

**FINANZEN UND HAUSHALT
IN DER FREIEN HANSESTADT BREMEN
- Grundinformationen, ABC der Haushaltspraxis -**

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundinformationen zu Finanzpolitik und zum Haushalt in Bremen.....	- 1 -
1.1.	Einleitung – Das Budgetrecht ist das „Königsrecht des Parlaments“	- 1 -
1.2.	Bundesstaatlicher Finanzausgleich	- 2 -
1.3.	Schuldenbremse und Konsolidierungshilfen Grundlagen und Umsetzung	- 7 -
1.4.	Der Haushalt.....	- 11 -
1.4.1.	Grundzüge des Haushalts und des Haushaltsrechts.....	- 11 -
1.4.2.	Das Haushaltsaufstellungsverfahren.....	- 15 -
1.4.3.	Der Vollzug der Haushalte	- 23 -
1.4.4.	Der Produktgruppenhaushalt.....	- 29 -
1.4.5.	Das Controlling der Haushalte.....	- 31 -
1.5.	Personalhaushalt	- 33 -
1.6.	Investitionen.....	- 38 -
1.7.	Bilanz/ Doppik.....	- 40 -
1.8.	Bremen und Bremerhaven	- 45 -
1.8.1.	Kommunalaufsicht	- 45 -
1.8.2.	Kostenerstattungen an Bremerhaven nach dem Finanzausgleichsgesetz.....	- 47 -
1.8.3.	Innerbremischer Finanzausgleich	- 48 -
1.9.	Benchmarking.....	- 50 -
1.10.	Sondervermögen	- 54 -
1.11.	Liegenschaftsmanagement	- 55 -
1.12.	Kredite, Wertpapiere, Derivate und Cashmanagement.....	- 56 -
1.13.	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.....	- 64 -
1.14.	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung.....	- 65 -
1.15.	Der Nachtragshaushalt	- 67 -
1.16.	Haushaltsrechnung.....	- 68 -
2.	ABC der Haushaltspraxis.....	- 71 -
3.	Weitere Informationen zur Finanzpolitik und zum Haushalt in Bremen	- 144 -



Karoline Linnert
Finanzsenatorin

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Demokratie lebt vom Mitmachen. Ich wünsche mir Bürgerinnen und Bürger, die sich aktiv in die Politik einmischen und unsere Gesellschaft mitgestalten. Voraussetzung dafür ist eine gut informierte Öffentlichkeit. Der umfassende Zugang zu Informationen ist wichtiger Bestandteil der demokratischen Willensbildung.

Das Interesse in der Bevölkerung an der Finanzpolitik ist sprunghaft gewachsen. Schuldenbremse und nachhaltige Haushaltsführung sind Themen, mit denen sich immer mehr Menschen befassen. Darüber freue ich mich – viel zu lange wurden Schulden gemacht, ohne die Folgen zu diskutieren.

Die vorliegende Broschüre informiert unter anderem darüber, wie der Bremer Haushalt aufgestellt und seine Umsetzung kontrolliert wird, wie die Rollenverteilung zwischen Parlament und Verwaltung aussieht und wie der bundesstaatliche Finanzausgleich funktioniert. Politik und Verwaltung sind gefordert, ihre Texte so zu formulieren, dass auch fachfremde Interessierte es verstehen. Was sich nicht vermeiden lässt: Im Bereich Haushalt und Finanzen gibt es spezielle Fachbegriffe, die einer Erklärung bedürfen. Wer weiß schon, was gemeint ist, wenn von Billigkeitsleistung, Kw-Vermerk oder Primärsaldo die Rede ist? Alphabetisch geordnet werden diese und weitere Begriffe am Ende der Broschüre erläutert. Es ist das aktualisierte Bremer „ABC der Haushaltspraxis“, das sich in der Vergangenheit bewährt hat.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine informative Lektüre.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Linnert', written over a light blue horizontal line.

Karoline Linnert
Finanzsenatorin

1. Grundinformationen zu Finanzpolitik und zum Haushalt in Bremen

1.1. Einleitung – Das Budgetrecht ist das „Königsrecht des Parlaments“

Das Budgetrecht wird als „Königsrecht des Parlaments“ bezeichnet. Der Beschluss über den Haushalt ist eines der ältesten und wichtigsten Rechte des Parlaments. Das Haushaltsgesetz bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben (Art. 132 Bremische Landesverfassung), d. h. der Senat darf grundsätzlich keine Ausgaben ohne Ermächtigung durch das Parlament tätigen. Der Haushalt ist das in Zahlen gegossene Regierungsprogramm. Haushaltsdebatten im Parlament sind deshalb die zentrale Auseinandersetzung über die politische Ausrichtung der Regierungspolitik.

Bremen verfügt – wie alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland – über einen eigenen Haushalt. Im Grundgesetz (GG) heißt es: „Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.“ (Art. 109, Abs. 1) Trotzdem gibt es aus dem Grundgesetz und aus Bundesgesetzen Vorgaben für die Gestaltung der Landeshaushalte. Das Grundgesetz enthält für die Länder ab 2020 das Verbot einer Nettoneuverschuldung. Weiter enthält das Haushaltsgrundsätze- sowie das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz zusätzliche Vorgaben für die Haushalte von Bund und Ländern. Die landesspezifischen Regelungen sind in der Bremischen Landesverfassung und der Landeshaushaltsordnung festgehalten.

Von der Aufstellung bis zur Abrechnung des Haushalts (Haushaltskreislauf) gibt es unterschiedliche Rollen und wechselnde Verantwortlichkeiten zwischen dem Parlament und dem Senat. Der Entwurf eines Haushaltsgesetzes sowie die Finanzplanung werden vom Senat erstellt und an die Bremische Bürgerschaft übermittelt. Die Veranschlagung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben, deren Verteilung auf die unterschiedlichen Ressorts (Eckwertvorgaben) und Ausgabekategorien fällt in die Verantwortung des Senats. Anschließend schlägt die Stunde des Parlaments, wenn das Haushaltsgesetz in zwei Lesungen und den dazwischen liegenden Ausschussberatungen behandelt, verändert und schließlich beschlossen wird. Der Vollzug des Haushalts erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes durch

den Senat. Dabei ist zu beachten, dass die Ausgabenanschlage jeweils die obere Grenze der Ermachtung darstellen und auch unterschritten werden durfen. Kommt es jedoch insbesondere zu unvorhersehbaren Mehrausgaben oder nicht veranschlagten Ausgaben, ist in der Regel eine Beschlussfassung durch den Haushalts- und Finanzausschuss, in besonderen Fallen auch die Aufstellung eines Nachtrags- haushaltes, erforderlich. Nach Abschluss des Haushalts stellt der Senat eine Haushaltsrechnung auf. Diese wird durch den Rechnungshof und anschlieend durch den Rechnungsprfungsausschuss beraten. Der Haushaltskreis schliet sich dann mit der Entlastung des Senats durch die Bremische Burgerschaft.

1.2. Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Der bundesstaatliche Finanzausgleich dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhaltnisse in Deutschland im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG. Dazu ist es erforderlich, die sehr unterschiedliche Steuerkraft der Bundeslander einander anzunahern. Die Bund-Lander-Finanzbeziehungen mussen bis zum 31. Dezember 2019 reformiert werden, weil dann insbesondere das Finanzausgleichsgesetz und das zugrundeliegende Mastabegesetz auslaufen. Dazu haben Bund und Lander ein Verfahren verabredet, das beginnend mit vorbereitenden Arbeiten auf der Ebene der Finanzministerinnen und Finanzminister ber eine Bund-Lander Kommission zu einer Neuregelung bis zum Ende der Legislaturperiode im Bund fuhren soll. Im Sommer 2014 hatten die Arbeiten auf der Ebene der Finanzministerinnen und Finanzminister von Bund und Landern begonnen. Es waren unter dem Vorsitz von Nordrhein-Westfalen und dem Bund vier Unterarbeitsgruppen (UAG) eingerichtet worden.

- UAG 1: Europaischer Fiskalpakt/ Schaffung der Voraussetzung fur die dauerhafte Einhaltung der neuen Schuldenregelung,
- UAG 2: Zukunft des Solidaritatzuschlags/ Altschulden,
- UAG 3: Einnahmen- und Aufgabenverteilung/ Eigenverantwortung der foderalen Ebenen und
- UAG 4: Reform des Landerfinanzausgleichs.

Die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen wurden auf der Ebene der Finanzstaatssekretarinnen und Finanzstaatssekretare verdichtet. Der Bundesfinanzminister und

die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder beschlossen auf dieser Basis im Oktober 2014 einen Bericht für die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, der sich schwerpunktmäßig mit den vertikalen Fragen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beschäftigte. Im November 2014 wurde ein weiterer Bericht des Bundesfinanzministers und der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder erstellt, der – neben weiteren Hinweisen zu den finanzwirksamen vertikalen Themen – die Positionen und Vorschläge zu den horizontalen Fragen umfasste.

Die beiden Berichte wurden auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2014 und in der Besprechung mit der Bundeskanzlerin zur Kenntnis genommen. Bund und Länder werden gemeinsam auf dieser Grundlage ein Konzept für die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erarbeiten, das als Grundlage für das anschließende Gesetzgebungsverfahren geeignet ist.

Die Reform muss gewährleisten, dass jedem Bundesland eine aufgabengerechte Finanzausstattung zur Verfügung steht.

Zur Herstellung gleicher Startbedingungen in ein reformiertes System der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen ist eine solidarische Regelung zur Berücksichtigung der höchst unterschiedlichen Altschuldenbelastung in den Bundesländern notwendig. Eigene Zuschlagsrechte der Länder auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer einzuführen, wäre keine Lösung. Im Ergebnis würden die regionalen Ungleichheiten verschärft und gleichwertige Lebensbedingungen könnten nicht hergestellt werden.

Der bundesstaatliche Finanzausgleich kann durch ein mehrstufiges System der Einnahmenverteilung beschrieben werden.

Stufe 1: Vertikale Steuerverteilung

In dieser Stufe (Art. 106 GG) erfolgt die Verteilung der Steuern auf die föderativen Ebenen (einschl. der variablen Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern). Die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer werden als Gemeinschaftssteuern bezeichnet. Ihr Aufkommen wird zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt.

Das Aufkommen aus den Bundessteuern (z. B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer) erhält der Bund. Den Ländern steht das Aufkommen aus den Landessteuern (z. B. Erbschaftsteuer, Biersteuer) und den Gemeinden das Aufkommen aus den Gemeindesteuern zu (z. B. Grundsteuern, Gewerbesteuer), wobei bei der Gewerbesteuer Bund und Länder durch eine Umlage beteiligt werden.

Stufe 2: Horizontale Steuerverteilung

Hier wird die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Bundesländer beschrieben. Art. 107 Abs.1 GG regelt, wie die den Ländern zustehenden Steuern unter den Ländern verteilt werden. Es gilt für die Landessteuern und die Länderanteile an der Lohn- und Einkommensteuer sowie für die Körperschaftsteuer grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens. Die Steuern verbleiben in dem Land, in dem sie von den Finanzämtern vereinnahmt werden. Dieses Prinzip wird bei der Lohnsteuer, der Körperschaftsteuer und der Zinsabschlagsteuer durch die sogenannte Zerlegung durchbrochen.

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nicht nach diesen Prinzipien verteilt. Die Verteilung erfolgt nach Einwohnern und nach dem Prinzip des Ausgleichs zwischen steuerkraftstarken und steuerkraftschwachen Ländern. Die Umsatzsteuerverteilung ist im Finanzausgleichsgesetz (§ 2 FAG) geregelt und steht auch mit dem Länderfinanzausgleich in einem direkten systematischen Zusammenhang.

Stufe 3: Länderfinanzausgleich - LFA (horizontaler Finanzausgleich)

An die Verteilung der Umsatzsteuer setzt ein Ausgleichssystem unter den Ländern an, das auch die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt. Die Aufgabe des Länderfinanzausgleichs besteht darin, die Unterschiede in der Finanzkraft der einzelnen Länder angemessen auszugleichen (Art. 107 Abs. 2 GG). Dieser Ausgleich stellt eine Korrektur der Steuerverteilung dar und verpflichtet die Länder, die durch die Steuerverteilung begünstigt sind – sei es durch die technische Ausgestaltung der Zerlegung oder durch eine stärkere Wirtschaftskraft – an finanzschwache Länder Zuweisungen zu leisten. Mit dem Finanzausgleich wird – entgegen mancher Äußerungen auf der Länderseite – keine Novellierung, sondern eine Annäherung der Finanzkraft erreicht.

Stufe 4: Bundesergänzungszuweisung - BEZ (vertikaler Finanzausgleich mit horizontalen Wirkungen)

Der Bund leistet nach Art. 107 Abs. 2 S. 3 GG leistungsschwachen Ländern ergänzende Zuweisungen zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs aus seinen Mitteln.

Für die Freie Hansestadt Bremen sind folgende Aspekte des bundesstaatlichen Finanzausgleichs von besonderer finanzpolitischer Bedeutung (Daten basieren auf der vorläufigen Abrechnung des Jahres 2014):

Lohnsteuerzerlegung

Die Zerlegung der Lohnsteuer erfolgt nach dem Wohnsitzprinzip, d. h. die Lohnsteuer steht dem Land zu, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Das Grundgesetz bestimmt, dass eine Zerlegung der Lohnsteuer zu erfolgen hat. Nach welchen Kriterien diese zu erfolgen hat, ob also das Wohnsitzprinzip allein oder auch das Arbeitsstättenprinzip zu berücksichtigen ist, liegt in der Entscheidung des Gesetzgebers.

Der Stadtstaat Bremen wird als Einpendlerland durch die alleinige Ausrichtung der Lohnsteuerzerlegung am Wohnsitzprinzip benachteiligt. Würde die Lohnsteuerzerlegung nur hälftig erfolgen, könnte Bremen zwar seine Lohnsteuereinnahmen um rd. 149 Mio. € erhöhen. Weil aber die Zuweisungen an Bremen aus der Umsatzsteuerverteilung und dem Finanzausgleich (einschl. Bundesergänzungszuweisungen) geringer würden, verblieben am Ende davon allerdings nur rd. 15 Mio. € im Stadtstaat.

Umsatzsteuerverteilung

Die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt zwingend nach Einwohnern und kann durch einen Ausgleich zwischen steuerkraftstarken und steuerkraftschwachen Ländern ergänzt werden. Das örtliche Aufkommen spielt bei der Verteilung der Umsatzsteuer keine Rolle. Dieses Grundprinzip ist in Art. 107 GG festgelegt. Die Höhe des Steuerkraftausgleichs ist nicht im Grundgesetz festgelegt. Deshalb könnte der ergänzende Ausgleich (sog. Umsatzsteuerergänzungsanteile) auch wegfallen und die gesamte Umsatzsteuer würde nach Einwohnern verteilt. Bei einer Verteilung der Umsatzsteuer ausschließlich nach Einwohnern würde das Land Bremen 4 Mio. € mehr Umsatzsteuer erhalten, würde aber durch geringere

Zuweisungen im Finanzausgleich (einschl. Bundesergänzungszuweisungen) davon nur 213 Tsd. € behalten können.

Länderfinanzausgleich

An die Verteilung der Umsatzsteuer setzt ein Ausgleichssystem unter den Ländern an, das auch die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt. Die Aufgabe des Länderfinanzausgleichs besteht darin, die Unterschiede in der Finanzkraft der einzelnen Länder angemessen auszugleichen. Dieser Ausgleich stellt eine Korrektur der Steuerverteilung dar und verpflichtet die Länder, die durch die Steuerverteilung begünstigt sind, finanzschwachen Ländern Zuweisungen zu leisten. Zur Bestimmung der Ansprüche eines Landes an andere Länder müssen die Finanzkraftverhältnisse vergleichbar gemacht werden. Dazu werden die Einwohnerzahlen eines Bundeslandes herangezogen. Für die Stadtstaaten (und in einem sehr geringen Maße für die dünn besiedelten neuen Länder) werden die Einwohner höher gewichtet.

Im Falle der Stadtstaaten soll die Einwohnerwertung die strukturellen „Unterschiede“ gegenüber den Flächenländern, z. B. ihre Zentrumsfunktion gegenüber dem Umland, ausgleichen. Die Einwohnerwertung der Stadtstaaten beträgt 135 %, sie reduziert die im Vergleich unter den Bundesländern zu berücksichtigende Finanzkraft und führt damit im Falle Bremens zu höheren Zuweisungen im Finanzausgleich. Die Höhe der Einwohnerwertung ist nicht durch das Grundgesetz festgelegt. Der Gesetzgeber besitzt bei der Festlegung der Höhe einen Ermessensspielraum, der durch wissenschaftlich begründete Bandbreiten der Einwohnerwertung begrenzt ist.

Eine Erhöhung der Einwohnerwertungen der Stadtstaaten um einen Prozentpunkt auf 136 % würde für Bremen höhere Zuweisungen aus dem Finanzausgleich in Höhe von 19 Mio. €, eine Erhöhung um zehn Prozentpunkte eine Mehreinnahme von 194 Mio. € pro Jahr bedeuten.

1.3. Schuldenbremse und Konsolidierungshilfen Grundlagen und Umsetzung

Das Grundgesetz schreibt in Art. 109 für Bund und Länder den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten strukturell – d. h. um Konjunkturreffekte bereinigt – ausgeglichenen Haushalts fest. Eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen sichert die notwendige Handlungsfähigkeit zur Krisenbewältigung. Übergangsbestimmung für die Länder legen das Ziel fest, die Haushalte ab 2020 ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Als Hilfe zur Erfüllung der Vorgaben der Schuldenbegrenzung ab 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein aufgrund ihrer besonders schwierigen Haushaltslage Konsolidierungshilfen gewährt werden (Art. 143d Abs. 2 GG); Bremen wird bei Einhaltung der im Konsolidierungshilfegesetz und einer Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz niedergelegten Vorgaben für die Jahre 2011 bis 2019 jährlich 300 Mio. € – d. h. insgesamt 2,7 Mrd. € – erhalten. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung der Hilfen ist eine Rückführung des strukturellen Finanzierungsdefizits in festgelegten jährlichen Abbauschritten. Ausgangswert ist das strukturelle Finanzierungsdefizit des Jahres 2010. Die Ermittlung dieses Ausgangswertes sowie der strukturellen Finanzierungssalden in den Jahren 2011 bis 2020 erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz durch Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte auf die staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie nach Herausrechnung von finanziellen Transaktionen, erfolgten Konsolidierungshilfezahlungen und nach Berücksichtigung sonstiger von dem einzelnen Land nicht zu verantwortender Sondereffekte. Die Abbauschritte sind wie in § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz geregelt zu berechnen: Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits der Jahre 2011 – 2020 errechnet sich, indem der Ausgangswert jedes Jahr um ein Zehntel verringert wird. Bremen hat die Vorgaben bisher immer erfüllt.

Grundlage für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen nach Art. 143d GG und § 4 Konsolidierungshilfegesetz ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem anspruchsberechtigten Land und dem Bund. Nach Maßgabe des Konsolidierungshilfegesetzes sind in der Verwaltungsvereinbarung insbesondere die Zahlungsmodalitäten der Hilfen, die Definition und Höhe des Finanzierungssaldos des Jahres 2010, der Abbaupfad eines 2010 bestehenden Finanzierungsdefizits, die

Einzelheiten der Überwachung des Abbaus des Finanzierungsdefizits durch den Stabilitätsrat sowie das Verfahren bei Nichteinhaltung der Abbauschritte zu regeln.

Der Stabilitätsrat stellt jährlich fest, ob die Obergrenze für den strukturellen Finanzierungssaldo gemäß Verwaltungsvereinbarung eingehalten wurde. Ein positiver Beschluss ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen.

Am 30. Januar 2015 ist die landesverfassungsrechtliche Ausgestaltung der Schuldenbremse für das Land Bremen in Kraft getreten. Art. 131a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) bestimmt näher, wie der in Art. 109 Abs. 3 des GG geregelte Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts, die dort zugelassene Konjunkturbereinigung und die Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen für den Haushalt des Landes Bremen umzusetzen sind. Die Regelung der weiteren Details bleibt einem (einfachen) Gesetz überlassen, das noch zu verabschieden ist. Art. 131b der LV fügt eine bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 geltende Ausnahmeregelung hinzu, wonach übergangsweise ein strukturelles Finanzierungsdefizit zulässig ist, wenn die Konsolidierungsverpflichtung gemäß Art. 143d Abs. 2 des GG eingehalten wird. Art. 131c LV betraut Bürgerschaft und Senat mit der Aufgabe, auf eine aufgabengerechte Finanzausstattung des Landes hinzuwirken, damit die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden können.

Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Die Länder Berlin, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bremen (Konsolidierungsländer) haben gemeinsam mit dem Bund eine Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ausgehandelt.

Im Detail wurden insbesondere folgende Punkte vereinbart:

Definition des strukturellen Finanzierungssaldos nach

§ 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz

Der strukturelle Finanzierungssaldo basiert auf dem Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes inklusive Auslaufperiode. Dieser Finanzierungssaldo wird um die finanziellen Transaktionen bereinigt.

Unter finanziellen Transaktionen werden die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe sowie die Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und die Darlehensrückflüsse verstanden. Durch das Herausrechnen des Saldos der finanziellen Transaktionen haben diese keinerlei Auswirkungen auf den für die Einhaltung der Obergrenzen maßgeblichen Finanzierungssaldo. Damit soll verhindert werden, dass durch nicht wiederholbare Einmal-effekte eine nur scheinbare Konsolidierung erfolgt.

Weiter sind die Finanzierungssalden der ausgegliederten Einheiten, die dem Sektor Staat zuzurechnen sind (institutionelle, vom Staat kontrollierte Einheiten mit Entscheidungsfreiheiten, vollständiger Rechnungslegung und unter 50%-igem Umsatzanteil an den Produktionskosten), einzubeziehen.

Für Bremen heißt das, dass die Sondervermögen zu berücksichtigen sind. Deshalb hat der Senat beschlossen, dass in den Sondervermögen ab 2011 keine Nettokreditaufnahme mehr erfolgt. Für die Berechnung des Startwerts 2010 wird die Nettokreditaufnahme der Sondervermögen mit Kreditermächtigung berücksichtigt. Ab 2011 werden nur noch die Nettotilgungen des Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) berücksichtigt.

Als letzter Schritt erfolgt eine Bereinigung des Finanzierungssaldos um eine Konjunkturkomponente. Diese soll die konjunkturbedingten Schwankungen bei den Steuereinnahmen ausgleichen.

Verständigung auf ein Verfahren zur Konjunkturbereinigung

Zur Berücksichtigung von unmittelbaren konjunkturellen Effekten wird an das Verfahren angeknüpft, das auf Ebene der Europäischen Union (EU) Anwendung findet. Dabei wird zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung auf der Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung eine Konjunkturkomponente für die Ländergesamtheit ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Steuereinnahmen anteilig auf die betroffenen Länder aufgeteilt. Um der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung und dem Aspekt der Planungssicherheit Rechnung zu tragen, werden die späteren Abweichungen zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen und den Ergebnissen der Steuerschätzung zum Schätzzeitpunkt als konjunkturrell bedingt eingestuft (Steuerausgleichskomponente), soweit diese nicht auf Rechtsänderungen zurückzuführen sind. In den Verwaltungsvereinbarungen der jeweiligen Länder ist

festgelegt, welcher Schätzzeitpunkt für die Feststellung der Konjunkturkomponente maßgeblich ist. Die Konjunkturkomponente der Freien Hansestadt Bremen wird auf Basis der Mai-Steuerschätzung und der zugrundeliegenden Potenzialberechnung des jeweils dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres berechnet. D. h., für das Haushaltsjahr 2016 ist die Steuerschätzung aus dem Mai 2015 maßgeblich.

Die Berücksichtigung unmittelbarer konjunktureller Effekte bei Länderhaushalten ist für alle Beteiligten Neuland. Deshalb sehen die Eckpunkte eine Revisionsklausel bezüglich des Konjunkturbereinigungsverfahrens vor.

Ausgangswert und Abbaupfad

Der Ausgangswert, d. h. das strukturelle Defizit im Jahr 2010, wird für den Stadtstaat mit 1.219 Mio. €¹ festgelegt. So ergeben sich die Obergrenzen der strukturellen Finanzierungsdefizite für die Jahre von 2011 bis 2020, die durch Abzug jeweils eines Zehntels des Ausgangswertes errechnet werden, bis im Jahr 2020 ein strukturell ausgeglichener Haushalt vorzulegen ist.

Berichtspflichten

Es wurde ein Berichtsweg verabredet, der eine Befassung im Stabilitätsrat Mitte Mai ermöglicht und eine vorherige Prüfung der Daten durch das Statistische Bundesamt vorsieht. Für diesen ehrgeizigen Zeitplan müssen die Jahresabschlüsse inklusive Auslaufperiode und der einzubeziehenden Sonderhaushalte bis spätestens Mitte März vorgelegt werden. Anschließend erfolgt eine Aufarbeitung der Daten durch das Statistische Bundesamt, bevor der Senat einen Konsolidierungsbericht beschließt und an den Stabilitätsrat übermittelt.

Sondereffekte und Ausnahmesituationen

Auf der Grundlage des Konsolidierungshilfegesetzes sowie seiner Begründung können von einem einzelnen Land nicht zu verantwortende Sondereffekte auf der Einnahmen- und Ausgabenseite für die Berechnung des strukturellen Defizits vom Stabilitätsrat anerkannt werden. Dieser entscheidet darüber nach Darlegung durch das jeweilige Land. Besondere Ausnahmesituationen bei einer etwaigen

¹ endgültiger Wert gem. Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17.04.2012 1,253 Tsd. €

Überschreitung der Defizitobergrenze können von einem Land ebenfalls geltend gemacht werden. Auch hier entscheidet der Stabilitätsrat im Einzelfall.

Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet die Freie Hansestadt Bremen nunmehr unter detaillierter Darstellung der Rahmenbedingungen auf den begonnenen Konsolidierungspfad. Die eng gesetzten Vorgaben sind entsprechend den Vorgaben des Konsolidierungshilfegesetzes bis zum Jahr 2020 weiter umzusetzen.

Für die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen ist eine verlässliche Einnahmebasis erforderlich. Die notwendige Wirkung der Schuldenbremse als Steuersenkungsbremse hat der damalige Präsident des Senats, Jens Böhrnsen, in seiner Rede am 3. April 2009 vor dem Bundesrat (BR-Plenarprotokoll 873. Sitzung TOP 57 S. 117 A) deutlich gemacht: *„Wer Verschuldung begrenzen will, muss auch die normalen laufenden Einnahmen des Staates, insbesondere die Steuereinnahmen, sichern. Und wer Steuern senken will, muss in Zukunft unter Beweis stellen, dass dies mit den neuen, strikteren Regeln zur Verschuldungsbegrenzung vereinbar ist. Sonst können und dürfen weder der Bund noch die Länder solchen Maßnahmen zustimmen.“*

Um das Altschuldenproblem Bremens dauerhaft zu lösen, werden selbst die Konsolidierungshilfen von insgesamt 2,7 Mrd. € nicht ausreichend sein. Eine nachhaltige Überwindung der Haushaltsnotlage setzt im Rahmen der Verhandlungen über den Länderfinanzausgleich ab 2020 eine Lösung für die Altschuldenproblematik für Bremen voraus; daneben bleibt es Ziel Bremens, eine verbesserte Finanzausstattung für die Stadtstaaten durchzusetzen.

1.4. Der Haushalt

1.4.1. Grundzüge des Haushalts und des Haushaltsrechts

Das Budgetrecht ist das demokratische Recht des Parlaments, durch ein Gesetz festzulegen, wie viel Geld für welche öffentlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt wird. Damit setzt das Parlament für das jeweilige Haushaltsjahr die Prioritäten für die Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung.

Wesentliches Entscheidungs- und Steuerungsinstrument sind dabei die öffentlichen Haushalte sowie auch die Mittelfristige Finanzplanung einschl. der Investitionsplanung.

In Bremen werden drei Haushalte aufgestellt:

Ein Haushalt für das Land Bremen, einer für die Stadtgemeinde Bremen und einer für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Bremische Bürgerschaft beschließt den das Land und die Stadtgemeinde Bremen insgesamt umfassenden **Produktgruppenhaushalt** (siehe hierzu unter **1.4.4**) sowie die kameralen Haushalte für das Land und die Stadtgemeinde Bremen.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven stellt einen eigenen (kommunalen) Haushalt auf (Haushaltssatzung). Dieser bedarf hinsichtlich der in § 118 LHO ausdrücklich genannten Punkte der Genehmigung durch die Senatorin für Finanzen.

Die wesentlichen Bestandteile des Haushalts auf Basis des Anschlags 2015 (Land und Stadtgemeinde Bremen – mit Nachtragshaushalten)

Einnahmen

Mit rd. 2.570 Mio. € stellen die Steuereinnahmen den weitaus größten Einnahmeblock dar. Weitere rd. 889 Mio. € fließen Bremen aus dem **Länderfinanzausgleich** und aus **Bundesergänzungszuweisungen (ohne Konsolidierungshilfe des Bundes)** zu. An sonstigen Einnahmen erzielt Bremen rd. 747 Mio. €. Sonstige Einnahmen sind z. B. Gebühreneinnahmen sowie Drittmittel vom Bund bzw. der EU.

Ausgaben

Personal

Bremen hat für das Jahr 2015 **Personalausgaben** in Höhe von rd. 1.257 Mio. € veranschlagt. Hierbei handelt es sich um die Kosten für das aktiv beschäftigte Personal sowie um die Versorgungsleistungen für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand.

Sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse, Zinsausgaben

Von den insgesamt rd. 2.402 Mio. € Ausgaben, die die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in 2015 für laufende Sachausgaben (ohne Weiterleitung der Konsolidierungshilfe an die Stadt Bremerhaven) vorsehen, entfallen allein rd. 861 Mio. € auf die Sozialleistungsausgaben. Aus den verbleibenden Mitteln in Höhe von 1.541 Mio. € finanziert Bremen neben den Kosten für die Verwaltung an sich, also Mieten für Gebäude, Gebäudesanierung, Energiekosten u. ä., auch sämtliche anderen Aufwendungen, z. B. für den Betrieb von Schulen und Kindergärten, Zuschüsse für das Theater, für Sportvereine, Hochschulen und die Universität usw. Daneben sind für Zinsausgaben rd. 610 Mio. € vorgesehen.

Investitionen

Rund 10 % seiner Haushaltsanschlätze (bereinigte Ausgaben) gibt Bremen für **Investitionen** aus. Insgesamt rd. 498 Mio. € stehen den Ressorts für investive Maßnahmen (z. B. Bau von Straßen, Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen und Beteiligungen, Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge) zur Verfügung. Der größte Teil geht an die Bereiche Umwelt, Bau und Verkehr, an Wirtschaft sowie an Häfen.

Finanzierungssaldo

Die bereinigten Einnahmen in Höhe von 4.206 Mio. € (ohne Konsolidierungshilfe des Bundes) reichen insgesamt jedoch nicht aus, um alle notwendigen Ausgaben (rd. 4.767 Mio. €) zu decken. Es verbleibt ein Finanzierungssaldo von rd. 561 Mio. €, den Bremen nur durch die Aufnahme neuer Kredite abdecken kann.

Die haushaltsrechtlichen Grundlagen in Bremen

Der Rahmen für Planung, Aufstellung, Vollzug, **Controlling** und **Haushaltsrechnung** ist im Wesentlichen unter dem Begriff „Haushaltsrecht“ als Sammlung diverser Vorschriften zusammengefasst.

Mit der großen Finanzreform im Jahre 1969 wurde das für den Bund und die Länder maßgebliche Haushaltsrecht neu geordnet. In das Grundgesetz wurden in Abschnitt X in den Art. 104 ff. entsprechende Regelungen zum Finanzwesen von Bund und Ländern aufgenommen. Mit dem im Jahre 1969 beschlossenen Gesetz

über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder – kurz **Haushaltsgrundsätzegesetz** (HGrG) genannt – wurden die Grundsätze für die Gesetzgebung des Bundes und der Länder neu definiert.

Bund und Länder haben auf dieser Grundlage ihre jeweiligen Haushaltsordnungen ausgerichtet.

Bezogen auf Bremen sind insbesondere die Vorschriften im 4. Abschnitt der LV in den Art. 131 ff. der **Landeshaushaltsordnung** (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie im Deputationengesetz von Bedeutung. Darüber hinaus enthalten die jährlichen Haushaltsgesetze konkrete Regelungen für den Vollzug der Haushalte.

Nach Art. 131 LV wird der **Haushaltsplan** für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Es enthält die Festsetzung

- der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan,
- der Steuersätze, soweit sie für jedes Rechnungsjahr festzusetzen sind,
- des Höchstbetrages der Kassenkredite.

Um diese zeitliche Vorgabe einhalten zu können, ist der Senat nach § 30 LHO grundsätzlich verpflichtet, der Bremischen Bürgerschaft den Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans zu der auf den 1. September folgenden Parlamentssitzung des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres vorzulegen.

Einnahmen und Ausgaben sind nach Art. 131a LV grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Allerdings kann von dieser Regelung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 im Rahmen der gemäß Art. 143d Abs. 2 GG übernommenen Konsolidierungsverpflichtung abgewichen werden.

Das **Haushaltsgesetz** bildet nach Art. 132 LV die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Senat hat die Verwaltung nach dem Haushaltsgesetz zu führen. Bestandteil der Haushaltsgesetze sind die kameralen **Haushaltspläne**, die **Stellenpläne** und der **Produktgruppenhaushalt**. Der Senat darf Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

Art. 132a LV beinhaltet Regelungen für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Folgejahr nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres festgestellt worden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Bremische Bürgerschaft gewählt wird, da dann in der Regel die Haushaltsaufstellung für das Folgejahr nicht in dem Wahljahr abgeschlossen werden kann.

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für den Einzelplan ihres Verwaltungszweiges mit.

Die Bestimmungen der Landesverfassung werden durch die LHO konkretisiert. Teil I der LHO enthält in den §§ 1 bis 10a Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan. Teil II beinhaltet in den §§ 11 bis 33 konkrete Vorgaben für die Aufstellung der Haushalte und enthält insbesondere die Haushaltsgrundsätze (wie Vollständigkeit, Einheit, Fälligkeit und vieles andere mehr). Teil III befasst sich in den §§ 34 bis 87 mit der Durchführung der Haushalte. Gem. Art. 133 LV hat der Senat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres der Bürgerschaft in dem folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen. In Teil IV der Landeshaushaltsordnung sind hierzu konkretisierende Regelungen enthalten.

1.4.2. Das Haushaltsaufstellungsverfahren

Das Handeln der Verwaltung sollte sich aus einer strategischen Leitlinie für das Land und die Stadtgemeinde ableiten lassen. Aus der Gesamtstrategie sollten immer konkretere Ziele entwickelt werden, die über die Produktpläne, -bereiche und -gruppen sowie die ausgegliederten Einheiten mit Kennzahlen und Maßnahmen im Haushalt unterlegt werden.

Von der Senatorin für Finanzen wird mit dem Eckwertbeschluss ein Grundsatzpapier zur finanzwirtschaftlichen Ausgangslage in den Senat eingebracht. Neben finanzwirtschaftlichen Aspekten soll die Ausgangslage auch Aussagen zur Gesamtstrategie enthalten, so dass eine integrierte Planung mit Finanz-, Personal- und Wirkungszielen festgelegt werden kann. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse soll die strategische Ausgangslage die Stärken und Schwächen der Freien Hansestadt Bremen beschreiben und auf Basis des Regierungsprogramms (Koalitionsvereinbarung)

konsistente Entwicklungsziele formulieren, die sich konsequent an den Rahmenbedingungen des Konsolidierungspfades orientieren.

Die strategische Ausgangslage wird zur Beratung des Eckwertbeschlusses vorgelegt.

Nach der Landeshaushaltsordnung kann im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung die Finanzverantwortung auf die Organisationseinheiten übertragen werden, die die Fach- und Sachverantwortung haben. Voraussetzung dafür sind nach § 7a Abs. 1 LHO geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente, mit denen insbesondere sichergestellt wird, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird.

Die jährlichen Haushaltsgesetze des Landes und der Stadtgemeinde Bremen enthalten seit dem Jahr 2000 in § 2 die Bestimmung, wonach neben den aufzustellenden kameralen Haushalten im Sinne von § 7a LHO ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt wird, der den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zuordnet (Produktgruppenhaushalt).

In Folge der mit der Einführung des Produktgruppenhaushalts neu geregelten Verantwortlichkeiten enthält § 3 der (jährlichen) Haushaltsgesetze die Bestimmung, dass die Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung einschließlich der Funktion nach § 9 LHO „Beauftragter für den Haushalt“ für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung zusammenzuführen sind.

Als Steuerungsinstrument der Planaufstellung dient ein Gegenstromverfahren mit einem Eckwertbeschluss (top-down) und Budgetvorschlägen (bottom-up), das die Vielzahl von Finanzbedürfnissen, die sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, mit den jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen in Einklang bringt.

Eckwertbeschluss

Zu Beginn der Haushaltsaufstellung fasst der Senat den Eckwertbeschluss. Hierfür ist in einem ersten Schritt das verfügbare Budget zu ermitteln. Dieses ergibt sich über eine Schätzung der erwarteten Gesamteinnahmen. Mit den Eckwertbeschlüssen werden die für die Erreichung der Gesamtstrategie zur Verfügung

stehenden Ressourcen ermittelt und von der Senatorin für Finanzen dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Neben den Finanzziele enthält der Eckwertbeschluss die obersten Ziele der Freien Hansestadt Bremen (Facheckwerte). Diese werden aus dem Regierungsprogramm abgeleitet.

Die Ableitung der strategischen Finanzeckwerte erfolgt auf Basis des letzten Finanzplans, aktueller Erkenntnisse zum zulässigen Finanzierungssaldo sowie wesentlicher Veränderungen der Rahmenbedingungen aus der Sicht des Gesamthaushalts. Zusätzlich berücksichtigt werden Eckwertveränderungen aufgrund allgemein prognostizierter Entwicklungen im Personalbereich, bereits vom Senat beschlossener finanzieller Vorbelastungen und haushaltstechnischer Verlagerungen. Aus dem Finanzrahmen wird das insgesamt verfügbare Haushaltsvolumen abgeleitet. Ausgehend von dem Ziel ausgeglichener Haushalte in 2020 werden die maximal zulässigen Ausgaben errechnet.

Der Finanzrahmen gibt die Zielvorgaben zur Haushaltskonsolidierung vor. Die Verteilung der Ausgaben auf die Ressorts und damit die Gewichtung der Politikfelder wird aus den Vorjahren abgeleitet und vor dem Hintergrund der Schwerpunktsetzung des Regierungsprogramms vorgenommen. Allerdings kann umgeschichtet werden, ohne dass dadurch negative Auswirkungen auf den Gesamthaushalt entstehen dürfen.

Zudem werden dem Eckwertbeschluss generelle Leitlinien zu Grunde gelegt, wie beispielsweise die Zuwachsraten der bereinigten Ausgaben und der Primärausgaben.

Mit dem Eckwertbeschluss verpflichtet der Senat die Ressorts, der Senatorin für Finanzen die inhaltliche – nach Prioritäten geordnete – Ausfüllung der Eckwerte vorzulegen.

Eckwerte der Produktpläne

Zur Vorbereitung des Eckwertbeschlusses, d. h. zur Verteilung der in der kommenden Haushaltsperiode zur Verfügung stehenden Ressourcen, wird ausgehend von der verfügbaren Finanzmasse und notwendigen Vorabdotierungen die jeweilige Größenordnung der Ressortbudgets abgeleitet. Vorab dotiert werden Einnahmen und Ausgaben, die unabweisbar sind oder auf Grund politischer Schwerpunktsetzung nicht zur Disposition gestellt werden sollen.

Grundsätzlich gilt, dass finanzielle Vorbelastungen prioritär im Rahmen des vom Senat beschlossenen Eckwertes darzustellen sind. Es obliegt den Ressorts für ihre Produktbereiche Belastungen auszugleichen oder erhöhten Mittelzuwachs zu verteilen.

Für die jeweiligen Produktpläne werden Eckwerte für die konsumtiven und investiven Einnahmen, Personalausgaben (einschl. Beschäftigungszielzahlen) sowie konsumtiven und maßnahmenbezogen investiven Ausgaben festgelegt. Die vom Senat beschlossenen Budgetvorgaben stellen die absolute Obergrenze für die Haushaltsaufstellung durch die Ressorts dar und sind von den Ressorts verbindlich einzuhalten. Sie spiegeln die politische Schwerpunktsetzung des Senats für den kommenden Haushalt und sind von den Verwaltungen im nächsten Schritt zu konkretisieren. Selbstverständlich können der Senat und die Bremische Bürgerschaft im Verlauf der Haushaltsberatungen noch Veränderungen vornehmen.

Der Beschluss des Senats über die Eckwertvorlage stellt gleichzeitig den „Startschuss“ für die Aufstellung der Vorentwürfe durch die Ressorts dar.

Die Ressorts haben ca. einen Monat Zeit, die auf der Ebene der Produktpläne gebildeten Eckwerte auf die einzelnen Produktbereiche und Produktgruppen aufzuteilen. Gleichzeitig erstellen sie die erforderlichen Angaben für ihre jeweiligen Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen. Insbesondere sind die strategischen Ziele darzustellen sowie Leistungsziele und Kennzahlen zu ermitteln und zu erläutern. Parallel sind in den kameralen Haushalten bei den einzelnen Haushaltsstellen ihres Produktplans Einnahme- und Ausgabeanschlätze zu bilden, Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan anzubringen, neue Haushaltsstellen einzurichten und andere zu löschen.

Angesichts der extremen Haushaltsnotlage sind die Ressorts verpflichtet, für jede Produktgruppe darzulegen, dass die Ausgaben zwingend erforderlich und sämtliche mögliche Einnahmequellen eingehend geprüft und ausgeschöpft worden sind. Neben der Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen zur Haushaltsaufstellung grundsätzlich für alle wesentlichen finanzwirksamen Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen (§ 7 LHO).

Die Budgetvorschläge der Ressorts werden zunächst in den sogenannten Spiegelreferaten der Senatorin für Finanzen hinsichtlich Systematik, Veranschlagungsreife,

Wirkungsorientierung, Wirtschaftlichkeit, Folgekosten und Nachhaltigkeit geprüft (§ 27 LHO). Die von den Ressorts gebildeten Voranschläge werden mit den vom Senat für die einzelnen Einnahme- und Ausgabeaggregate beschlossenen Eckwerten und inhaltlichen Rahmenvorgaben abgeglichen. Neben der sachlichen Richtigkeit prüfen die Spiegelreferate auch die Angemessenheit. Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsvorentwürfe wird anschließend den Ressorts übermittelt, die daraufhin gegebenenfalls ihre Einwendungen gegenüber der Senatorin für Finanzen vortragen (§ 28 LHO). Über die Einwendungen der Ressorts wird zunächst auf der Ebene des Haushaltsdirektors in Ressortgesprächen versucht, eine Klärung herbeizuführen. Kommt diese nicht zustande, werden einzelne Chefgespräche auf der Ebene der Staatsräte und/ oder der Senatoren geführt. In diesen Haushaltsgesprächen besteht Gelegenheit, auch über zwingende Ressortbedarfe zu diskutieren, die innerhalb der Eckwerte aus Ressortsicht nicht darstellbar sind. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist letztlich eine abschließende Einigung bei den Staatsräten bzw. im Senat erforderlich.

Dazu stellt die Senatorin für Finanzen im Anschluss an die Haushaltsgespräche die von den Ressorts über den jeweiligen Eckwert hinaus geltend gemachten Bedarfe zusammen und entwickelt einen Vorschlag, wie damit umzugehen ist. Der Senat muss dann über die zusätzlichen Ressourcenanforderungen angesichts seiner mit dem Eckwertbeschluss festgelegten politischen Prioritätensetzungen entscheiden.

Anschließend leiten die Ressorts die Deputationsbeteiligung ein. Die Haushaltsvorentwürfe werden von den zuständigen Fachdeputationen beraten. Die Deputationen haben so die Möglichkeit, die von der Fachverwaltung vorgelegten Haushaltsvorentwürfe zu erörtern. Nach erfolgter Deputationsbefassung leiten die Ressorts ihre Vorentwürfe der Senatorin für Finanzen zu. Die Senatorin für Finanzen stellt daraufhin – unter Beachtung des § 29 Abs. 2 LHO – den Gesamthaushaltsplan auf.

Im nächsten Schritt legt die Senatorin für Finanzen dem Senat die Haushaltsentwürfe zusammen mit den Entwürfen der Haushaltsgesetze zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vor. Die Bürgerschaft soll nach § 30 LHO in der Regel zu der auf den 1. September folgenden Plenarsitzung des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres erreicht werden.

Die parlamentarischen Haushaltsberatungen

Die erste Lesung der parlamentarischen Haushaltsberatungen beginnt in der Regel mit der Einbringungsrede der Finanzsenatorin, gefolgt von einer haushaltspolitischen Grundsatzdebatte. Die gesamten parlamentarischen Haushaltsberatungen werden sowohl für den Haushalt des Landes als auch für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen in der Bürgerschaft (Landtag) geführt. Eine nochmalige Debatte über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen in der Stadtbürgerschaft findet in der Regel nicht statt. Hier erfolgt lediglich die formale Abstimmung.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt die Bremische Bürgerschaft in erster Lesung die Haushaltsgesetze, die Haushaltspläne (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschl. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Sondervermögen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie der Sonderhaushalte und Haushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse und überweist sie zur Beratung und Berichterstattung an die federführenden Haushalts- und Finanzausschüsse sowie an die übrigen Ausschüsse, deren Aufgabenbereiche betroffen sind. Der aktuell vorgelegte Finanzplan wird an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Relativ zeitnah nach der Überweisung durch die Bremische Bürgerschaft erfolgt die (gemeinsame) Eröffnungssitzung der Haushalts- und Finanzausschüsse, in der in der Regel das weitere Beratungsverfahren sowie die Beratungstermine vereinbart werden. Ferner werden die Berichterstatter für die jeweiligen Einzelpläne benannt.

Die Berichterstatter haben nun rund einen Monat Zeit für die Recherche und Erstellung ihrer Berichte an die Haushalts- und Finanzausschüsse. In dieser Zeit analysieren sie die Produkt- und Einzelpläne, führen Gespräche u. a. mit dem jeweiligen Fachressort, der Senatorin für Finanzen, den Ausschussvorsitzenden bzw. Sprechern der Deputationen und ggf. auch mit den Sprechern der Fraktionen, um die Schwerpunkte der vorliegenden Haushaltsentwürfe herauszuarbeiten.

Das Ergebnis ihrer Recherchen fassen die Berichterstatter in einem standardisierten Berichtsbogen zusammen. Der Bericht enthält eine zahlenmäßige Darstellung des entsprechenden Haushaltsentwurfs (aufgeteilt nach Einnahme- und Ausgabeaggregaten), Angaben zu Personal und Stellenplanung sowie weitere Personalstrukturdaten. Daneben werden größere Ausgabepositionen, einzelne größere neue

Investitionsvorhaben sowie Besonderheiten zur Personal- und Stellenplanung gesondert erläutert. Gleiches gilt für Risiken, die sich aus der Sicht des Berichterstatters für den zu bewertenden Haushaltsentwurf ergeben können. Der Bericht endet mit einer Bewertung und einem konkreten Vorschlag für eine Beschlussfassung der Haushalts- und Finanzausschüsse.

Es folgen die Beratungen in den einzelnen Fraktionen. Dort werden die Haushaltsentwürfe diskutiert, politisch bewertet und Änderungsanträge vorbereitet. Die Änderungsanträge werden zu einem im Terminplan benannten Zeitpunkt beim Plenardienst der Bremischen Bürgerschaft eingereicht und von dort an den Haushalts- und Finanzausschuss für die dann anstehenden Einzelberatungen im Ausschuss weitergeleitet.

In den sich anschließenden und zeitlich gestaffelten Einzelberatungen sind in der Regel auch die Haushaltsverantwortlichen der Ressorts, die jeweiligen Staatsräte bzw. Senatoren, die Spiegelreferate der Senatorin für Finanzen sowie die Sprecher der Ausschüsse und Deputationen vertreten, um für konkrete Nachfragen zur Verfügung zu stehen. Zu Beginn der jeweiligen Einzelberatung stellt der Berichterstatter die Ergebnisse seiner Recherchen und – soweit schon vorliegend – die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse kurz vor. Daran anschließend erfolgt die Erörterung der von den Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge und eine Beschlussfassung hierüber. Auf der Basis der Einzelberatungen erfolgt die Erstellung des Berichts des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses für die abschließende Beratung im Plenum der Bremischen Bürgerschaft, die sog. 2. Lesung.

Die 2. Lesung über die Haushaltsentwürfe des Senats erfolgt auf der Grundlage der Beratungen des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses unter Einbeziehung der Stellungnahmen der übrigen beteiligten Ausschüsse in der Regel im Dezember. Die Sitzung beginnt mit der Berichterstattung des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses über den Verlauf und das Ergebnis der Ausschussberatungen. Traditionell folgt eine Grundsatzdebatte mit dem Schwerpunkt Finanzen.

Anschließend haben je eine Rednerin/ein Redner jeder Fraktion, dann ggf. die fraktionslosen Abgeordneten und anschließend die Senatorin für Finanzen die Möglichkeit, sich zu den Haushaltsentwürfen und den vorliegenden Änderungsan-

trägen zu äußern. Danach werden die Haushaltsentwürfe der Ressorts aufgerufen und erörtert.

Die Haushaltsberatungen enden damit, dass einzeln oder „paketweise“ über die vom Senat vorgelegten Entwürfe und die eingereichten Änderungsanträge sowie über die Haushaltsgesetze selbst abgestimmt wird. Diese Abstimmung erfolgt getrennt für den Haushalt des Landes durch die Bürgerschaft (Landtag) und in der Regel einen Tag später für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch die Stadtbürgerschaft. Darüber hinaus wird der vom Senat vorgelegte Finanzplan zur Kenntnis genommen.

Die von der Bürgerschaft beschlossenen Haushaltsgesetze werden dem Senat nach Art. 123 Abs. 2 LV zur Ausfertigung und Verkündung zugestellt. Der Senat hat die verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden. Den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen beigelegt ist jeweils der Gesamtplan, bestehend aus Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und dem Kreditfinanzierungsplan.

Die Haushaltsgesetze

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft die Entwürfe der Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zusammen mit den Haushaltsentwürfen und den sonstigen Aufstellungsunterlagen vor. Die Entwürfe enthalten neben den allgemeinen Feststellungsklauseln (Gesamtvolumen der Anschläge und Verpflichtungsermächtigungen) das im Stellenplan ausgewiesene Stellenvolumen und die Höhe der Kreditaufnahme. Daneben erfolgt in den Haushaltsgesetzen eine Festlegung der Obergrenzen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie weitere Bestimmungen für den Haushaltsvollzug.

Darüber hinaus überträgt der Haushaltsgesetzgeber dem parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuss mit dem jährlichen Haushaltsgesetz eine Vielzahl von Rechten, die dem Parlament ansonsten nur in seiner Gesamtheit zustehen würden. Im Wesentlichen ermächtigt das Parlament den Haushalts- und Finanzausschuss:

- Nachbewilligungen mit Deckung zu beschließen,

- anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
- Ausnahmen vom Bruttoprinzip zuzulassen,
- Stellenplanänderungen vorzunehmen,
- Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen,
- wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

Eine vollständige Aufzählung der dem Haushalts- und Finanzausschuss übertragenen Ermächtigungen ist in § 12 des Haushaltsgesetzes des Landes bzw. § 13 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2015 enthalten.

Einen weiteren wesentlichen Bestandteil der Haushaltsgesetze stellen die Regelungen zur dezentralen unterjährigen Haushaltssteuerung dar. So werden die Deckungsfähigkeiten von Ausgabehaushaltsstellen ausgeweitet und die Befugnis zur Nachbewilligung, Sperrenaufhebung und Erteilung unterhalb einer Wertgrenze auf die Verwaltung übertragen und weitere Vereinfachungen bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zugelassen. Im Gegenzug hierzu ist der Senat verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für Betriebe, sonstige Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen.

1.4.3. Der Vollzug der Haushalte

Der Senat hat die Verwaltung nach dem beschlossenen **Haushaltsgesetz** zu führen, welches die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung des **Wirtschaftlichkeits-** und **Sparsamkeitsgebots** darstellt (Art. 132 LV). Der dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** ermächtigt die Verwaltung, konkret für die ausgewiesenen Zwecke Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen. Dabei sind die Mittel so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben der jeweiligen **Zweckbestimmung** ausreichen.

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Konkrete Regelungen zum Haushaltsvollzug sind in Teil III der LHO enthalten.

Der Haushaltsvollzug ist der Exekutive vorbehalten, solange sich die Einnahmewicklung und insbesondere die Ausgaben innerhalb der veranschlagten Beträge bewegen. Dies ändert sich grundlegend, sofern die veranschlagten Mittel des Haushaltsjahres absehbar nicht zur Deckung der erwarteten Ausgaben (= **überplanmäßige Ausgaben**) ausreichen. Vor der Leistung von Ausgaben über den zur Verfügung stehenden Mittelrahmen (= **Haushaltssoll**) hinaus muss die Bremische Bürgerschaft den **über- oder außerplanmäßigen Ausgaben**, d. h. der sogenannten **Nachbewilligung** von Mitteln zustimmen (Art. 101 Abs. 1 Nr. 5 LV). Allerdings hat die Bürgerschaft diese Entscheidungskompetenz den **Haushalts- und Finanzausschüssen** nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes übertragen (vgl. § 37 Abs. 1 LHO). Mit den jährlichen Haushaltsgesetzen werden die Haushalts- und Finanzausschüsse – in der Vergangenheit betraglich unbegrenzt – zu Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten (die Ausweitung der Kreditaufnahme ist darunter allerdings nicht zu verstehen) ermächtigt (vgl. hierzu beispielsweise § 13 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015).

Haushaltsflexibilitäten

Im Rahmen der **dezentralen Haushaltssteuerung** hat die Bremische Bürgerschaft Entscheidungsbefugnisse der Haushalts- und Finanzausschüsse delegiert: Die **Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt** sind ermächtigt, Nachbewilligungen bis zu einer Wertgrenze von 100 Tsd. € im Einzelfall und in den in §§ 6 und 15 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 genannten Fallgruppen vorzunehmen. Dies gilt auch für Nachbewilligungen, die durch **Mehreinnahmen** gedeckt werden. Darüber hinaus können sie bis zu einem Betrag von 500 Tsd. € **Sperren** für **Baumaßnahmen** aufheben und veranschlagte **Verpflichtungsermächtigungen** erteilen. Dezentral vorgenommene Veränderungen werden durch den Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt lediglich angezeigt. Die geringfügig über diese Befugnisse hinausgehenden Ermächtigungen der Senatorin für Finanzen sind in § 14 bzw. 13 der Haushaltsgesetze (Land und Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr ab 2015 konkret beschrieben.

Eine Übersicht der auf die **Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt** bzw. an die Senatorin für Finanzen übertragenen Befugnisse ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Darüber hinaus werden mit dem jährlichen **Haushaltsgesetz innerhalb bestimmter Ausgabearten gegenseitige Deckungsfähigkeiten** eingerichtet.

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Rücklagenentnahmen										Die Senatorin für Finanzen Ref. 21	
Ermächtigungen für PGR-, PBR- und PPL-Verantwortliche										Zustimmung Fachdeputation (Empfehlung)	
Mittelumschichtung zu Gunsten zu Lasten	PGR-Verantwortliche produktbereichsintern ¹⁾		PBR-Verantwortliche produktbereichsintern ¹⁾		PPL-Verantwortliche produktbereichsintern ¹⁾		Gesetzl. Grundlage		Zustimmung Fachdeputation (Empfehlung)		
	Produktbereichsintern ¹⁾	Gesetzl. Grundlage	Produktbereichsintern ¹⁾	Gesetzl. Grundlage	Produktbereichsintern ¹⁾	Gesetzl. Grundlage	Gesetzl. Grundlage				
Nachbewilligungen nur innerhalb eines Haushalts (Land oder Stadt) gem. § 2 Abs. 3 a) sofern keine längerfristigen Verpflichtungen, die über die Ermächtigung nach § 38 LHO hinausgehen, eingegangen b) sofern Leistungsziele dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 9)	HGr 7, 8 und Gr 985/988 (Inv.)	HGr 5, 6 und Gr 985/988 (kons.)	unbegrenzt	§ 6 Abs. 1 Nr. 1	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 2	§ 6 Abs. 3	ab 50 Tsd. €			
	aller übrigen (ohne n.ü. Gr 422, 428) von vorheriger Fallgruppe ausgenommen HGr 4, 5, 6 und Gr 985/988 (kons.) (Inv.)	aller übrigen (ohne Gr 441) HGr 7, 8 und Gr 985/988 (Inv.)	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 2	§ 6 Abs. 3	ab 50 Tsd. €			
Aufhebung von Sperrern nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO deren Gesamtkosten 500 Tsd. € nicht überschreiten	(nicht zu Gunsten von Mindereinnahmen)	bis 100 Tsd. € ²⁾	§ 6 Abs. 5	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 5	§ 6 Abs. 5	ab 50 Tsd. €				
Erteilung veranschlagter VE - für in sich abgeschlossene Maßnahmen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächsjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist		---	---	bis 500 Tsd. €	§ 6 Abs. 7	---	ab 250 Tsd. €				
Entnahme aus der allgemeinen Budgetrücklage des Produktplans - als Deckungsmittel für Nachbewilligungen zu Gunsten aller HGr. (ohne n.ü. 422, 428) - nur soweit innerhalb des Anschlagbudgets des PPL ein Ausgleich erfolgt		---	---	bis 500 Tsd. €	§ 6 Abs. 8	---	ab 250 Tsd. €				
Ermächtigungen für die Senatorin für Finanzen Nachbewilligungen	zu Gunsten	zu Lasten	Senatorin für Finanzen		Zustimmung Fachdeputation (Empfehlung)						
	aller HGr.	aller HGr.	bis 100 Tsd. € ²⁾	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3	ab 50 Tsd. €						
	aller HGr.	bereits erzielter Mehreinnahmen	bis 100 Tsd. €	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3	ab 50 Tsd. €						
	Grp. 441	Grp. 441	unbegrenzt (ppl-übergreifender Ausgleich)	§ 15 Abs. 4 Nr. 7 § 14 Abs. 4 Nr. 7							
Aufhebung von Sperrern nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO Erteilung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE	---	---	unbegrenzt	§ 15 Abs. 4 Nr. 5 § 14 Abs. 4 Nr. 5	ab 250 Tsd. €						
- sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächsjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist			bis 500 Tsd. €	§ 15 Abs. 4 Nr. 4 § 14 Abs. 4 Nr. 4	ab 250 Tsd. €						
Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage "Altersteilzeit" - für die Einstellung unbefristeten Personals während der Freistellungsphase des Blockmodells	---	---	bis 100 Tsd. € ³⁾	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3	ab 50 Tsd. €						

Anmerkungen:
 1) Bis weitestmöglichen Befugnisse sind unverzüglich mit dem veröffentlichten Formularen anzugeben (§ 6 Abs. 11).
 2) Nur mit Zustimmung des/der PPL-Verantwortlichen.
 3) Erweiterung in den generellen Ermächtigungen.

Abkürzungsverzeichnis:
 PBL = Produktbereich
 PGR = Produktgruppe
 HGr = Hauptgruppe
 n.ü. = nicht übertragbar

Steuerungspflichten der Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt

Die Verantwortlichen haben allerdings aufgrund der **Budgetierung** nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten:

Erwartete bzw. festgestellte **Mindereinnahmen** sind innerhalb des Budgets (ggf. innerhalb des Produktplan-, Senatorinnen-/ Senatorenbudgets) auszugleichen.

Mehreinnahmen sind vorrangig zum Ausgleich evtl. Mindereinnahmen an anderer Stelle oder zum Liquiditätsausgleich einer Reste-/ Rücklageninanspruchnahme oder eines bestehenden **Verlustvortrags** einzusetzen. Sollen Mehreinnahmen zur Finanzierung von Maßnahmen herangezogen werden, dürfen diese Maßnahmen künftige Haushalte strukturell nicht belasten.

Die Ausgaben sind so zu bewirtschaften, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen des Senats (s. u.) realisiert werden können.

Finanzierungen aus **Ausgaberesten** oder **Rücklagen** dürfen nur erfolgen, sofern in gleicher Größenordnung ein Ausgleich erfolgt (vgl. **Liquiditätssteuerung**). Dieser Ausgleich kann durch nicht verwendete Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle innerhalb des Budgets erfolgen.

Die im Produktgruppenhaushalt genannten Fachziele sind zu erreichen. Die damit (möglichst) in einem direkten Zusammenhang stehenden Kennzahlen geben den Leistungsmaßstab vor, mit dem die Zielerreichung gemessen werden soll. Über die Zielerreichung ist somit in objektiver und nachvollziehbarer Weise im Rahmen eines unterjährigen Controllings für das Parlament (Fachdeputationen sowie Haushalts- und Finanzausschüsse) sowie dem Senat zu berichten.

Bewirtschaftungsmaßnahmen

Für den Bereich der konsumtiven und investiven Ausgaben stehen aufgrund des § 7 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 für den Gesamthaushalt jeweils 95 % der **Anschläge** zur Verfügung (sog. **Planungssicherheit/ -reserve**). Die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 LHO sind insoweit eingeschränkt worden.

Sich im Haushaltsvollzug bis zum 15. Oktober ergebende allgemeine Haushaltsverschlechterungen (z. B. Steuermindereinnahmen oder gestiegene Sozialleistungsausgaben) sind grundsätzlich aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 % (= Planungsreserve) zu finanzieren.

Zur Feststellung der Anteilssätze der **Produktpläne** hat der Senat auf der Grundlage von **Verpflichtungsgraden** ein **Quotenmodell** beschlossen, mit dessen Hilfe notwendige Kürzungen bzw. Umlagen individuell festgelegt werden können.

Der Senat hat in den vergangenen Haushaltsjahren inhaltlich unterschiedliche Bewirtschaftungsbeschlüsse gefasst: Entweder orientierten sich diese an den Regelungen zur "**vorläufigen Haushaltsführung**" (haushaltslose Zeit) oder es wurden Kürzungen auf Basis des Quotenmodells festgelegt. In einigen Jahren sind auch Mischformen beschlossen worden. Festzuhalten ist, dass die insgesamt vorzuhaltende Planungsreserve (5 % des Gesamthaushalts) bisher in keinem Haushaltsjahr vollständig abgeschöpft wurde.

Abrechnung der Produktplanhaushalte

Am Ende des Haushaltsjahres (nach Ablauf des sog. 13. Abrechnungsmonats) werden die Produktplanhaushalte (getrennt nach Land und Stadt) „abgerechnet“: Die rücklagefähigen Beträge bzw. die aufgrund des Haushaltsgesetzes oder aufgrund Haushaltsvermerk **übertragbaren Ausgabereste** werden durch die Ressorts ermittelt und in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen festgestellt. Die Übertragbarkeit kann dazu dienen, eine überstürzte Verausgabung von Mitteln am Jahresende (Dezember-Fieber) zu verhindern. Ob eine Rücklage oder ein Ausgabereist gebildet wird, hängt von der Entstehungsart des Betrages (§§ 8 bzw. 9 der Haushaltsgesetze 2015 oder Übertragbarkeit kraft Haushaltsvermerk) ab:

Rücklage	<ul style="list-style-type: none">– Mehreinnahmen, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben heranzuziehen sind– nicht verbrauchte nicht übertragbare Personalausgaben– investive Minderausgaben– weitergehende Rücklagenbildungen mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (z. B. Sonderrücklagen)
Reste	<ul style="list-style-type: none">– Ausgabereiste der Gruppe 441, Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bzw. 988 (Zahlungen an Bremerhaven)

Die Übertragung von Ausgabereisten bzw. die Rücklagenbildung kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Abrechnung der Produkt-

planhaushalte sind Mindereinnahmen aufgrund der im Haushaltsgesetz bestimmten Einnahmeverantwortung sowie Mehrausgaben durch Streichung von übertragbaren Ausgaberesten oder durch Verzicht auf die Bildung von Rücklagen auszugleichen.

Eine Besonderheit stellen die sogenannten Verlustvorträge dar: Sofern am Jahresende im Produktplan festgestellte Mindereinnahmen vom Ressort nicht ausgeglichen werden können, kann mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses hierfür ein Verlust vorgetragen werden. Generell wird dieses Verfahren bei EU-finanzierten Programmen aus dem Europäischen Fonds zur regionalen Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) angewendet. Im Rahmen der haushaltsmäßigen Abbildung dieser Programme entstehen abrechnungstechnisch bedingt Mindereinnahmen, die als Verlust vorgetragen werden. Über die gesamte Laufzeit des Programms gleichen sich diese jedoch wieder aus.

Verluste werden im Entstehungsjahr aus haushaltsrechtlichen Gründen im Gesamthaushalt finanziert bzw. gedeckt. Dennoch wird im Sinne der Einnahmeverantwortung bzw. dezentralen Ressourcenverantwortung ein Verlust für den betroffenen Produktplan vorgetragen.

Die Ergebnisse der Abrechnung werden dem Haushalts- und Finanzausschuss in der Regel Ende Februar/ Anfang März des Folgejahres mit der Bitte vorgelegt, der Bildung von Rücklagen sowie Feststellung von Verlustvorträgen zuzustimmen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden Ausgabereste in Höhe von 74,2 Mio. € in das Haushaltsjahr 2016 übertragen. Die Rücklagen einschl. der Sonderrücklagen betragen zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 insgesamt rd. 120 Mio. €. Schwerpunkt im Rücklagenbestand stellen die Sonderrücklagen dar, die im Wesentlichen aufgrund gesetzlicher Zweckbindung der Mittel (z. B. Ausgleichsabgabe nach SGB IX) zu bilden sind. Insgesamt bestehen Verlustvorträge zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 von rd. 87 Mio. €

Abschluss der Haushalte

Nach Buchung der Rücklagen und Verlustvorträge werden im sogenannten 14. Abrechnungsmonat die tatsächlich eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben eines Haushaltsjahres getrennt nach Land und Stadtgemeinde Bremen gegenübergestellt (Ist- bzw. „kassenmäßiger Abschluss“). Ergibt sich ein Unterschied, entsteht ein Überschuss, der zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Schuldentilgung oder zur Bildung einer Rücklage zu verwenden ist, oder ein Fehl-

betrag, der spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr als Ausgabe einzuplanen ist (vgl. § 25 Abs. 2 und 3 LHO). Bei diesen Buchungen handelt es sich um besondere Finanzierungsvorgänge, die grundsätzlich nicht in die Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos einfließen.

1.4.4. Der Produktgruppenhaushalt

Die **dezentrale Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung** und das hohe Maß der damit verbundenen Flexibilisierung insbesondere die Übertragung weitgehender Befugnisse durch den Haushaltsgesetzgeber auf die Verwaltung (z. B. bei Mittelumschichtungen) führten Ende der Neunziger Jahre des letzten Jahrtausend zu einer Diskussion über Budgetrechte neuer Qualität, nämlich die Verbindung von Budgets und Leistungen. Der Grundgedanke ist hierbei, weniger über den Mitteleinsatz (Input), als über dessen Ergebnis (Output) zu steuern. Neben einer größeren Klarheit der Ziele staatlichen Handelns, das in der Bereitstellung von Leistungen besteht, kann durch die veränderte Betrachtung auch die Effizienz staatlichen Handelns gefördert werden. Durch eine differenzierte Beschreibung der Leistungen kann zudem deren Qualität besser erfasst werden. Als ein wesentliches Steuerungsinstrument wurde im Sinne dieses neuen Denkens erstmals im Jahr 2000 der **Produktgruppenhaushalt** parallel zu den kameralen Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom Parlament beschlossen.

Zielsetzung des bremischen Produktgruppenhaushalts

Ziel des Produktgruppenhaushalts ist es, im Sinne einer erhöhten Transparenz und als „Gegenleistung“ für die **dezentrale Haushaltssteuerung** ein Informations- und Entscheidungssystem vorzulegen, das dem Senat und auch dem Haushaltsgesetzgeber eine wirksame strategische Planung, Steuerung und Kontrolle der bremischen Haushalte ermöglicht. Senat und Parlament wird die Möglichkeit gegeben, anhand eines weitgehend vereinheitlichten Schemas Vorgaben für die quantitative und qualitative Leistungserbringung der Verwaltung festzulegen und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Durch den Produktgruppenhaushalt erfolgt eine adressatengerechte Informationsaufbereitung durch Bündelung aller steuerungsrelevanten Informationen auf die jeweils zu budgetierenden Einheiten. Dadurch steht nicht das Budget im Vordergrund, sondern auch die angestrebten

Wirkungen in der Gesellschaft. Die hierfür erforderlichen Leistungen bilden den Ausrichtungsmaßstab des Verwaltungshandelns.

Ein wirkungsorientierter Haushalt besteht aus

- einer Gesamtstrategie mit Wirkungszielen und -kennzahlen; aus dem die Fach- und Finanzeckwerte für die Finanzplanung, den Gesamthaushalt und die Ressorthaushalte abgeleitet und als verbindlich für das Haushaltsaufstellungsverfahren beschlossen werden;
- einem budgetierten Produktgruppenhaushalt, der über qualitative Wirkungsziele und quantitative Leistungsziele einschließlich messbarer Kennzahlen auf allen Haushaltsebenen verfügt;
- einem unterjährigen Berichtswesen, das transparent und verständlich die Entwicklung der Finanz- und Ressourcenziele sowie der Fachziele darstellt.

Die Finanz- und Ressourcenziele müssen mit den formulierten Leistungs- und Wirkungszielen in einen nachvollziehbaren Zusammenhang gestellt werden. Insbesondere für die strategisch relevanten Produktgruppen sollen zuvorderst solche Wirkungs- und Leistungszusammenhänge dargestellt werden.

Für diese sind jeweils schlüssige Zielsysteme zu formulieren und in ein geschlossenes Ziele- und Maßnahmenbündel zu gießen, das mit wenigen, aber aussagekräftigen Kennzahlen verständlich dargestellt wird.

Der Produktgruppenhaushalt ist hierarchisch gegliedert in die Ebenen von **Produktplänen**, **Produktbereichen** und **Produktgruppen**. Neben allgemeinen Basisinformationen (Kurzbeschreibung, Auftragsgrundlagen etc.) und der Darstellung der strategischen Ziele wird der Ressourceneinsatz bezüglich der kameralen Finanzdaten (Einnahmen, Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen etc.) und der Personaldaten (z. B. Beschäftigungszielzahlen, Personalbestand, Strukturdaten) ausgewiesen. Im Haushalt der Stadtgemeinde wird eine Differenzierung der kommunalen Aufgaben in „freiwillige“ und „pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben“ oder „Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (staatliche Auftragsangelegenheiten)“ vorgenommen. Darüber hinaus werden Kennzahlen, die in objektiver und nachvollziehbarer Weise die Leistungsziele abbilden, gegliedert nach Wirkungen, Leistungen und Qualität dargestellt. In Abhängigkeit von der Zielformulierung ist zu entscheiden, welche Kennzahlen die primären, beeinflussbaren Steuerungsgrößen abbilden, welche Aussagekraft sie besitzen und in welchen Kategorien Kennzahlen zur

Messung der Zielerreichung aufzunehmen sind. Neben diesen Kennzahlen werden Informationen aus der Kosten-Leistungs-Rechnung sowie weitere Kennzahlen und Statistiken oder besonders erwähnenswerte Kapazitätsdaten dargestellt.

Im Haushaltsjahr 2015 bestand der Produktgruppenhaushalt aus 187 Produktgruppen, 66 Produktbereichen und 23 Produktplänen, darunter auch einige mit einem relativ niedrigen Ressourcenverbrauch bzw. einer geringen Steuerungsrelevanz. So wird allerdings eine flächendeckende Abbildung der kamerale Haushalte im Produktgruppenhaushalt sichergestellt.

1.4.5. Das Controlling der Haushalte

Das Parlament hat im Rahmen der **Dezentralen Haushaltssteuerung** Budgetrechte in nicht unerheblichem Umfang an die Verwaltung delegiert. Im Gegenzug wurden Controllingverfahren installiert, durch die das Parlament in die Lage versetzt wird, steuernd in die Haushaltsentwicklung einzugreifen.

Der Senat ist haushaltsgesetzlich verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, des **Produktgruppenhaushalts** sowie für **Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen, Beteiligungen** und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen². Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens werden vom Haushalts- und Finanzausschuss festgelegt.

Ziel des **Controllings** ist es, auf der Grundlage des vom Parlament beschlossenen **Haushalts** unterjährige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

Diese periodischen Berichte liefern tiefgehende Informationen aus dem unterjährigen Vollzug der Haushalte.

Im Sinne eines Controlling-Regelkreises sind die Verfahren Finanz- und Personalplanung, Haushaltsaufstellung und Controlling/ unterjähriger Vollzug miteinander zu verknüpfen. So sind die Ergebnisse aus dem Vollzug des Haushalts sowohl bei der

² Vgl. § 12 Haushaltsgesetz (Land) bzw. § 11 Haushaltsgesetz (Stadt)

Fortschreibung der Finanzplanung als auch bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Im Folgenden soll das Controlling des Produktgruppenhaushalts näher beschrieben werden:

Den **Verantwortlichen** müssen zur Wahrnehmung der Controlling-Funktion im Vollzug des Produktgruppenhaushalts sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen hinsichtlich der Finanz-, Personal- und Leistungsdaten zur Verfügung stehen. Das **Berichtswesen** entspricht dem Aufbau des Produktgruppenhaushalts. Der jeweiligen Fachdeputation werden die Berichte auf der Ebene der Produktgruppen, der Produktbereiche und des Produktplans zur Beratung vorgelegt (dezentrales Controlling). Der Senat erhält standardisierte Berichte auf der Ebene der Produktpläne (zentrales Controlling), welche durch die Senatorin für Finanzen – in ihrer Funktion als Zentralressort – bewertet und mit einer eigenen Einschätzung versehen werden. Diese Berichte werden quartalsweise – beginnend mit dem II. Quartal – dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Davon unabhängig wird in der Regel monatlich – bereits beginnend auf der Basis des April-Ergebnisses – ein weniger umfangreiches, ausschließlich auf die Einhaltung der Finanz- und Personaldaten bezogenes Controlling durchgeführt, welches der Senatorin für Finanzen vorgelegt wird.

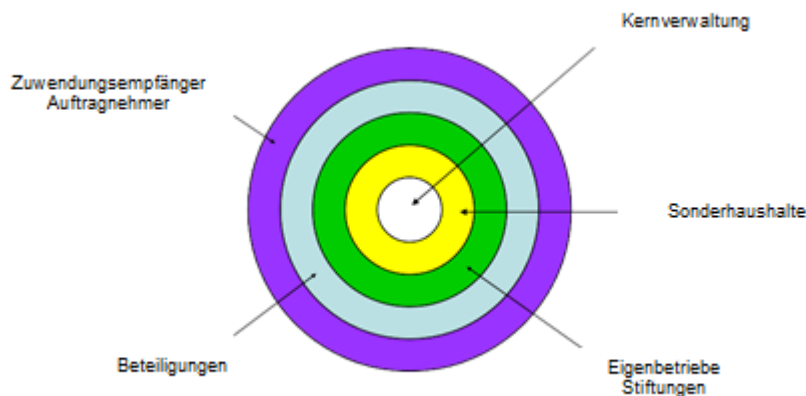
Der Bericht für den Haushalts- und Finanzausschuss enthält in den Dimensionen Finanzen, Personal und Leistungen eine Abweichungsanalyse zwischen den zum Berichtszeitraum festgestellten Ist-Werten und den auf der Basis der jahresbezogenen Zielvorgaben zeitanteilig gebildeten Planwerten. Diese sind als ein vorausschauendes Element bereits vor Beginn des Haushaltsjahres zu entwickeln. Abweichungen werden somit frühzeitig deutlich, so dass der jeweils Verantwortliche zunächst innerhalb seines Verantwortungsbereichs Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten bzw. in Abstimmung mit anderen Verantwortlichen Vorschläge zum Ausgleich unterbreiten kann. Um zukunftsgerichtete Informationen zu erhalten, werden im Bericht auch Prognosen für die Dimensionen des Produktgruppenhaushalts zum voraussichtlichen Jahresergebnis vorgenommen.

1.5. Personalhaushalt

Die Neuordnung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung in der Freien Hansestadt Bremen hat in den letzten Jahren zu unterschiedlichen organisatorischen Strukturen und daraus folgend zu unterschiedlichen Steuerungssystemen geführt.

Die folgende Darstellung dieser Struktur veranschaulicht die Bindung an die bzw. die Distanz zur Kernverwaltung.

Freie Hansestadt Bremen



Der Kernverwaltung am nächsten stehen die Sonderhaushalte. Hier finden sich die Hochschulen, für die im Landeshaushalt – abgesehen von zentral veranschlagten Mitteln für die Versorgung – nur noch globale Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten sowie zu den Investitionen veranschlagt sind.

Es folgen sodann die Eigenbetriebe, die organisatorisch selbstständig, rechtlich aber gleichwohl noch Teil der Freien Hansestadt Bremen sind, und die öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Daran schließt sich der Bereich der Beteiligungen an; das sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich in bremischer Hand befinden oder an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Am weitesten vom Kern entfernt sind schließlich die Zuwendungsempfänger und die Auftragnehmer. Auch sie erbringen direkt oder indirekt öffentliche Leistungen oder unterstützen den internen Verwaltungsablauf.

Aus der Sicht des konzernweiten Personalmanagements müssen alle öffentlichen Dienstleistungen, unabhängig von der Organisationsform, auf möglichst hohem

Niveau erbracht werden. Ausschlaggebender Faktor hierfür ist die Qualifikation und Leistungsfähigkeit des eingesetzten Personals. Zugleich besteht aber auch eine staatliche Verantwortung dafür, dass die finanziellen Mittel möglichst effizient verwendet werden und alle Einrichtungen nach wirtschaftlichen Kriterien organisiert sind. Grundsätzlich sollen, was Personalausstattung und Wirtschaftlichkeit angeht, für alle Einrichtungen gleiche Regeln gelten.

Steuerung der Personalausgaben

Wesentliche Steuerungsgröße für die Personalhaushalte ist die Personalmenge. Von ihr hängen letztlich im Zusammenhang mit Kostensteigerungen durch Tarif- und Besoldungserhöhungen die Personalausgaben ab. Mit der Festsetzung von Beschäftigungszielzahlen werden Entscheidungen über mögliche Wiederbesetzungen getroffen. Diese haben in aller Regel langfristige Auswirkungen über mehrere Jahrzehnte. Beschäftigungszielzahlen werden auf der Ebene von Produktgruppen gebildet. Dabei handelt es sich um Vollzeitäquivalente, d. h. Teilzeitbeschäftigung wird in Vollzeiteinheiten umgerechnet. Die Steuerung erfolgt über die jeweils festgelegten Personaleinsparvorgaben für die einzelnen Produktgruppen. Dabei wird nach Aufgabenstellung differenziert sowie zwischen bürgernahen und verwaltungsinternen Dienstleistungen sowie senatorischen Dienststellen unterschieden, wobei letztere die höchsten Einsparraten aufweisen.

Daneben werden einzelne Personalbereiche wegen ihrer besonderen politischen Bedeutung gesondert gesteuert (Lehrer, Polizei und Feuerwehr). Da diese Bereiche aber nahezu die Hälfte des gesamten Personals umfassen, können sie von Einsparverpflichtungen nicht generell ausgenommen bleiben.

Auf der Basis der Beschäftigungszielzahlen werden durch personenbezogene Personalkostenhochrechnungen die dezentralen Personalbudgets gebildet, die alle bekannten Entwicklungen der nächsten Haushaltsjahre beinhalten und somit sicherstellen, dass die beschlossenen Zielzahlen ausfinanziert werden. Daneben wird zentral eine Tarifvorsorge gebildet, die bei Bedarf und nach Beschluss der parlamentarischen Haushaltsausschüsse auf die Produktgruppen aufgeteilt wird.

In Bremen wird dieses System seit 1993 praktiziert und hat dazu geführt, dass in der Kernverwaltung fast ein Drittel der Beschäftigung abgebaut wurde, in einigen Bereichen auch deutlich darüber. Die weiter andauernden Erfordernisse zum Personalabbau, gerade unter den Bedingungen der Schuldenbremse, machen

möglicherweise eine erneute Debatte über die Verteilung der Einsparbeiträge insgesamt unter den Bereichen notwendig.

Kernverwaltung

Die Kernverwaltung bildet den originären Kern staatlicher Aufgabenwahrnehmung ab, die unmittelbar über die bremischen Haushalte abgewickelt und mit dem Produktgruppenhaushalt gesteuert wird.

Das Personal in der Kernverwaltung wird nach dem Kernbereich, temporären Personalmitteln, Ausbildung sowie refinanzierten Beschäftigten differenziert. Neben der dienststellenbezogenen Organisationsstruktur existiert die – in weiten Teilen identische – Produktgruppenstruktur des Produktgruppenhaushalts, in der die Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung abgebildet ist.

Der **Kernbereich** wird über die Beschäftigungszielzahlen und über Personalbudgets – unter Beachtung der Personaleinsparvorgaben – gesteuert. Der Kernbereich liegt im Fokus der personalwirtschaftlichen Betrachtung, da mit diesem Personalkörper die Kernaufgaben des staatlichen Handelns und damit des Konzerns Bremen abgebildet werden und sicherzustellen sind.

Temporäre Personalmittel sind Mittel, mit denen auf vorübergehend auftretende Personal-Mehrbedarfe für einzelne Verwaltungsaufgaben reagiert wird. Hierbei handelt es sich z. B. um Arbeitsspitzen oder Projekte, die nicht im Rahmen der Zielzahl finanziert werden und in einem gesonderten Budgetbereich abgebildet werden.

Die Mittel für **Ausbildung** werden durch die Ausbildungsplanung festgelegt. Dabei werden die zukünftigen Bedarfe der öffentlichen Verwaltung, die sich durch Zielzahlen und Fluktuation ergeben, in den Bereichen, für die die Verwaltung selbst Ausbildung betreibt, prognostiziert. Die Besonderheit der Steuerung liegt darin, dass die Ausbildungsplanung naturgemäß lange vor der Festlegung der Zielzahlen erfolgt.

Refinanzierte Beschäftigung im Sinne des Haushaltsgesetzes liegt immer dann vor, wenn eine Finanzierung nicht über die zielzahlgebundenen Budgets des Kernbereichs, temporäre Personalmittel oder die Personalkostenzuschüsse an die Sonderhaushalte erfolgt. Hierzu zählen insbesondere die klassische Drittmittelfinanzierung, die Zweckbindung von zusätzlichen allgemeinen konsumtiven Einnahmen und ausnahmsweise die Finanzierung aus Rücklagen und Rückstellun-

gen. Refinanzierungen zwischen Produktgruppen eines Produktplans oder zwischen Produktplänen innerhalb von Produktplänen innerhalb der Kernverwaltung sind nicht möglich.

Perspektivisch ist die Einführung einer zusätzlichen Verbuchungsform für Personal vorgesehen. Im Anschluss an die Koalitionsvereinbarung der 19. Wahlperiode erfolgt die Einrichtung des sogenannten **Flexibilisierungskontos**, durch welches die Möglichkeit geschaffen wird, auf dezentraler Ebene andere freie Haushaltsmittel zur Bewältigung von Arbeitsspitzen zu verwenden. Hierzu wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/ 2017 ein Konzept vorgelegt.

Sonderhaushalte

Insbesondere die Hochschulen inkl. der Universität werden über Sonderhaushalte gesteuert. Die Mittel des Sonderhaushalts werden im Haushaltsplan nur noch im Saldo von Einnahmen und Ausgaben als Zuschuss ausgewiesen (i. e. Ausnahme von der Bruttodarstellung). Dies ermöglicht den Hochschulen ein hohes Maß an Flexibilität und Eigenverantwortung. Grundlage für die Haushaltsplanung sind Fortschreibungen auf der Basis der Hochschulgesamtpläne bzw. politischer Entscheidungen.

Eigenbetriebe und Stiftungen

Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO arbeiten auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen. Die Personalplanung soll nach den gleichen Regeln wie im Kernbereich erfolgen. Eigenbetriebe finanzieren sich aus Erlösen (Gebühren) bzw. erhalten Zuschüsse aus dem Kernhaushalt.

Personalkostenzuschüsse für Bremerhaven

Die Personalausgaben für Lehrer und Polizei in Bremerhaven werden vollständig vom Land übernommen und in den Haushalten als konsumtive Zuschüsse veranschlagt. Sie werden nach den gleichen Regeln berechnet wie im Kernbereich, also auf der Basis von Beschäftigungszielzahlen und daraus abgeleiteten Personalbudgets.

Stellenpläne

Gleichzeitig mit den Haushalten werden auch die Stellenpläne beraten und beschlossen. Anders als früher haben die Stellenpläne nur noch eine eingeschränkte Steuerungsfunktion. Sie werden dezentral auf der Basis der Beschäftigungszielzahlen aufgestellt. Das Bonus/ Malus-System gewährleistet, dass Änderungen der Entlohnungsstruktur finanzneutral aufgefangen werden. Hierdurch bietet sich auch ein Anreiz, die Struktur zugunsten der niedriger bewerteten Stellen (Stärkung der Funktionsebene des ehemaligen mittleren Dienstes) zu verändern.

Versorgung

Bremen zahlt Pensionen an Beamte und eine eigene Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente an zusatzversorgungsberechtigte Beschäftigte (Bremische Ruhelohnkasse). Seit dem Jahr 2005 werden neueingestellte Arbeitnehmer in der bremischen Verwaltung nicht mehr in der bremischen Ruhelohnkasse aufgenommen, sondern ausschließlich über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversichert.

Beschäftigte des Kernhaushalts werden mit Eintritt der Versorgung auf Haushaltsstellen im Produktplan 92 (Allgemeine Finanzen) umgebucht. Eine dezentrale Budgetverantwortung für Versorgungsempfänger besteht daher nicht. Anhand der differenzierten Haushaltsstellenstruktur im Produktplan 92 ist eine Zuordnung der Versorgungsempfänger zu den Ressorts jedoch weiterhin möglich.

Zusätzlich werden im Produktplan 92 Versorgungsempfänger aus ausgegliederten Einrichtungen gebucht. Voraussetzung für die Übernahme von Versorgungsempfänger aus ausgegliederten Einrichtungen in den Kernhaushalt ist die Zahlung einer jährlichen Versorgungsumlage für die noch aktiven Beamten und zusatzversorgungsberechtigten Beschäftigten. Die Umlagebeträge werden zunächst im Kernhaushalt vereinnahmt und dann der Anstalt für Versorgungsvorsorge zum Aufbau einer Versorgungsvorsorge zugeführt.

Die Hochschulsonderhaushalte und das Landesuntersuchungsamt verbuchen die Versorgungsempfänger in ihren Haushalten. Die benötigten Mittel werden als konsumtiver zweckgebundener Versorgungskostenzuschuss aus dem Kernhaushalt den Sonderhaushalten zur Verfügung gestellt.

Controlling

Im Produktgruppencontrolling geht es im Personalbereich nicht nur um die Einhaltung der Personalbudgets, sondern ebenso um die Einhaltung der Beschäftigungszahlen, da dies mittel- und langfristige Auswirkungen hat. Daneben werden auch personalstrukturelle Kennzahlen (Alter, Geschlecht etc.) im Controlling dargestellt. Die Maßnahmen, die aufgrund der Controllingergebnisse ergriffen werden, reichen von der Aufforderung an die Ressorts zur Entwicklung einer Problemlösung bis hin zum Abschluss von Kontrakten über einen Zielerreichungspfad. Sanktionen können z. B. ein Beförderungsstopp oder eine sektorale Wiederbesetzungssperre sein.

1.6. Investitionen

Die Ausgaben aus öffentlichen Haushalten gliedern sich i. W. in konsumtive Ausgaben (z. B. Personalkosten) und investive Ausgaben. Investitionen dienen aufgrund ihres zumeist langfristigen Charakters der Erhaltung bzw. Verbesserung der Strukturen (Straßen, Schulen, Hafenanlagen, etc.). Der Begriff der Investitionen kommt sowohl im kamerale Haushalt als auch in der doppischen Finanzbuchhaltung vor:

Aus kameraler Sicht sind Investitionen gem. § 13 LHO Ausgaben für:

- a) Baumaßnahmen,
- b) den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen, (Entsprechend den Regelungen für die Privatwirtschaft gilt in Bremen eine Grenze von 410 € (ohne Umsatzsteuer). Beim Bund sowie fast allen Bundesländern gilt eine Grenze von 5 000 €).
von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- c) Darlehenstilgungen (z. B. für Container Terminal IV, etc.) sowie
- d) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a) - c) genannten Zwecke.

In der doppisch buchenden Finanzbuchhaltung werden unter Investitionen Anschaffungen langfristig nutzbarer Vermögensgegenstände verstanden, die im Anlagevermögen in der Bilanz ausgewiesen und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden und somit über die Jahre verteilt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht werden.

Der Spielraum für die Ressorts, Investitionen vornehmen zu können, wird durch die jeweiligen Budgets begrenzt, die in Summe wiederum den Restriktionen des Konsolidierungspfads unterliegen. Bevor Investitionen von den zuständigen Gremien beschlossen und anschließend realisiert werden, sind darüber hinaus Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 LHO (vgl. 2.14) von den zuständigen Stellen zu erstellen.

Die Senatorin für Finanzen beabsichtigt, zur Förderung der Transparenz und zur optimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden jährlichen Spielräume für den Konsolidierungspfad ein maßnahmenbezogenes Investitionscontrolling aufzubauen. Durch die Kompletterfassung aller geplanten Investitionsausgaben ab ca. 50 T€, deren Verteilung über die Haushaltsjahre in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. der sonstigen Sondervermögen wird es ermöglicht, die engen Budgetspielräume auch unter Liquiditätsaspekten optimal auszunutzen. Da die Betragsgrenzen gemäß Konsolidierungsvereinbarung nicht überschritten werden dürfen, kommt es hier auf eine exakte Steuerung des Mittelabflusses an.

Ein Großteil der Investitionen konzentriert sich auf einige wenige Ressorts: i. W. Hafen, Wirtschaft und Umwelt, Bau, Verkehr. Dort wiederum wird ein Großteil der Investitionen in den sonstigen Sondervermögen vorgenommen. Beispielhaft seien hier die SV Hafen, Überseestadt oder Immobilien und Technik genannt. Um die für die Umsetzung des Konsolidierungskurses notwendige Transparenz zusätzlich zu erhöhen, wurden seit dem Haushaltsjahr 2011 keine Kreditermächtigungen für die Sondervermögen beschlossen. Die Finanzierung der Investitionen der Sondervermögen erfolgt seitdem (ebenfalls kreditfinanziert) im Kernhaushalt.

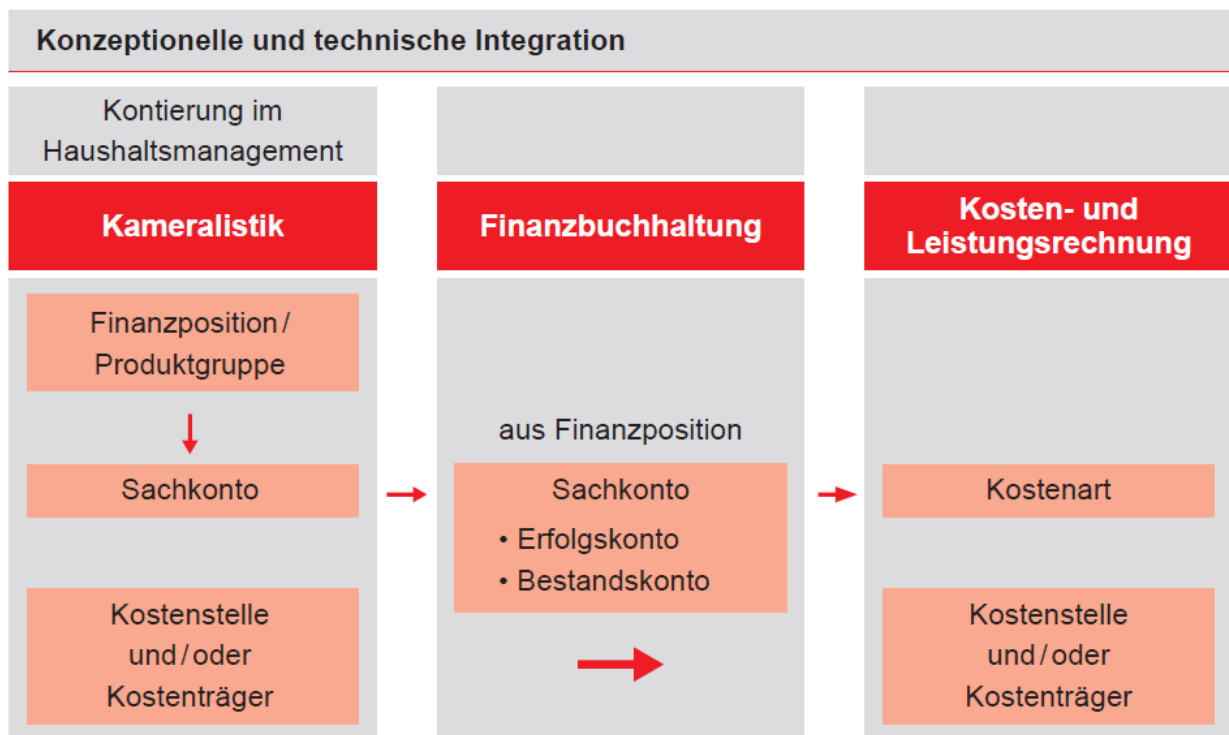
1.7. Bilanz/ Doppik

Von der Eröffnungsbilanz zum Jahresabschluss

Ende 2010 legte die Freie Hansestadt Bremen (FHB) für das Land und die Stadtgemeinde Bremen als drittes Bundesland nach Hamburg und Hessen eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 vor und stellt darin dem Vermögen die Schulden gegenüber. Die folgenden doppelischen Jahresabschlüsse zum Stichtag des 31. Dezembers des jeweils abgeschlossenen Jahres setzen auf dieser ersten Vermögensrechnung auf und zeigen die Veränderung dieser Werte in den folgenden Jahren. Die Einbindung der ausgegliederten Einheiten (z. B. Sondervermögen) sowie die Berücksichtigung der Stadtgemeinde Bremerhaven ist mittelfristig ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer Konzernrechnungslegung. Bis dahin werden die ausgegliederten Einheiten im doppelischen Jahresabschluss als Beteiligungen in der Bilanzposition „Finanzanlagen“ getrennt nach den Anteilen Bremens am Eigenkapital ausgewiesen. Wie schon bei der Eröffnungsbilanz erfolgt die Erstellung der doppelischen Jahresabschlüsse auf Grundlage der vom Bund und den Ländern entwickelten Standards staatlicher Doppik. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen wurde, wird dies jeweils im Anhang erläutert. Insofern werden im doppelischen Jahresabschluss die Bezeichnungen der einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses aus den Standards staatlicher Doppik übernommen. Demzufolge enthält der doppelische Jahresabschluss der FHB begrifflich eine Vermögens- und eine Erfolgsrechnung anstatt der in Wirtschaftsunternehmen üblichen Bezeichnung Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Der doppelische Jahresabschluss dokumentiert die Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres und ist wie auch die kamerale Haushaltsrechnung eine vergangenheitsbezogene Rechenschaftslegung. Somit ist er kein Planungsinstrument, sondern dient der Analyse der vergangenen Periode und zeigt auf, wie sich die politischen Entscheidungen einer Rechnungsperiode auf die Vermögens- und Schuldenlage des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ausgewirkt haben. Im Rahmen der Durchführung von Zeitreihenvergleichen lassen sich Trendentwicklungen ableiten und Erkenntnisse für die zukünftige Ausrichtung der langfristigen Finanzpolitik gewinnen. Darüber hinaus liefert der doppelische Jahresabschluss zusätzliche ergebnisbegründende Informationen, welche der Beurteilung der Gesamtlage des Landes und der Stadtgemeinde Bremen dienen.

Die Vermögensrechnung

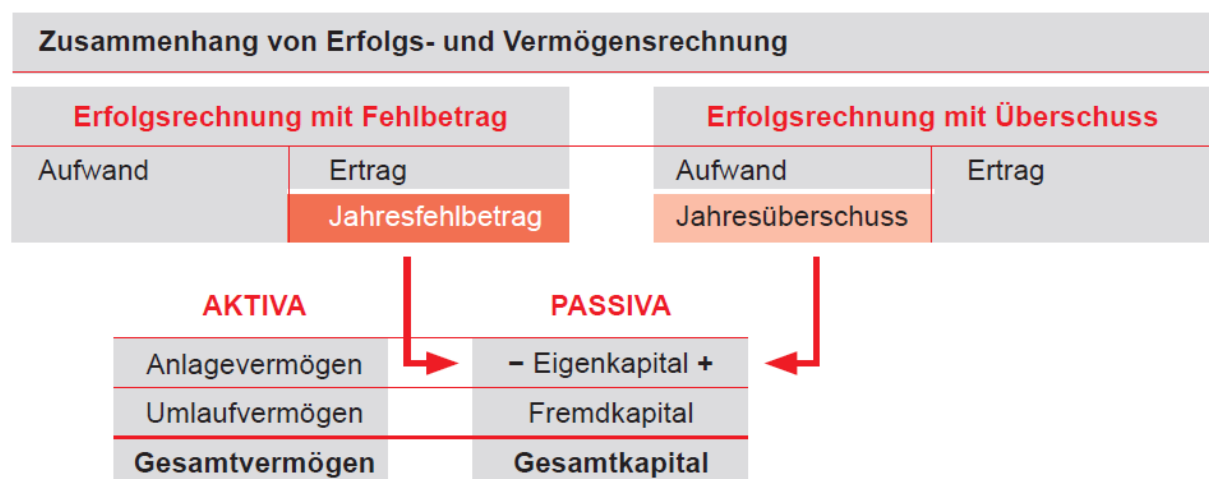
Seit der Einführung der Standardsoftware SAP wird im Rechnungswesen der FHB die doppelte Buchführung bereits systembedingt bei jeder kameralen Buchung mitgeführt, da der Buchungsstoff aus dem kameralen Rechnungswesen auf die Konten der Finanzbuchhaltung sowie auf die Elemente der Kosten- und Leistungsrechnung übergeleitet wird. In der Eröffnungsbilanz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die Anfangsbestände der Bestandskonten zum Stichtag 01.01.2010 ermittelt und entsprechend der Systematik der doppelten Buchführung in die Eröffnungsbilanz übernommen. Es handelte sich hierbei um eine Bestandsaufnahme im Sinne eines Kassensturzes, die lediglich eine Momentaufnahme des Bestandes von Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva) zu einem Stichtag abbildete. Die Vermögensrechnung gibt als Bestandteil des doppischen Jahresabschlusses im Zeitreihenvergleich Aufschluss über die Entwicklung der Vermögens- und Schuldenbestände des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Aus der Vermögensrechnung lässt sich ablesen, ob ein Zuwachs oder ein Abbau von Vermögen im jeweiligen Berichtsjahr stattgefunden hat.



Die Erfolgsrechnung

Im doppischen Jahresabschluss des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wird zusätzlich zu der Vermögensrechnung auch eine Erfolgsrechnung erstellt. Grundlage






für die Erfolgsrechnung sind ebenfalls die Buchungen auf den Konten der Finanzbuchhaltung. Im Gegensatz zu den Buchungen auf den Bestandskonten, deren Salden in die Vermögensrechnung eingehen, werden die Salden der sogenannten Erfolgskonten in die Erfolgsrechnung übertragen. Die Erfolgskonten werden in Aufwands- und Ertragskonten untergliedert, um den Verlust (Ressourcenverbrauch) und den Gewinn (Ressourcenzuwachs) nach einzelnen Aufwands- bzw. Ertragsarten differenzieren zu können. Im Gegensatz zu den Bestandskonten haben die Erfolgskonten zum Jahresbeginn keinen Anfangsbestand, da der Saldo der Erfolgsrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses – entweder als Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss – auf das Eigenkapitalkonto übertragen wird und dieses dann entsprechend mehrt oder mindert. Das Eigenkapitalkonto wird schließlich in die Vermögensrechnung in den Posten Eigenkapital übertragen. In der Erfolgsrechnung erfolgt eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt. So werden in der Erfolgsrechnung beispielsweise die anteiligen zukünftigen Pensionslasten für das Geschäftsjahr durch eine Zuführung zu der Pensionsrückstellung berücksichtigt. Die Erfolgsrechnung umfasst den gesamten Aufwand, d. h. den Werteverbrauch einer Periode, und den gesamten Ertrag, also den Wertezugang des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sollte der Werteverbrauch den Wertezugang überschreiten, kommt es rechnerisch zu einem Jahresfehlbetrag. Die Folge ist, dass sich das Eigenkapital verringert und damit weiteres Vermögen verzehrt wird. Ein negatives Eigenkapital entsteht, wenn das Kapital durch Ressourcenverbrauch mehr als vollständig aufgezehrt wurde. Während das positive Eigenkapital immer auf der Passivseite einer Bilanz auftaucht, wird das negative Eigenkapital als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf die Aktivseite ausgewiesen.



Die Erfolgsrechnung bietet zudem eine detaillierte Darstellung der Aufwands- und Ertragsarten, sodass sich hieraus erkennen lässt, wo die Schwerpunkte beim Verbrauch, aber auch bei den Wertezugängen lagen. Durch die Erfolgsrechnung wird nicht nur sichtbar, inwieweit die einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen zu einer Veränderung des Eigenkapitals des Landes und der Stadtgemeinde Bremen geführt haben. Es wird auch dargestellt, dass sich das Gesamtergebnis aus den Teilergebnissen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit und des Finanzergebnisses ergibt.

Die Finanzrechnung (Cashflow-Rechnung)

Im doppelten Jahresabschluss des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wird auch eine Finanzrechnung (Cashflow-Rechnung) erstellt. Der zu ermittelnde Cashflow definiert sich als Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der betrachteten Periode. Erträge und Aufwendungen, die in der Periode nicht zahlungswirksam sind, werden somit nicht berücksichtigt. Dies trifft insbesondere auf Abschreibungen und Zuführungen bzw. die Auflösung von Rückstellungen zu. Indem ausgehend vom doppelten Ergebnis alle nicht zahlungsrelevanten Bestandteile eliminiert werden, dient die Finanzrechnung zum einen als Überleitungsrechnung zum kameralen Ergebnis. Zum anderen wird der Cashflow als eine wichtige Kennzahl zur Liquidität des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ermittelt.

 Allgemeiner Teil	
 Jahresabschluss	
 Vermögensrechnung	 Anhang
 Erfolgsrechnung	
 Anlagengitter	
 Lagebericht	
 Finanzrechnung	
 Anlagen	
 Glossar, Abkürzungsverzeichnis	

Kosten- und Leistungsrechnung

Zielsetzung ist die Weiterentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens, die Schaffung von mehr Transparenz, eine verbesserte Steuerungsfähigkeit und eine Entscheidungsunterstützung. Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist ein weiteres Teilgebiet des Betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens der FHB. Nach Entwicklung von Rahmenvorgaben zur KLR durch die Senatorin für Finanzen wurde die KLR zunächst in Pilotprojekten getestet. Anschließend beschloss der Senat, dass die Ressorts die KLR als dezentrales Informations- und Steuerungssystem einführen sollen und bat gleichzeitig die Senatorin für Finanzen, die Ressorts bei diesem Einführungsprozess zu unterstützen. Im Rahmen der zentralen KLR-Einführungsunterstützung wurde von der Senatorin für Finanzen ein Standard-Vorgehensmodell zur KLR-Einführung entwickelt. Neben der Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen und der Einführung des SAP-Moduls CO in den Behörden bzw. Dienststellen werden projektbezogene Anwender-Schulungen zur KLR angeboten.

Die KLR in der FHB zielt auf die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ab, indem sie über die Zuordnung von Kosten- und Erlösarten zu Kostenstellen und Kostenträgern den tatsächlichen Ressourcenverbrauch und Kostendeckungsgrad der Leistungserstellung transparent macht. Sie bildet damit die **Leistungen** (Produktion von Gütern und Dienstleistungen) sowie den in diesem Zusammenhang stehenden ursächlich bedingten Verbrauch von Ressourcen (**Kosten**) aus betriebswirtschaftlicher Sicht ab. Damit wird die KLR wichtiges Informationssystem für eine wirkungsorientierte Steuerung in der FHB. Die KLR erweitert den Fokus der Betrachtung auf die internen Leistungsbeziehungen innerhalb der bremischen Verwaltung und ist ein zielbezogenes Steuerungsinstrument, das primär internen Informationszwecken dient.

Die KLR ist als Istkostenrechnung zunächst eine vergangenheitsbezogene Darstellungsrechnung, die die kostenmäßigen Konsequenzen der betriebswirtschaftlichen Entscheidungen unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips genau dokumentiert. Als Planungsrechnung soll sie über kostenmäßige Konsequenzen von Handlungsalternativen Aufschluss geben. Als Vorgaberechnung leitet sie aus Prognosen Kostenbudgets ab. Schließlich zeigt und analysiert sie als Kontrollrechnung die Ursachen der Differenzen zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Werteverzehr.

Das integrierte Haushalts- und Rechnungswesen, bestehend aus kameralen und betriebswirtschaftlichen Komponenten, soll konzeptionell weiterentwickelt werden: Im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen bildet die alleinige Betrachtung des Kernhaushalts insbesondere aufgrund der erfolgten Ausgliederungen nur einen Teilbereich des bremischen Vermögens und der Schulden ab. Daher ist eine schrittweise Einbeziehung der ausgegliederten Einheiten für eine gesamtbremische Rechnungslegung notwendig. Für diese Verbundrechnung (Konzernrechnungslegung) wurden bereits erste konzeptionelle Überlegungen vorgenommen, die sich mit der Festlegung des bremischen Konsolidierungskreises auseinandersetzen und dabei auf die Besonderheiten der Standards staatlicher Doppik eingehen. Es soll mit einer konsolidierten Betrachtung des Kernhaushalts des Landes und der Stadtgemeinde Bremen mit seinen Sondervermögen und Eigenbetrieben begonnen werden. Weiterhin ist mittelfristig über die Einbeziehung der Stadtgemeinde Bremerhaven zu entscheiden.

1.8. Bremen und Bremerhaven

1.8.1. Kommunalaufsicht

Rechtliche Grundlagen der Kommunalaufsicht

Gemäß Art. 147 der LV hat der Senat die Aufsicht über die Gemeinden. Diese Aufsicht beschränkt sich gem. Art. 147 S. 2 der LV auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (s. a. § 64 Bremerhavener Stadtverfassung). Gemäß der gültigen Geschäftsverteilung des Senats ist die Senatorin für Finanzen für finanzwirtschaftliche Angelegenheiten Bremerhavens und für den kommunalen Finanzausgleich zuständig. Der Senator für Inneres nimmt die Kommunalaufsicht über Bremerhaven für die nicht finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten wahr.

Für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) wird eine Kommunalaufsicht im Sinne der Kommunalaufsicht über Bremerhaven nicht ausgeübt. Dieses ergibt sich aus Art. 147 LV, der die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Gemeinden dem Senat zuschreibt i. V. mit Art. 148 LV, wonach der Senat ebenfalls gesetzliches Organ der Stadtgemeinde Bremen ist.

Regelungen in der Landeshaushaltsordnung

Gemäß § 118 Abs. 4 LHO bedürfen

1. die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, des Gesamtbetrages der Kredite, des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite und der Höhe der Steuersätze (Hebesätze),
2. die Aufnahmen der einzelnen Krediten sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind,
3. Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
5. der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
6. die Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen,
7. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,

der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 118 Abs. 5 LHO sieht vor, dass Rechtsgeschäfte nach § 118 Abs. 4 Nr. 4–7 LHO von der Genehmigungspflicht freigestellt werden können. Hiervon hat der Senat mit der Bekanntmachung über die Freistellung von Rechtsgeschäften der Stadt Bremerhaven von der Genehmigungspflicht des Senats vom 28. Februar 1983, gültig in der Fassung vom 13. März 2001, Gebrauch gemacht, indem er bestimmte Voraussetzungen nennt, unter denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 118 Abs. 6 LHO definiert, dass Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs nach § 118 Abs. 4 Nr. 2–7 LHO ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unwirksam sind.

Regelungen in der Bremerhavener Stadtverfassung

Gemäß § 57 der Bremerhavener Stadtverfassung ist die Haushaltssatzung nach Genehmigung durch den Senat mit dem Gesamtplan im Gesetzblatt der Freien

Hansestadt Bremen zu verkünden. Daraus ergibt sich, dass die Genehmigung zwingend für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung ist.

Darüber hinaus gibt es in den §§ 64 ff. der Bremerhavener Stadtverfassung Regelungen zur Kommunalaufsicht. Während § 65 der Stadtverfassung das Informationsrecht des Senats regelt, ist in § 66 normiert, dass der Senat den Magistrat anweisen kann, Beschlüsse und Anordnungen der Stadtverordnetenversammlung, die das bestehende Recht verletzen, zu beanstanden. Er kann ferner den Oberbürgermeister anweisen, Beschlüsse und Anordnungen des Magistrats unter der gleichen Voraussetzung zu beanstanden.

§ 67 und 68 der Bremerhavener Stadtverfassung ermöglichen es dem Senat, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Stadt anstelle der Stadt Beschlüsse zu fassen und tätig zu werden (Ersatzvornahme). § 69 der Bremerhavener Stadtverfassung würde es dem Senat erlauben, einen Beauftragten zu bestellen, der die Stellung eines Organs der Stadt hat, wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Stadt es erfordert und die Befugnisse des Senats nach §§ 65–67 nicht ausreichen.

1.8.2. Kostenerstattungen an Bremerhaven nach dem Finanzausgleichsgesetz

Polizei

Nach § 63 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG.) vom 21.03.1983 ist die Polizei eine Angelegenheit des Landes. Soweit die Stadtgemeinden polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrag des Landes. Die Polizei Bremen nimmt in ihrer Eigenschaft als Landespolizei nach § 71 BremPolG alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit sie nicht dem Landeskriminalamt oder der Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen sind. Die Kosten der Polizei, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr entstehen, trägt nach § 83 BremPolG die Körperschaft, deren Behörde für die Erfüllung der Aufgabe zuständig ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das sind das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Das Land erstattet der Stadtgemeinde Bremerhaven jährlich 100 v. H. der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Perso-

nalausgaben für das aktive und ehemalige Personal der Polizei. Die Veranschlagung erfolgt innerhalb der konsumtiven Ausgaben der Produktgruppe 07.01.03.

Seit dem 01.01.2008 erstattet das Land der Stadtgemeinde Bremerhaven aufgrund des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz – FinZuwG) außerdem jährlich 100 v. H. der Investitionsausgaben der Polizei sowie (seit 2011 zu 100 v. H.) die Sachausgaben der Polizei.

Bildung

Das Land erstattet den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ab dem 01.01.2008 jährlich 100 v. H. der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtende Personal im Bereich Bildung.

Grundlage für die Kostenträgerschaft seit 01.01.2008: Gesetz über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz).

Über die beiden hier exemplarisch aufgeführten wichtigen Bereiche hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren Verrechnungen zwischen den Haushalten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen.

1.8.3. Innerbremischer Finanzausgleich

Durch das Grundgesetz wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, „*alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln*“. Die Gewährleistung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung (Art. 28 Abs. 3 GG).

Art. 106 GG weist dementsprechend den Gemeinden direkt oder durch Verteilungsregelungen der Länder Anteile an den Gemeinschaftssteuern sowie nach Landesentscheidung an den Landessteuern zu. Darüber hinaus wird den Gemeinden ein eigenes Steuerheberecht für bestimmte Sachverhalte eingeräumt.

Gemäß bremischem Finanzausweisungsgesetz (FinZuwG) wird eine Schlüsselmasse gebildet, die aus 16,6 v. H.

1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus Einkommen-, Körperschaft- und der Umsatzsteuer,
2. der Einnahmen des Landes aus Landessteuern,
3. der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichszuweisungen der Länder gemäß Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes,
4. der Einnahmen des Landes aus vom Bund gewährten Ergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 S. 3 des Grundgesetzes mit Ausnahme der Beträge für die Kosten der politischen Führung

besteht.

Anschließend wird die Schlüsselmasse unter Berücksichtigung von gewichteten Bedarfsindikatoren auf die beiden Gemeinden (Schlüsselzuweisungen) verteilt.

Laut Finanzausgleichsgesetz sind folgende Bedarfsindikatoren mit der dargestellten Gewichtung vorgesehen:

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch	0,4
Anzahl der Einpendler	0,1
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	0,1
Anzahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	0,2
Anzahl der Minderjährigen im Alter von der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch	0,2

Darüber hinaus erhalten die Stadtgemeinden Ergänzungszuweisungen in Höhe eines gesetzlich fixierten Betrages von 51,8 Mio. Euro (Gem. Bremen) und 36,1 Mio. Euro (Gem. Bremerhaven) (§2 Abs.1 FinZuwG).

Im Rahmen der letzten Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs zum 01.01.2013 wurden als neues Element die Strukturhilfen als Hilfen zur Einhaltung des maximal zulässigen strukturellen Defizits eingeführt. Diese betragen:

Jahr	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven
2014	31,4 Mio. Euro	6,5 Mio. Euro
2015	47,0 Mio. Euro	9,7 Mio. Euro
Ab 2016	62,7 Mio. Euro	12,9 Mio. Euro

Das Finanzausgleichsgesetz soll bis zum Ablauf des Jahres 2016 einer Revision unterzogen werden, wobei insbesondere die Wirkung und die Höhe der Strukturhilfen in Bezug auf den weiteren Konsolidierungspfad untersucht werden soll.

1.9. Benchmarking

Bremen nimmt im Bereich des Benchmarkings unter den Bundesländern eine führende Position ein. Bereits im Oktober 2002 hatte die Staatsrätekonferenz beschlossen, Länder- und Großstädtevergleiche auf Produktplanebene als Grundlagenmaterial für politische Prioritätensetzungen, für die Fortschreibung der Finanzplanung und die Entwicklung von Ressortstrategien zu nutzen. Aktuell wurden vergleichende Betrachtungen zu Kosten, Leistungen und Rahmenbedingungen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung des Landes mit dem „Benchmarking-Bericht 2014“ bereits zum siebten Mal veröffentlicht.

Auf Grundlage dieser Vergleichsbetrachtungen konnten in der Außendarstellung Bremens wichtige Beiträge geleistet und innerbremisch nachhaltige Weiterentwicklungen eingeleitet werden:

- Aufgabenorientierte Vergleiche (insbesondere mit Hamburg) haben angelehnt an Kritikpunkten des vorhergehenden Berlin-Urteils die ergänzende Klageschrift des Landes vor dem Bundesverfassungsgericht geprägt.
- Im Rahmen einer FöKo-AG „Haushaltsanalysen“ konnte der Vorwurf nicht vertretbarer Niveaus öffentlicher Leistungen und Standards in Bremen erfolgreich widerlegt und damit die Voraussetzung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen geschaffen werden.

- Den Städte- und Ländervergleichen sind wesentliche Aussagen zur Gestaltbarkeit der bremischen Haushalte zu entnehmen, die zuletzt im Rahmen der Finanzplanung veröffentlicht wurden.
- In den Ressorts wurde ein ausgeprägtes Bewusstsein für den notwendigen Blick auf Ausgangslagen und Entwicklungen in Vergleichsstädten und/oder -ländern geschaffen und Know-how im Umgang mit Vergleichsbetrachtungen aufgebaut.
- Breit angelegte Benchmarking-Strukturen sind parallel auch in Bremerhaven geschaffen worden. Im Rahmen des Benchmarking-Berichts werden zentrale Strukturkennzahlen im Städtevergleich ausgewiesen.

In üblicher Weise sind dem Bericht vorangestellt Übersichten zur Struktur der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die zusammenfassend verdeutlichen sollen, innerhalb welcher Budgetrahmen bzw. mit welchem Ressourceneinsatz die in den Benchmarking-Berichten beschriebene Aufgabenwahrnehmung der Bereiche erfolgt. Vom Statistischen Landesamt wird zudem eine Zusammenstellung von Städte- und Ländervergleichen zentraler Strukturkennzahlen dargestellt, die das Umfeld und potenzielle Zielgrößen der Aufgabenwahrnehmung der Bereiche abbilden, ohne direkte und eindeutige Bezüge zum Ressourceneinsatz und zu den Aktivitäten eines einzelnen Ressorts aufzuweisen.

Die Erstellung der Benchmarking-Berichte wird durch eine Begleit-AG koordiniert, der unter gemeinsamer Federführung der Senatorin für Finanzen mit der Senatskanzlei Vertreter und Vertreterinnen des Rechnungshofes, des Statistischen Landesamtes und der Magistratskanzlei Bremerhaven angehören.

Um die Vorreiterrolle, die Bremen bereits seit Jahren im Bereich der Städte- und Ländervergleiche einnimmt, zu festigen und auszubauen, ist es Aufgabe aller Beteiligten, die Qualität der Kennzahlensysteme weiter zu verbessern. Zukünftige Verbesserungen der Datengrundlagen (z. B. vergleichbare Finanzkennzahlen nach Überarbeitung des Funktionenplans) und sich ggf. entwickelnde Initiativen nach Art. 91d GG sind hierbei zu nutzen.

Obwohl Bremen bisher noch kein vollständiges Benchmarking betreibt, weil in erster Linie Kennzahlen-Vergleiche vorgenommen werden („quantitatives Benchmarking“), betrachtet Bremen den Ressourceneinsatz und die Leistungen seiner Ressorts bereits längerfristig und intensiv im Vergleich mit den übrigen Ländern (und Gemeinden) sowie – als Stadtstaat – mit den Kennzahlen vergleichbarer Groß-

städte. Die Vergleichsbetrachtungen dienen insbesondere auch dem Ziel, Konsolidierungspotenziale in Form überdurchschnittlicher Leistungen und Standards zu identifizieren:

- Erforderlich ist es, die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinden – ausgehend von den bestehenden Strukturen – zusätzlich in klar definierte Wirkungsfelder zu gliedern und jedem dieser Wirkungsfelder konkrete Ziele zuzuordnen, die mit Kosten- und Leistungskennzahlen definiert werden können.
- Einzubeziehen sind dabei ausgewählte Kennzahlen, die Umfeld und Zielgrößen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung beschreiben und zumindest teilweise – möglichst unmittelbare Bezüge zum notwendigen Mittelbedarf aufweisen. Das hierfür zu nutzende Kennzahlen-Spektrum kann nicht nur aus Städte- und Ländervergleichen gebildet werden, sondern erfordert in starkem Maße auch die Verwendung rein bremischer Werte.
- Für die Akzeptanz und Verwertbarkeit der auszubauenden Kosten- und Leistungsvergleiche ist es erforderlich, bei der Auswahl der Kennzahlen die Bedarfe der an ihrem Abstimmungs- und Auswertungsprozess beteiligten Stellen und Gremien vorrangig zu berücksichtigen.
- Zu beachten ist, dass der Benchmarking-Prozess – wenn auch durchaus mit externer Unterstützung – federführend nur von Bremen selbst organisiert und bewertet werden kann. Aufgrund der bei externen Gutachtern zwangsläufig fehlenden Datengrundlagen und Detailkenntnisse bremischer Besonderheiten und Zuordnungen sind Analysen zur Ausgangslage und zu den Entwicklungsperspektiven der Haushalte des Landes in erster Linie intern zu verantworten.
- Stellenwert und Weiterentwicklung des Benchmarkings in Bremen hängen entscheidend ab von der Bereitschaft, das vorhandene Instrumentarium und Know-how zu nutzen. Die vorliegenden Informationen sind unter Berücksichtigung bestehender Zielsetzungen zur Kenntnis zu nehmen und zu bewerten sowie möglichst als Ansatzpunkt (ressort-)strategischer Überlegungen zu nutzen.

Zu Beginn des Jahres 2011 wurden die Verfahren zur Erstellung des bremischen Benchmarking-Berichts mit diesen Zielsetzungen neu bestimmt:

- Die Auswahl der zukünftig in Form von Städte- und Ländervergleichen zu analysierenden Aufgabenfelder und die Festlegung der hierfür geeigneten und zur Verfügung stehenden Kennzahlen erfolgt verstärkt durch die Ressorts.
- Es werden mit zentraler Unterstützung und Koordination von den Ressorts alle wesentlichen Vergleichsdaten (einschließlich aller verfügbaren Vergleichsring-Ergebnisse und sonstiger Informationen der Ressorts) zusammengestellt.
- In einem Workshop der Staatsräte werden diese Kennzahlen unter Berücksichtigung von Beratungen der Deputationen bzw. Ausschüsse und mit dem Ziel, ressortspezifische Handlungsbedarfe abzuleiten, beraten.

Fortzusetzen sind darüber hinaus die Benchmarking-Aktivitäten, an denen Bremen im Rahmen einer bestehenden Stadtstaaten-Kooperation beteiligt ist. Hier wurden bisher auf globaler Ebene und detailliert für ausgewählte Aufgabenfelder Analysen zum Ausgabenniveau der Stadtstaaten im Flächenländervergleich und zwischen den Stadtstaaten erstellt, die von der Senatorin für Finanzen im Internet dokumentiert werden.

Insbesondere unter dem Aspekt der in allen drei Stadtstaaten bestehenden Gemeinsamkeiten bei den zu bewältigenden finanziellen Problemlagen ist diese Kooperation zu intensivieren. Aufgabe ist es dabei, anhand von Städte- und Ländervergleichen

- die Besonderheiten der Stadtstaaten im Vergleich mit den Flächenländern zu benennen und zu begründen,
- eine „kritische Untergrenze“ der Einwohner-bezogenen Primärausgaben zu definieren, deren Unterschreitung – etwa zur Einhaltung der Schuldenbremse eine verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Stadtstaaten gefährden bzw. sogar ausschließen würde, sowie
- die daraus resultierenden Bedarfe einer adäquaten Finanzausstattung abzuleiten und zu quantifizieren.

1.10. Sondervermögen

Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) hat außerhalb der Kernhaushalte Sondervermögen errichtet. Gem. § 26 LHO gibt es Sondervermögen in Form von Eigenbetrieben (z. B. Werkstatt Bremen), die eigenes Personal beschäftigen und eine Geschäftsführung anstelle des Amtsleiters aufweisen. Neben den Eigenbetrieben gibt es außerdem sog. sonstige Sondervermögen (z. B. Sondervermögen Hafen), innerhalb derer Vermögenswerte gehalten und durch Dritte – außerhalb des sonstigen Sondervermögens – bewirtschaftet werden. Hierzu wurden Geschäftsbesorgungsverträge mit den beauftragten bremischen Beteiligungen abgeschlossen, in denen auch die Höhe des aus dem sonstigen Sondervermögen zu finanzierenden Entgelts für die Leistung geregelt ist. Abweichend hiervon erfolgt die Bewirtschaftung der Sondervermögen Immobilien und Technik durch die Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts und des Sondervermögens Infrastruktur Bremen durch die fachlich zuständige senatorische Behörde selbst.

Die gesetzliche Grundlage für die Gründung und Bewirtschaftung von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen bilden die Orts- und Errichtungsgesetze sowie das in 2009 beschlossene Rahmengesetz „Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ (BremSVG), das in 2015 geringfügig geändert worden ist.

Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen sind Teil des Gesamthaushalts, dementsprechend erfolgt über den Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) eine parlamentarische Befassung bei Aufstellung, Vollzug und Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres.

Für die unterjährige Begleitung durch den HaFA (und Senat) werden quartalsweise (bisher jeweils nach Ablauf des 2., 3. und 4. Quartals) Controllingberichte vorgelegt, die neben den Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Vermögensrechnung auch Kennzahlen zum Zielerreichungsgrad der betriebsspezifischen Vorgaben der einzelnen Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen enthalten.

1.11. Liegenschaftsmanagement

Mit der Gründung von jeweils eigenständigen liegenschaftsbezogenen Sondervermögen, insbesondere für verwaltungsgenutzte, infrastrukturelle und gewerblich genutzte Immobilien, sind die im bremischen Eigentum befindlichen Immobilien systematisch erfasst und zugeordnet worden. Für die drei o. g. Sondervermögen sind die Ressorts Finanzen, Umwelt und Bau sowie Wirtschaft und Häfen federführend. Die Bewirtschaftung der Sondermögen und der in sie eingebrachten Immobilien erfolgt durch die Ressorts selbst oder durch beauftragte Gesellschaften, Betriebe und Anstalten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen.

In den Sondervermögen Immobilien und Technik sind die Schulen, Kindertagesstätten, Polizeireviere, Bürogebäude usw. zusammengefasst worden, die von der Bevölkerung und der Verwaltung genutzt werden. Zur Herstellung einer Vergleichbarkeit der Kosten eigener und fremdangemieteter Gebäude ist ähnlich wie in anderen Bundesländern auch für diese eigenen Gebäude eine Mietzahlung eingeführt worden (Vermieter-Mieter-Modell). Die Höhe der sog. „Echtmiete“ orientiert sich individuell an der Lage der Gebäude im Stadtgebiet.

Um die laufende Unterhaltung der öffentlichen Gebäudesubstanz zu gewährleisten, sind die Mittel für die Gebäudeunterhaltung und die Mittel für die Gebäudesanierung nicht mehr dezentral darzustellen, sondern zentral bei der Senatorin für Finanzen veranschlagt bzw. in der Echtmietzahlung an die Sondervermögen Immobilien und Technik enthalten. Dem sukzessiven Substanzverzehr durch unterlassene Unterhaltung und Sanierung soll damit entgegengewirkt werden. Bei Erweiterungsbauten ist jeweils zu gewährleisten, dass für die zusätzliche Fläche zumindest eine Miete vereinbart und gezahlt wird, die es ermöglicht, die laufende Bauunterhaltung und Verwaltung dieser Fläche zu finanzieren.

Für die eigenen und die fremdangemieteten Bürogebäude wurde durch eine Richtlinie festgelegt, dass ihre reine Bürofläche (= ohne Nebenflächen) eine Größe von 15 Quadratmetern pro Arbeitsplatz im Durchschnitt nicht übersteigen soll. Diese Setzung ist bei Neuanmietungen zu beachten und wird im Bestand überprüft.

Zur Verbesserung der gesamtbremischen Steuerung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen hat der Senat mit dem Haushaltsentwurf 2016 einen zentralen Produktplan

97 Zentrale Investitions-, Gebäudemanagementmittel sowie sonst. Zuweisungen an das SVIT eingerichtet. Die Mittel des Gebäudesanierungsprogramms und des Zentralbudgets Innenreinigung sowie die sogenannten Nutzerbudgets (Mittel für Investitionsmaßnahmen, die anteilig aus dem Senatsbauprogramm SVIT und aus Ressortmitteln oder ausschließlich aus Ressortmitteln finanziert werden) wurden in diesen Produktplan verlagert.

1.12. Kredite, Wertpapiere, Derivate und Cashmanagement

Rechtsgrundlagen

Das Parlament nimmt während der Haushaltsaufstellung mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes direkt Einfluss auf das Zins- und Schuldenmanagement. Im Haushaltsgesetz sind folgende Punkte geregelt:

- die Höhe der Kassenverstärkungskredite,
- die Höhe der Kreditermächtigungen,
- das jährliche maximale Abschlussvolumen von Derivaten,
- der Abschluss von speziellen Geldmarktgeschäften,
- das Stellen von Besicherungen zu Derivat-Geschäften und
- die Ermächtigung zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Kreditmanagement sind in der LHO und dem jeweils gültigen jährlichen Haushaltsgesetz geregelt.

Die Senatorin für Finanzen ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Senats u. a. für Geld-, Kredit- und Zinsmanagement, Vermögen, Schulden, Portfoliosteuerung und die Vermögens- und Schuldenverwaltung zuständig.

Das zuständige Referat handelt auf Basis einer vereinbarten Strategie sowie im Rahmen der folgenden Vorschriften:

- Dienstanweisung für die Anlage und Aufnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung, verbrieften Krediten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie der Sondervermögen,

- Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivate),
- Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Institutionen.

Verbriefte Kredite und Derivate werden im Rahmen dieser Geschäftsverteilung für die Freie Hansestadt Bremen von der Senatorin für Finanzen oder einem Vertreter unterschrieben.

In den vierteljährlichen Controllingberichten wird zu vereinbarten Kennzahlen (Zinsbindungsfristen, Zinsausgaben lfd. Jahr, Bestände im Cash-management) sowie auf Anfrage über die langfristige Entwicklung der Schulden und Zinsen berichtet.

Strategie

Für die Schuldenaufnahme und die Zinsausgabensteuerung wird nach folgender Strategie vorgegangen:

- Einhalten der veranschlagten Zinsausgaben mit einer hohen Sicherheit,
- Stetige Zinsausgabenentwicklung mit einer hohen Sicherheit,
- Steuern der Zinsausgaben über die im Markt gehandelten Sätze,
- Sichern von günstigen Zinskonditionen und Begrenzen bzw. Minimieren von Zinsänderungsrisiken,
- Aktive (Gegen-)Steuerung bei veränderten Marktgegebenheiten,
- Abschlüsse nach wirtschaftlichen Kriterien und in einem transparenten Verfahren,
- Steuern und Überwachen von Risiken (Risikomanagement),
- Einhalten der vorgegeben Limits und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Risikomanagement

Mit der Aufnahme von Krediten, der Emission von Wertpapieren und dem Abschluss von Derivaten sind Chancen und Risiken verbunden.

Ziel des Risikomanagements ist es, Risiken zu identifizieren, zu quantifizieren, offenzulegen, einzuschätzen und zu limitieren.

Ein potenziell bedrohliches Risiko für Bremen liegt vorrangig in einem plötzlichen Ansteigen der Zinsausgaben und einer damit verbundenen Überschreitung der Haushaltsanschlüsse im Haushaltsvollzug bzw. des Konsolidierungspfades.

Aus diesem Grund prüft die Senatorin für Finanzen regelmäßig, ob die vereinbarten Zinsausgabenanschlüsse bis 2020 unter Berücksichtigung der aktuellen Zinskurve, der Marktschwankungen, der Portfoliostruktur und der geplanten Kreditaufnahme bzw. Wertpapieremissionen sowie von vereinbarten Stresstests eingehalten werden; der Stresstest zeigt an, wie sich plötzliche Zinssteigerungen auf das Portfolio auswirken. Die Senatorin für Finanzen hat unter Berücksichtigung von Haushalts-, Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und operationellen Risiken im Risikomanagement die Strategiepunkte im Vollzug mit den folgenden Kennzahlen und Limits unterlegt:

- Unter- und Obergrenze für den variabel verzinslichen Anteil des Portfolios zum Ende des Jahres,
- Untergrenze einer durchschnittlichen Zinsbindungsfrist,
- Durchschnittliche Kalkulationszinssätze (Schuldenstand Vorjahr/ Zinsausgaben lfd. Jahr) für einen vereinbarten Planungszeitraum,
- Höhe des Festzinssatzes, den Bremen langfristig wirtschaftlich tragen kann,
- Obergrenzen für das Verhältnis von lfd. Swaps und Caps/ Floors sowie Optionen zum Schuldenstand,
- Benchmark für ein Referenzportfolio.

Diese Kennzahlen fließen in das regelmäßige Berichtswesen ein.

Wertpapieremissionen

Als Finanzierungsinstrumente für den kurzfristigen Bedarf sowie zur Sicherstellung der täglichen Zahlungsfähigkeit setzt Bremen Kassenverstärkungskredite (i. d. R. tgl. fällig) ein.

Mittel- und langfristige Liquidität (bis 20 Jahre) sichert sich Bremen über Schuldscheine, Projektfinanzierungen (Kredite der europäischen Investitionsbank oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau) oder über die Begebung von börsennotierten Landesschatzanweisungen. Eine Besonderheit sind sog. Länderjumbos mit einer

Größenordnung von über 1 Mrd. €. Diese Länderjumbos werden zusammen mit weiteren Ländern im Markt als gemeinsame Landesschatzanweisungen platziert.

Einsatz von Derivaten

Die Senatorin für Finanzen setzt Derivate ein, um

- die vorgegebene Strategie mit den abgeleiteten Kennzahlen umzusetzen und zu steuern,
- Zinsausgaben auf niedrigem Niveau zu verstetigen,
- niedrige Zinssätze langfristig zu sichern,
- Zinssätze bei geringem Risiko zu senken,
- auf unterschiedliche Marktpräferenzen der Investoren einzugehen,
- die Unterschiede zwischen dem kurz- und langfristigen Kreditaufschlag zugunsten Bremens zu nutzen. Dabei werden langfristige Zinssicherungen mit kurzfristigen Finanzierungen unterlegt.

Alle eingesetzten Instrumente wurden dem Rechnungshof mitgeteilt, neue Finanzierungsinstrumente werden vor ihrem Einsatz mit dem Rechnungshof erörtert.

Zentrales Cashmanagement

Im Jahr 2009 hat die Senatorin für Finanzen das „Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Institutionen“ nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss erlassen. Haushaltswirtschaftliches Ziel des Cashmanagements ist ein interner Ausgleich zwischen staatlichen Stellen mit Liquiditätsbedarf und solchen mit Liquiditätsüberschüssen. Dadurch kann vermieden werden, dass kurzfristige Kassenkredite am Markt aufgenommen werden müssen.

Im beigefügten Regelwerk sind die allgemeinen Grundlagen wie die Ziele, der Teilnehmerkreis, die Kriterien, das Controlling und die Berichterstattung zum Cashmanagements geregelt.

Das Regelwerk Cashmanagement ist nachfolgend abgedruckt.

Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Institutionen

Ziel des zentralen Cashmanagements

Das Cashmanagement führt unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, dass sich die Liquiditätsbedarfe und die Guthaben der am Cashmanagement teilnehmenden Einheiten zumindest überwiegend ausgleichen und dadurch die unterjährige Aufnahme von Deckungskrediten für den Kernhaushalt reduziert. Ein weiterer Vorteil liegt bei den teilnehmenden Einheiten, die durch Integration in das Cashmanagement kein Personal für die Disposition bzw. das Liquiditätsmanagement zur Verfügung stellen müssen. Des Weiteren fallen ohne Integration grundsätzlich niedrigere Zins-einnahmen für die Einheiten an als die Zinseinnahmen, die das Land und die Stadtgemeinde durch ein zentrales Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen in der LHK generiert. Im Bereich der Betriebsmittelkredite sind die Konditionen der Banken am Kreditmarkt deutlich schlechter als die Kreditkonditionen aus der zentralen Disposition der Senatorin für Finanzen.

Teilnehmerkreis

In den vergangenen Jahren hat es eine Reihe von Ausgliederungen aus dem Haushalt und aus der Behördenstruktur gegeben. Nach § 79 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für die juristischen Personen öffentlichen Rechts im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung von der Landeshauptkasse wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts. Ebenso sind die sogenannten An-Institute der Hochschulen, die eine organisatorisch und rechtlich eigenständige Forschungseinrichtung darstellen, die einer Hochschule angegliedert sind, zu berücksichtigen.

Diese ausgegliederten Einheiten nehmen (weiterhin) bremische Aufgaben wahr und werden ganz oder teilweise von der Freien Hansestadt Bremen unterhalten. Insofern sollen Sondervermögen, Eigenbetriebe, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaften der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, grundsätzlich am zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen teilnehmen.

Im Zuge der Ausgliederungen wurden Teile der bremischen Aufgaben darüber hinaus sogenannten Eigengesellschaften übertragen. Eigengesellschaften in diesem Sinne stellen alle privatrechtlichen Unternehmen dar, an denen die Freie Hansestadt Bremen zu mindestens 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Vor dem Hintergrund dass diese Eigengesellschaften oftmals bremische Haushaltsmittel bewirtschaften bzw. für die Freie Hansestadt Bremen tätig sind, sollen auch sie in das beabsichtigte zentrale Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen einbezogen werden. Ausgenommen hiervon werden die Aktiengesellschaften und die Bremer Aufbau-Bank GmbH.

Grundsätze für die „Sonderkonten“

Die Konten werden grundsätzlich als sogenannte Guthabekonten bei der Landeshauptkasse geführt.

In Ausnahmefällen kann eine Kreditlinie (im Sinne eines Kontokorrentkredits) für einen Teilnehmer des Cashmanagements eingeräumt werden, die jedoch auf der Basis einer haushaltsgesetzlichen Regelung grundsätzlich einer Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss bedarf. Für die Teilnahme am Cashmanagement auf Guthabenbasis ist keine besondere haushaltsgesetzliche Regelung erforderlich.

Kriterien für die Teilnahme am Cashmanagement

1. **Rahmenvertrag:** Grundsätzlich ist ein Rahmenvertrag zwischen der teilnehmenden Einheit und der Senatorin für Finanzen zu schließen.
2. **Einrichtung:** Ein AH-Konto bei der LHK wird eingerichtet, dieses dient als Spiegelkonto des eigentlichen Bankkontos. Bei Bedarf können auch mehrere AH-Konten geführt werden. Die Bankkonten werden von den jeweiligen Einheiten bewirtschaftet, lediglich der Tagessaldo wird der LHK bekanntgegeben, damit diese entsprechend disponieren kann.

Verzinsung: Das durch die Einheiten zur Verfügung gestellte Guthaben wird vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen.

Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat. Die Berechnungsgrundlage ist $\text{act}/360$. Als Grundlage sind bis auf weiteres die aus der Zentraldisposition bei der Senatorin für Finanzen generierten Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der Landeshauptkasse zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode, bei Tagesgeld oder terminierten Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig.

Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie:

1. Der Kreditrahmen ist mit dem Schuldner nach Maßgabe des jährlich festgestellten Wirtschaftsplans für eine bestimmte Zeit zu vereinbaren. Aus dem Kreditrahmen können auch Teilbeträge in Anspruch genommen werden.
2. Der Schuldner darf einen Betriebsmittelkredit zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen maximal bis zur Höhe des 2,5-fachen des durchschnittlichen Monatsumsatzes (als Basis dienen die Daten des vorangegangenen Geschäftsjahres) in Anspruch nehmen. Die zu vereinbarende Höhe wird auf Basis der Antragsunterlagen (Begründung für die Kreditlinie; Wirtschaftsplan etc.) von der Senatorin für Finanzen festgelegt.
3. Die Finanzierung von strukturellen Defiziten aus dem Betriebsmittelkredit ist nicht zulässig.
4. Der in Anspruch genommene Kredit wird vom Tage der Auszahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht, Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat.
5. Die Zinssätze sind spätestens am Tage der Valutierung oder Beginn der neuen Zinsperiode durch Anschreibung in Listen zu vereinbaren. Als Grundlage sind bis auf weiteres die marktüblichen Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der Landeshauptkasse zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf des jeweiligen Monats, bei Tagesgeld oder terminierten Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig.
6. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
7. Der Schuldner hat das Recht, die zurückgeführte Valuta auch in Teilbeträgen erneut in Anspruch zu nehmen.
8. Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember jeden Jahres beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
9. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen in Ziffern 1 - 8 sind möglich, wenn dies schriftlich begründet und vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wird. Beispielfhaft können hierfür Investitionen abweichende Regelungen getroffen werden.

Controlling zur Einhaltung des Kreditrahmens Eigenbetriebe und Sondervermögen

Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird bei jeder Auszahlungsanordnung von der Landeshauptkasse (LHK) abgefragt und geprüft. Sollte der Kreditrahmen ausgeschöpft sein, wird die Auszahlung nicht vollzogen. Der Schuldner sowie das Fachressort werden hierüber umgehend informiert, um eine Lösung anzubieten. Zusätzlich werden die Eigenbetriebe und Sondervermögen in den Managementreport mit aufgenommen, der dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalweise vorgelegt wird.

Bremische Gesellschaften und Sonstige Einheiten

1. Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird täglich über den Kontensaldo überwacht. Eine Reaktion auf eine Überschreitung der Kreditlinie kann erst einen Tag später erfolgen, da für die Auszahlungen nicht die LHK, sondern die externe Bank verantwortlich ist. Bei einer Auslastung von 80% des Betriebsmittelkredits in Höhe des 2,5 des Monatsumsatzes ist ein Ad-Hoc-Bericht des jeweiligen Schuldners vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpasses enthält. Der Bericht wird über das Fachressort der Senatorin für Finanzen zugeleitet.
2. Die Landeshauptkasse berichtet regelmäßig (monatlich) über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits über die QEBM bei der SfF an die Fachressorts. Sollten Investitionsmaßnahmen über das Betriebsmittelkonto finanziert werden (siehe Pkt. 9) und/oder sich strukturelle Defizite aufbauen, wird dieses über das Fachressort detailliert dargestellt.

Die QEBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" der SfF an den HaFA. Die Fachressorts werden im Rahmen der Abstimmung an der Senatsvorlage zu diesem Bericht beteiligt. Für die Berichterstattung gelten die Fristen für die vierteljährliche Berichterstattung unter Abschnitt E. des Handbuchs Beteiligungsmanagement der FHB.

gez. Linnert

Bremen, 21. Dezember 2009

1.13. Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Allgemeines

Bürgschaften sind Verpflichtungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, für eine fremde Schuld gegenüber einem Dritten einzustehen. Sie werden übernommen zur Finanzierung von volkswirtschaftlich erwünschten, im besonderen Interesse der öffentlichen Hand liegenden Vorhaben. Voraussetzung ist u. a., dass ausreichende bankmäßige Absicherungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Staatliche Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (z. B. Freihalte- oder Patronatserklärungen) dürfen keine rechtswidrigen, den EU-Binnenmarkt verfälschende Beihilfen darstellen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sie einem Drittvergleich (Private-Investor-Test) standhalten, also marktüblich sind. Die Bürgschaft darf hierzu 80 % des abzusichernden Darlehensbetrages nicht überschreiten. Außerdem muss der Bürgschaftsnehmer ein Entgelt bezahlen, dessen Höhe sich nach seinem individuellen Ausfallrisiko (entscheidend ist hier das Rating der Bank) bemisst. Andernfalls besteht die Möglichkeit, Bürgschaften bei der Europäischen Kommission anzumelden und genehmigen zu lassen (Notifizierungsverfahren). Hier von befreit sind Unternehmen, die besondere Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse erfüllen.

Verfahren

Bürgschaften mit einem Volumen von über 1,25 Mio. € sowie Bürgschaften zugunsten von Idealvereinen werden von der Bremer Aufbaubank GmbH treuhänderisch übernommen. Das Verfahren richtet sich hierbei nach den Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vom 1. September 2013 (Bürgschaftsrichtlinie). Demnach werden Bürgschaftsübernahmen mit einem Volumen von bis zu 0,256 Mio. € durch die Geschäftsführung der Bremer Aufbaubank beschlossen, bei darüber hinausgehenden Beträgen entscheidet der Kreditausschuss des Aufsichtsrats. Ab einem Risikovolumen von 25,0 Mio. € ist der Aufsichtsrat zu befassen. Der Aufsichtsrat ist u. a. mit Vertretern der Senatsressorts besetzt. Die Senatorin für Finanzen hat ein Veto-recht.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen darf eine Bürgschaft nur dann übernommen werden, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit unter 50 % liegt. Ist eine derartige Prognoseentscheidung mangels eigener Fachkenntnisse nicht möglich, kann eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Kosten des Antragstellers mit der Begutachtung beauftragt werden.

Dem Haushalts- und Finanzausschuss wird über Bürgschaftsübernahmen nachträglich berichtet.

Mit besonders gewichtigen Bürgschaftsfällen wird der Senat befasst. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird in diesen Fällen vor Bürgschaftsübernahme in Kenntnis gesetzt.

Von Landes- und Kommunalbürgschaften zu unterscheiden sind Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bremen GmbH. Hierbei handelt es sich um eine Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft, welche Bürgschaften in einer Höhe von bis zu 1,25 Mio. € pro Einzelengagement übernehmen kann. Ausfälle sind von Bund und Land rückverbürgt. Über Bürgschaftsübernahmen wird in einem Gremium (Bürgschaftsausschuss) entschieden, in dem das Finanzressort als Vertreter der Rückbürgen ein Vetorecht hat. Eine Berichterstattung an das Parlament findet nicht statt.

Des Weiteren kann die Bremer Aufbaubank entsprechend ihrer Vollbanklizenz im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit im Eigenrisiko Bankbürgschaften übernehmen (Avale, Haftungsfreistellungen). Die Zuständigkeit liegt hier bei der Geschäftsleitung; die Kontrolle erfolgt im Aufsichtsrat sowie beim Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Es findet keine Berichterstattung an das Parlament statt, da keine Haushaltsmittel betroffen sind.

1.14. Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung

Die Landeshaushaltsordnung schreibt in § 7 vor, dass jegliches Verwaltungshandeln nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten ist, damit die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirkt wird. Die Grundsätze sind bei allen Maßnahmen zu beachten, die die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die nach einzelwirtschaftlichen Kriterien, als auch Maßnahmen, die nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen sind. Unter die Maßnahmen fallen auch Organisations-

Veränderungen und Gesetzgebungsvorhaben sowie sämtliche sonstigen Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen des Landes sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven führen bzw. führen können. Sämtliche finanzwirksamen Entscheidungen sind mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Sparsamkeitsprinzip) zu treffen. Unter diese Vorschrift fallen neben den Ressorts und Ämtern des Landes und der Stadtgemeinden auch Beteiligungsgesellschaften, wenn mittelbar oder unmittelbar bremische Leistungen in Anspruch genommen werden, sowie Zuwendungsempfänger, Eigenbetriebe und Sondervermögen.

Bei der praktischen Umsetzung sind jeweils alternative Handlungsmöglichkeiten zum Erreichen der politischen Ziele aufzuzeigen und zu dokumentieren. Es ist möglichst die wirtschaftlichste Alternative auszuwählen. Dies ist in der Regel die Alternative, die die geringsten Ausgaben verursacht. Werden finanzwirksame Entscheidungen durch politische Gremien (Senat, Magistrat, parlamentarische Ausschüsse, Deputationen, Aufsichtsräte) getroffen, ist der Entscheidungsvorlage eine Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vgl. VV zu § 7 LHO, Anlage 3) beizufügen. Mit dieser Übersicht wird dokumentiert, welche Methoden zur Anwendung kamen, welche Alternativen untersucht worden sind und welche Kriterien und Zeitpunkte zur Erfolgskontrolle herangezogen werden. Die Erfolgskontrollen werden zu den vorgegebenen Zeitpunkten den Gremien vorgelegt, die die Maßnahme beschlossen haben.

Im Internetangebot der Senatorin für Finanzen (www.finanzen.bremen.de/info/wirtschaftlichkeitsbetrachtung) werden Praxisanleitungen zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO bereitgestellt. Diese beziehen sich auf die unterschiedlichen Anwendungsgebiete: Beschaffung, Anwendung der Software „WiBe-Kalkulator“, Hochbau, Straßen- und Brückenbau, Öffentlich-Private-Partnerschaften, Maßnahmen mit gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind von der Organisationseinheit durchzuführen, die die Maßnahme verantwortet. Die Organisationseinheit kann sich in begründeten Ausnahmefällen Dritter bedienen. Bei bestimmten Detailfragen (vgl. VV zu § 7 LHO) ist in Bremerhaven anstelle der Senatorin für Finanzen der Magistrat die zuständige Stelle.

Die Verfahrensbeteiligten haben folgende Aufgaben:

- a) Die Abgeordneten, Amtsleitungen oder Aufsichtsratsmitglieder prüfen, ob für die finanzwirksamen Entscheidungsvorlagen plausible Alternativen hinsichtlich der

Wirtschaftlichkeit untersucht worden sind und ob Erfolgskontrollen vorgesehen sind.

- b) Die Produktplanverantwortlichen prüfen, ob für finanzwirksame Entscheidungen, die ohne Gremienbeschlüsse gefasst werden, plausible Alternativen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit untersucht und dokumentiert worden sind.
- c) Die Innenrevisionen prüfen, ob Erfolgskontrollen vorgenommen werden.
- d) Die Senatorin für Finanzen, Ref. 20, steht als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung und pflegt das Internetangebot zu den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Insbesondere sind die Rahmendaten ständig auf dem Laufenden zu halten.
- e) Das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) bietet praxisnahe Fortbildungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an und weitet sein Angebot im Hinblick auf die Software „WiBe-Kalkulator“ aus.
- f) Die sog. umsetzenden Gesellschaften (WFB, BIS, IB, Seestadt Immobilien, sonstige Sondervermögen) nutzen das Angebot der Fortbildung im AFZ.

1.15. Der Nachtragshaushalt

Trotz genauester Planungen kann die Notwendigkeit bestehen, im laufenden Haushaltsjahr Haushaltsanschlüsse in einem Umfang zu verändern, der die Vorlage eines Nachtragshaushalts sinnvoll bzw. notwendig macht. Ein Nachtragshaushalt ist unverzichtbar, wenn die haushaltsgesetzliche festgelegte Obergrenze der Kreditermächtigung überschritten wird, z. B. wenn die Sozialleistungen sich überdurchschnittlich nach oben entwickeln oder erhebliche Mehrausgaben zu erwarten sind und ein Ausgleich innerhalb der beschlossenen Haushalte nicht möglich ist.

Auch für die Aufstellung von Nachtragshaushalten gelten die Bestimmungen der Teile I und II der LHO.

Die bremische Verfassung (Art. 101 Abs. 1 Nr. 5 LV) und die Landeshaushaltsordnung (vgl. § 37 Abs. 1 LHO) sehen mit der Möglichkeit von (parlamentarisch beschlossenen) **Nachbewilligungen** grundsätzlich vor, dass der Haushalts- und Finanzausschuss in den jährlichen Haushaltsgesetzen berechtigt ist, betraglich unbegrenzt Nachbewilligungen (ohne einen formalen Nachtragshaushalt) vorzu-

nehmen. Voraussetzung für eine Nachbewilligung von Haushaltsmitteln ist im Gegensatz zu Mehrausgaben eines Nachtragshaushalts die Unvorhersehbarkeit und die Unabweisbarkeit der Ausgaben.

Daher ist es in Bremen im Falle von Mehrausgaben Aufgabe des Senats, im Zusammenwirken mit dem Haushalts- und Finanzausschuss zu prüfen, ob und wann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden soll.

Von dem in § 37 Abs. 2 der LHO vorgesehenen **Notbewilligungsrecht** der Senatorin für Finanzen wird in der bremischen Haushaltspraxis kaum Gebrauch gemacht, so dass ohne Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses mit Ausnahme der im Rahmen der **dezentralen Haushaltssteuerung** delegierten Befugnisse in der Regel keine Nachbewilligungen durch die Exekutive vorgenommen werden.

1.16. Haushaltsrechnung

Gem. Art. 133 LV der Freien Hansestadt Bremen hat der Senat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres der Bürgerschaft in dem folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Haushaltsrechnung wird daher zusammen mit den Berichten des Rechnungshofs vorgelegt und stellt die Grundlage für die Entlastung des Senats durch die Bürgerschaft dar.

Im Abschnitt I § 1 des **Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)** werden Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den Grundsätzen des HGrG zu regeln.

In der Landeshaushaltsordnung sind im Teil IV Regelungen zu Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung und im Teil V zur Prüfung und Entlastung enthalten.

Dabei wird im Teil IV § 80 LHO zur Rechnungslegung ausgeführt:

- (1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Der Senator für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen bestimmen, dass für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der Senator für Finanzen für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung auf.

In der Haushaltsrechnung werden die nach Abschluss eines Haushaltsjahres festgestellten Jahresergebnisse, die sich aus der Gegenüberstellung der Haushaltsreste, Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben mit den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan (Soll-Einnahmen bzw. Soll-Ausgaben) auf Ebene der Kapitel und Einzelpläne ergeben, dargestellt.

Ergänzend dazu wird ein Vermögensnachweis mit Übersichten zu Beteiligungen, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen sowie Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen erstellt. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/Eigenbetriebe, der sonstigen Sondervermögen und der Hochschulen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte werden der Haushaltsrechnung als Anlagen beigelegt.

2. ABC der Haushaltspraxis

Abschreibung

– stellt in der ⇒ Finanzbuchhaltung die planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderung von Vermögensgegenständen des ⇒ Anlage- und ⇒ Umlaufvermögens dar. Ziel der – ist die periodengerechte Verteilung der ⇒ Anschaffungs- und ⇒ Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Dieser Werteverzehr stellt ⇒ Aufwand der jeweiligen Rechnungsperiode dar. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die in der bremischen Verwaltung genutzten Vermögensgegenstände wird durch die Senatorin für Finanzen festgelegt (vgl. Tabelle Abschreibungssätze für die bremische Verwaltung).

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Steuerrechtlicher Begriff für ⇒ Abschreibung.

Altersteilzeit

– ist ein ⇒ Teilzeitmodell, welches von Beschäftigten und Beamten in der Phase vor dem Austritt aus dem Berufsleben gewählt werden kann. Bei Arbeitnehmern im TVöD liegt die Antragsgrenze derzeit noch bei 55 Jahren, bei den Arbeitnehmern im TV-L ist der Tarifvertrag zur Altersteilzeit derzeit ausgelaufen. Bei Beamten liegt die Antragsgrenze bei 60 Jahren. – kann im ⇒ Block- oder im ⇒ Teilzeitmodell beansprucht werden, wobei beim Blockmodell während einer Ansparphase in der Regel Vollzeit und in der Freistellungsphase nicht mehr gearbeitet wird. Während der gesamten Zeit werden die Bezüge entsprechend des jeweiligen Zeitanteils verringert ausgezahlt. Die Bezüge werden durch den Arbeitgeber aufgestockt, bei Beamten derzeit auf rd. 80 % der Vollzeitbezüge.

Werden nachweislich durch Wiederbesetzungen nach der Aktivphase der – von Arbeitnehmern Arbeitsplätze für Jüngere geschaffen, können Zuschüsse von der Agentur für Arbeit beantragt werden.

Altersteilzeit-Rückstellungen

Seit dem 1. Januar 2008 ist bei jeder neuen Gewährung von \Rightarrow Altersteilzeit im \Rightarrow Blockmodell aus dem entstehenden Budgetentlastungseffekt während der Aktivphase (volle Arbeitsleistung bei reduzierten Bezügen) eine Rückstellung zur anteiligen Finanzierung der Passivphase der Altersteilzeit bei der \Rightarrow Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge zu bilden. Die gebildete Rückstellung wird nach dem Wechsel in die Passivphase gleichmäßig auf die Laufzeit der Passivphase verteilt und zur anteiligen Deckung der Ausgaben herangezogen.

Anhang

Im – werden die für den \Rightarrow doppischen Jahresabschluss erforderlichen Grundlagen sowie die Zahlen der \Rightarrow Vermögens- und Erfolgsrechnung erläutert.

Anlagenbuchhaltung

Die – ist eine Nebenbuchhaltung der Hauptbuchhaltung. In der – werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und langfristig (i. d. R. über ein Jahr) genutzt werden, erfasst. Jeder Vermögensgegenstand wird einzeln mit den \Rightarrow Anschaffungs- und \Rightarrow Herstellungskosten erfasst und die Wertentwicklung über die gesamte Nutzungsdauer ausgewiesen. Die – dient gleichfalls als Nachweis der Inventarisierung nach § 73 LHO.

Anlagevermögen

Als – werden alle Vermögensgegenstände bezeichnet, die dazu dienen sollen, langfristig zur Aufgabenerfüllung der Verwaltung beizutragen. Der Einzelnachweis der Vermögensgegenstände erfolgt in der \Rightarrow Anlagenbuchhaltung.

Anreizprinzip

Das – als ein wesentliches Element der \Rightarrow dezentralen Haushaltssteuerung soll es ermöglichen, Haushaltsverbesserungen durch Eigeninitiative zu erzielen. Die

Verbesserungen verbleiben vollständig oder anteilig der jeweiligen
⇒ Produktgruppe, dem ⇒ Produktbereich bzw. dem ⇒ Produktplan.

Anschaffungskosten

– sind alle Aufwendungen, die für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes und dessen Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand geleistet werden. Zu den
– gehört auch die Umsatzsteuer, soweit diese nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Aufwendungen für die Aufstellung und Montage oder Kosten für die Lieferung, wenn sie dem angeschafften Vermögensgegenstand einzeln (direkt) zugeordnet werden können, zählen beispielsweise ebenfalls zu den –.

Anschlag

– ist das in einem Haushaltsplan für einen bestimmten Zweck vorgesehene Einnahme- bzw. Ausgabevolumen.

Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die – wurde am 28. Juni 2005 per Gesetz gegründet, um die steigenden Versorgungsausgaben nicht mehr ausschließlich über die Reduzierung der Beschäftigten bzw. über das Sondervermögen Versorgungsrücklage abzufedern. Der Versorgungsfonds bildet mit seinem Vermögen eine Rücklage zur Finanzierung

- der Versorgung der Beamtinnen und Beamten,
- der Beihilfen für Versorgung sowie
- der ruhelohnberechtigten Beschäftigten

des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Aufwand

In der ⇒ Finanzbuchhaltung ist der – der bewertete Verbrauch aller Güter (Waren und Leistungen), die erforderlich sind, die Leistung der Gebietskörperschaft inner-

halb einer Periode zu erbringen. Der – ist in der Periode der Leistungsanspruchnahme zu erfassen, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt.

Ausbildung

– umfasst die in einem Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehenden Personen, wie kaufmännische oder gewerbliche Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter, Referendare und Referendarinnen, Praktikanten und Praktikantinnen sowie die diesbezüglichen Ressourcen.

Ausgaben

Wertgröße, die die Verminderung des Geldvermögens durch Auszahlung, Abgang von Forderungen oder Zugang von Verbindlichkeiten angibt. Gegenteil der ⇒ Einnahmen.

Ausgaberest

Betrag, um den die Ist-Ausgaben bei übertragbaren Ausgabemitteln hinter dem ⇒ Haushaltssoll eines ⇒ Haushaltsjahres zurückgeblieben sind. Er steht im folgenden ⇒ Haushaltsjahr neben den veranschlagten Haushaltsmitteln zur Verfügung; vgl. ⇒ Haushaltssoll, ⇒ Ist-Abschluss, ⇒ Liquiditätssteuerung, Steuerung des ⇒ Finanzierungssaldos

Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche – vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände in begründeten Fällen eine Ausnahme rechtfertigen (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und des Tariftreue- und Vergabegesetzes TtVG).

Außerhaushaltsmäßiges Konto

Ein – (AH-Konto) ist notwendig, um Buchungen, die aus verschiedenen Gründen nicht bzw. zweckmäßigerweise noch nicht unmittelbar im Haushalt abzubilden sind, dennoch vornehmen zu können. Basierend auf den VV-LHO Nr. 11 bis 14 zu § 71 LHO sind mit den Vorschriften zur Kontensystematik für das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen -VV-HS (KS-HR)- zentrale Festlegungen zur Systematik und Einrichtung von AH-Konten getroffen worden.

AH-Konten werden z. B. benötigt, um bei der Landeshauptkasse eingezahlte Beträge, die aufgrund unvollständiger Angaben (z. B. fehlendes Kassenzeichen) nicht unmittelbar im Haushalt gebucht werden können, zu buchen.

Baufachtechnische Zuwendungsprüfung

Die – beinhaltet die baufachliche Prüfung des technisch zweckmäßigen und spar- samen Einsatzes gewährter Fördermittel. Die Bewilligung und Zahlung von Zu- wendungen der FHB an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu § 44 LHO sowie den Richtlinien für die Planung und Durchfüh- rung von Bauaufgaben (RLBau), Abschnitt 4. Die Bewilligungsbehörde ist zur rechtzeitigen Beteiligung und Beauftragung der zuständigen technischen bremi- schen Verwaltung verpflichtet, so dass diese die Aufgaben der Zuwendungsprü- fung ordnungsgemäß durchführen kann.

Bauliche Unterhaltung

Mangelhafte – von Gebäuden und Grundstücken kann zu anlagentechnischen Mängeln und Bauschäden führen, deren Beseitigung die Kosten einer consequen- ten Instandhaltung bei Weitem übersteigen. Neben der Wirtschaftlichkeit gehört die Einhaltung von Sicherheitsstandards zu den originären Aufgaben der baulichen Un- terhaltung.

Baumaßnahme

– ist eine Maßnahme, die nach den ZR - GPL der Hauptgruppe 7 zuzuordnen ist, vgl. ⇒ Haushaltsstelle.

Ausgaben für eine – dürfen nach § 24 LHO erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen (DIN 276), Erläuterungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen. Die Planungsschritte erfolgen nach den Vorgaben der RLBau und dem zuständigen Ressort nach einem Kaskadenprinzip. Eine – darf nach § 54 LHO erst begonnen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, ausführliche Entwurfszeichnungen und eine aktualisierte Kostenberechnung vorliegen.

Beauftragter für den Haushalt

Ein – ist nach § 9 LHO bei jeder Dienststelle zu bestellen, soweit nicht der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe selbst wahrnimmt. Dem – obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die ⇒ Finanzplanung, für den Entwurf des ⇒ Haushaltsplans (⇒ Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans.

Der – ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Aufgrund haushaltsgesetzlicher Regelung ist der ⇒ Verantwortliche im Produktgruppenhaushalt in der Regel zugleich –.

Beihilfe

Die – ist eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Pensionäre und Pensionärinnen, deren Kinder sowie deren Ehepartner, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Beitrag

Ein – ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die für die Bereitstellung einer Leistung – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – aufgrund einer Rechtsgrundlage erhoben wird. Sie dient dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen.

Benchmarking

– ist der systematische und kontinuierliche Prozess, eigene Produkte, Dienstleistungen und Prozesse mit anderen Organisationen in qualitativer und/ oder quantitativer Hinsicht zu vergleichen. Ziel ist es, aus dem Vergleich mit den Besten zu lernen und die Leistungsfähigkeit der eigenen Organisation zu steigern, um im Idealfall selbst die Spitzenposition zu erreichen. Benchmarking bezeichnet eine vergleichende Analyse mit einem Referenzwert. Beim – wird die Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Bereichs in einheitlichen, vergleichbaren Systematiken für Städte oder Länder verglichen.

vgl. ⇒ Interkommunaler Leistungsvergleich.

Bereinigte Einnahmen/ Ausgaben

Summe der haushaltsmäßigen Einnahmen/ Ausgaben ohne ⇒ besondere Finanzierungsvorgänge.

Berichtswesen

Im Rahmen eines – werden Daten regelmäßig zu Informations- und Dokumentarzwecken systematisch und (möglichst) nach einheitlichen Kriterien aufbereitet. Das – ist wesentliche Grundlage für die Durchführung des ⇒ Controllings.

Beschäftigungsvolumen

Bezeichnet die Summe der Vollbeschäftigten und der auf Vollzeit umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

Beschäftigungsvorgaben

– setzen sich zusammen aus den ⇒ Personalbudgets, den ⇒ Beschäftigungszielzahlen, den Vorgaben der ⇒ Personalstruktur und dem ⇒ Stellenplan sowie weiteren personalrelevanten ⇒ Kennzahlen.

Beschäftigungszielzahl

Die Beschäftigungszielzahl drückt den finanzierten Beschäftigungsumfang einer Verwaltungseinheit in Vollzeiteinheiten (VZE) aus. Die Beschäftigungszielzahlen für die einzelnen Ressorts werden auf Basis eines Ausgangswertes (aktuell: Dezember 2015) unter Beachtung von politischen Schwerpunktsetzungen, der Bonus-Malus Berechnung zur Ermittlung von Strukturverbesserungen bzw. -verschlechterungen sowie erforderlicher Personaleinsparungen fortgeschrieben. Sie dienen somit der Planung, Steuerung und der Kontrolle des \Rightarrow Personalbudgets.

Vollzeiteinheiten (VZE) vgl. \Rightarrow Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Besondere Finanzierungsvorgänge

Zu den – zählen die Entnahmen aus bzw. Zuführungen an \Rightarrow Rücklagen, die Aufnahme und die Tilgung von \Rightarrow Deckungskrediten sowie die Einnahmen und Ausgaben aus innerbetrieblichen \Rightarrow Erstattungen/ Verrechnungen.

Bestandskonten

Auf den – werden die Bestände der in der \Rightarrow Vermögensrechnung auszuweisenden Vermögenswerte (\Rightarrow Anlagevermögen, \Rightarrow Umlaufvermögen) und der Finanzierung (\Rightarrow Eigenkapital, Fremdkapital) sowie deren Veränderungen erfasst. Die Salden auf den werden jahresübergreifend fortgeführt. Die Bestände zum Ende des \Rightarrow Wirtschaftsjahres entsprechen den Anfangsbeständen zum Beginn des neuen Wirtschaftsjahres.

Beteiligungen

– stellen den Anteil an privatrechtlich organisierten Unternehmen dar. Eine – an der Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder an einem bestehenden Privatunternehmen soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck auf andere Weise nicht besser und wirtschaftlicher erreichen lässt.

– werden in der ⇒ Vermögensrechnung in dem Posten Finanzanlagen mit dem Betrag, der dem Anteil Bremens am ⇒ Eigenkapital des Unternehmens oder einer ausgliederten Einheit entspricht, ausgewiesen.

Beteiligungscontrolling

Das – ist ein Instrument zur zeitnahen Steuerung, Koordination und Kontrolle der Beteiligungsgesellschaften, um vorgegebene Ziele bestmöglich zu erreichen. Es dient damit der ergebnisorientierten, funktionsübergreifenden Steuerung.

Beteiligungsmanagement

– ist die Zusammenfassung aller operativen und verwaltenden Aufgaben, die ein Konzern im direkten Umfeld seiner Unternehmensbeteiligungen zu erfüllen hat.

Durch den Aufbau eines – soll die notwendige Steuerung und Kontrolle dieser Unternehmen durch den Senat bzw. die Bremische Bürgerschaft erfolgen.

Die im Mehrheitsbesitz Bremens stehenden Unternehmen bilden (unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit) eine wirtschaftliche Einheit (Konzern) mit der bremischen Verwaltung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Zu den Aufgaben des - gehört es, die Gesellschaften, Betriebe und Beteiligungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu kontrollieren und die Inhalte der jeweiligen Unternehmenspolitik auf die Kompatibilität mit den Zielen der FHB abzustimmen.

Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO

– ist ein rechtlich und wirtschaftlich unselbstständiger, abgesonderter Teil der Verwaltung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Er arbeitet auf der Grundlage eines ⇒ Wirtschaftsplans;

vgl. im Gegensatz dazu ⇒ Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO bzw. ⇒ Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO.

Bewirtschaftungsmaßnahmen

– sind im Vollzug des Haushalts getroffene Maßnahmen mit dem Ziel, die geplanten Einnahmen und Ausgaben einzuhalten. – sind beispielsweise die Inanspruchnahme der ⇒ Planungssicherheit (Planungsreserve) oder die sinngemäße Anwendung der Regelungen zur ⇒ vorläufigen Haushaltsführung.

Bilanz

Mit der – wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes vollumfängliches Bild der Vermögens- und Verschuldungslage stichtagsbezogen dargestellt. In der Bilanz werden auf der linken Seite das Vermögen (Aktiva) sowie auf der rechten Seite das Kapital (Passiva) vollständig ausgewiesen und gegenübergestellt. Der Saldo hieraus ist das Eigenkapital.

Die – ist Bestandteil des ⇒ doppischen Jahresabschlusses. Die von einer öffentlichen Gebietskörperschaft erstmals aufgestellte – wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, statt des Begriffs – den Begriff ⇒ Vermögensrechnung zu verwenden.

Billigkeitsleistung

– ist eine Leistung der öffentlichen Hand an Bedienstete. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die – darf nur erfolgen, wenn dafür im ⇒ Haushaltsplan Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Blockmodell

– ist die am meisten verbreitete Variante von Altersteilzeitvereinbarungen. Dabei erfolgt eine gleichmäßige Verteilung der ⇒ Altersteilzeit in zwei Phasen, die Arbeits- und die Freistellungsphase. In der Arbeitsphase erbringt der Arbeitnehmer 100 % seiner Arbeitsleistung und erhält dafür 50 % seiner in der Vollzeit bezogenen Vergütung.

Bonus-Malus-System

Mit dem – werden Strukturveränderungen im Personalbereich kostenneutral ausgeglichen. Entsteht z. B. in einer ⇒ Produktgruppe durch Beförderungen eine Verteuerung der durchschnittlichen Personalkosten, wird für die kommende Haushaltsplanung die ⇒ Beschäftigungszielzahl so weit abgesenkt, dass trotz Verteuerung ein konstantes ⇒ Budget resultiert. Umgekehrt führt eine strukturelle Kostenabsenkung (z. B. durch eine Erhöhung des Anteils von Beschäftigung in der Laufbahngruppe 1) zu einer Erhöhung der ⇒ Beschäftigungszielzahl.

Bottom-up

– ist die „von unten nach oben“ vorgenommene Ermittlung der Ressourcen für die Erreichung eines bestimmten Zieles.

Bremer Kapitaldienstfonds (BKF)

Kamerales ⇒ Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO, das gem. Richtlinien größere ⇒ Investitionen vorfinanzieren konnte und damit eine werteverzehrorientierte Darstellung im Haushalt ermöglichte (Tilgung aus dem Haushalt in Höhe der ⇒ Abschreibung) bzw. vorzeitige Realisierungen von Maßnahmen innerhalb beschlossener Gesamtprogramme bei Nachweis der Vorteilhaftigkeit zuließ.

Neue Vorfinanzierungen sind ab 2011 vor dem Hintergrund der notwendigen Einhaltung des ⇒ Konsolidierungspfades nicht mehr vorgesehen.

Bruttodarstellung

Grundsatz, nach dem Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (§ 15 LHO) und mit dem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen ⇒ Haushaltsstelle zu buchen sind (§ 35 LHO).

Brutto-Kreditaufnahme

Die Summe der Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und aus dem öffentlichen Bereich eines ⇒ Haushaltsjahres;

vgl. ⇒ Netto-Kreditaufnahme/ Neuverschuldung.

Budget

Ein – wird einer zu bestimmenden Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung zur weitgehend eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen. Innerhalb eines Budgets sind Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig und zeitlich übertragbar. Mit der Flexibilität in der Ausschöpfung des Budgets werden Berichtspflichten und Kontrollmechanismen verbunden;

vgl. ⇒ Berichtswesen.

Budgetbereich

Im Haushalt und im ⇒ Controlling sind ⇒ Haushaltsstellen für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einem Budgetbereich zugeordnet, der eine inhaltliche Einordnung und unterschiedliche Steuerungsformen ermöglicht. Es wird dabei zwischen 12 Budgetbereichen unterschieden:

<u>Budgetbereich</u>	<u>Zuordnung</u>
10	Kernbereich
13	Temporäre Projektmittel
15	Ausbildung
17	Temporäre Mittel Flüchtlinge
18	Flexibilisierungsmittel
20	Refinanzierte
25	Refinanzierte Auszubildende
29	Übertragbare Nebentitel
30	Nicht übertragbare Nebentitel
31	Senatoren
33	Beihilfen, Nachversicherungen
90	Sachtitel

Budgetierung

Einführung oder Festlegung von ⇒ Budgets und damit eines Finanzrahmens zur weitgehend eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der definierten Aufgaben. Unter dem Anspruch auf die Förderung der Zielerreichung hat der Ressourcenverantwortliche weitgehende Freiheit, wofür und wie die Mittel ausgegeben wer-

den, um zeitnah und angemessen auf die aktuellen Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Budgetierung erfordert die Vereinbarung von Zielen sowie ein zeitnahes \Rightarrow Berichtswesen.

Bundesergänzungszuweisungen

Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihrer allgemeinen Finanzbedarfe;
vgl. \Rightarrow Finanzausgleich.

Bürgschaft

Durch die – wird die Verpflichtung begründet, für eine fremde Geldschuld gegenüber einem Dritten einzustehen. Eine – wird übernommen zur Finanzierung von volkswirtschaftlich erwünschten, im besonderen Interesse der öffentlichen Hand liegenden Vorhaben (z. B. zu Gunsten gewerblicher Unternehmen und des Wohnungsbaus), soweit ausreichende bankmäßige Absicherungsmöglichkeiten nicht bestehen;

vgl. Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, BremABL. S. 702 vom 08.08.2013.

Cash-flow

Finanzielle Größe, die im Rahmen der \Rightarrow Finanzrechnung ermittelt wird und den in einer Periode erfolgswirksam erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss angibt. Der – wird abgeleitet aus den Daten des \Rightarrow doppelten Jahresabschlusses.

Der – stellt den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode dar. Mit dem – lässt sich die finanzielle Gesundheit eines Unternehmens beurteilen. Er zeigt an, inwiefern ein Unternehmen im Rahmen des Umsatzprozesses die erforderlichen Mittel für die Substanzerhaltung des in der \Rightarrow Bilanz abgebildeten Vermögens und für Erweiterungsinvestitionen selbst erwirtschaften kann.

Cashmanagement

Im Rahmen des – werden vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung alle Zahlungen (Annahme sowie Leistung von Zahlungen) für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung durch die Landeshauptkasse abgewickelt (vgl. § 79 LHO). Dies gilt neben dem ⇒ Kernhaushalt insbesondere für ⇒ Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO und ⇒ sonstige Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO. Im Übrigen werden Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar öffentliche Aufgaben Bremens mit öffentlichen Mitteln wahrnehmen und konsumtive bzw. investive Zuschüsse aus dem Haushalt erhalten (beliehene Aufgaben, Treuhandaufgaben, Auftragsangelegenheiten) ebenfalls im – geführt. Ziel des – ist es, Zinsnachteile für Bremen auszugleichen und damit wirtschaftlicher zu arbeiten.

Controlling

– ist ein unterstützendes Instrument zur Steuerung und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, mit dem durch die Bereitstellung und Auswertung geeigneter Informationen, insbesondere aus dem Rechnungswesen, das Erreichen gesetzter Ziele gesichert werden soll. Der Prozess des Controllings umfasst die laufende Sammlung, Aufbereitung und Analyse von Informationen zu Planungs- und Steuerungszwecken. Bei Planabweichungen sind rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten bzw. Vorschläge zur Zielerreichung zu unterbreiten. Zu diesem Zweck ist ein ⇒ Berichtswesen eingerichtet.

Darlegungspflicht

– ist die vom Verfassungsgericht Berlin im Jahre 2003 dem Stadtstaat Berlin gegenüber auferlegte Verpflichtung, aufgrund der dortigen Überschreitung der zulässigen Kreditobergrenze die Erforderlichkeit von Ausgaben und die Ausschöpfung aller Einnahmequellen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Haushaltsentwurfs darzulegen.

Der Senat der FHB hat aufgrund der vergleichbaren Situation des Bremer Haushalts in seiner Sitzung am 12. Juli 2005 beschlossen, im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, dass sämtliche veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasst sind oder sonstige Bindungen vorliegen. Diese im Zusammenhang mit der Regelung des Art. 131a LV (alte Fassung) abzugebende

Erklärung erfolgt seit der Haushaltsaufstellung 2006/ 2007 auf der Ebene der ⇒ Produktgruppen durch die Ressorts. Die Begründungen beziehen sich nicht nur auf die Notwendigkeit dem Grunde, sondern auch der Höhe nach. Ferner ist auch darzulegen, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden.

Die Darlegungspflicht hat - auch wenn die bisherige Regelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme nach Art. 131a LV nicht mehr gilt - hinsichtlich der Einhaltung einer strikten Ausgabendisziplin in allen Produktgruppen auch zukünftig die Funktion des laufenden Nachweises der Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen. Daher werden diese Begründungen weiterhin zur parlamentarischen Beratung vorgelegt.

vgl. ⇒ Haushaltsnotlage, ⇒ Kreditaufnahme/ Kreditermächtigung, ⇒ Konsolidierungspfad, ⇒ Konsolidierungshilfen.

Deckungsfähigkeit

– ermächtigt zu ⇒ Mehrausgaben aufgrund von ⇒ Minderausgaben bei einer anderen Ausgabehaushaltsstelle eines Deckungskreises. Sie wird durch Gesetz oder durch den ⇒ Haushaltsplan zugelassen. Die – kann gegenseitig und einseitig erklärt werden.

Deckungskredit

– dient zur Finanzierung der Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben des Haushalts;

vgl. ⇒ Haushaltsnotlage, ⇒ Kreditaufnahme/ Kreditermächtigung

Deckungsquote

– stellt den Anteil der bereinigten Einnahmen an den bereinigten Ausgaben dar;

vgl. ⇒ Bereinigte Einnahmen/ Ausgaben.

Dezentrale Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung

Der Begriff kennzeichnet die Abkehr von öffentlicher Dienstleistungserbringung unter dem früheren Prinzip der zentralen Ressourcenverantwortung hin zu dezentral gesteuerten Produktionsprozessen. Die Führungskräfte in den dezentralen Einheiten verantworten Menge und Qualität von Personal und deren Zusammenarbeit (Organisation der Arbeit), Hilfsmiteleinsetz (z.B. IT) und Geldverbrauch (⇒ Budget) sowie die daraus entstandenen Ergebnisse.

Im Rahmen der – wird die Entscheidungskompetenz über die Verwendung von ⇒ Budgets, über den Personaleinsatz und der personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse auf die für die Aufgabenerfüllung zuständigen Verwaltungseinheiten verlagert. Die Fachverantwortung umfasst auch die Verantwortung für die Erreichung der Leistungsziele.

Dezentrale Haushaltssteuerung

– ist ein bedeutender Bestandteil der Verwaltungsreform.

Ziel der – ist die Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs durch z. B. Ausweitung der ⇒ Deckungsfähigkeiten, überjährige Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, Schaffung von Anreizen (⇒ Anreizprinzip) und Herstellung von Transparenz durch ⇒ Controlling;

vgl. ⇒ Liquiditätssteuerung.

Dispositiv

– stellt die verpflichtenden Bestandteile des ⇒ Haushaltsplans dar:

- Numerische Bezeichnung der ⇒ Haushaltsstelle,
- ⇒ Zweckbestimmung,
- ⇒ Anschlag/ ⇒ Verpflichtungsermächtigung,
- ⇒ Haushaltsvermerke sowie
- (Fremd-)Bewirtschaftungskennzahl,
- Numerische Zuordnung zur ⇒ Produktgruppe.

Doppelhaushalt

Ein – enthält einen ⇒ Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre mit getrennten ⇒ Haushaltsgesetzen.

Doppelte Buchführung in Konten (Doppik)

Die – ist die in der privaten Wirtschaft vorherrschende Art der ⇒ Finanzbuchhaltung, bei der jeder Geschäftsvorfall auf zwei ⇒ Konten erfasst wird. Dadurch wird dessen Auswirkung sowohl auf den Erfolg (auf den Ertrags- und Aufwandskonten) als auch auf das Vermögen (auf den Bestandskonten) aufgezeichnet. Die – wird auch kaufmännische Buchführung genannt.

Doppik

– hierunter wird die doppelte Buchhaltung (auch doppelte Buchführung genannt) verstanden. Es ist das System der kaufmännischen Buchführung, welches die Ermittlung des Periodenerfolges zweifach ermöglicht: Zum einen durch die Bilanz (Vermögens- und Schuldenrechnung) und zum anderen durch die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung). Im technischen Sinn beinhaltet der Begriff „doppelt“ die Erfassung eines Geschäftsvorfalles sowohl auf ein Konto als auch auf ein Gegenkonto.

Doppischer Jahresabschluss

Der – umfasst die ⇒ Vermögens-, ⇒ Erfolgs- und ⇒ Finanzrechnung sowie den ⇒ Anhang und den ⇒ Lagebericht. Er informiert über die wirtschaftliche Lage in dem betrachteten Geschäftsjahr und vermittelt im Lagebericht zusätzlich einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

Drittmittel

– sind Gelder, die in der Regel zusätzlich zum regulären Haushalt von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben und zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen eingesetzt werden. – sind insbesondere für den Bereich der Hochschu-

len zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre von Bedeutung. – können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z. B. Fachbereichen, Institute) oder einzelnen Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden.

vgl. ⇒ Zweckgebundene Einnahme.

Durchlaufender Posten

Betrag, der für einen anderen Empfänger vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet wird, ohne dass die einnehmende Gebietskörperschaft an der Verwendung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt.

Eckwertebeschluss

Das Haushaltsaufstellungsverfahren beginnt damit, dass zunächst die verfügbare Finanzmasse ermittelt und Eckwerte zur Verteilung festgelegt werden. Dies geschieht im Rahmen eines Eckwertebeschlusses des Senats, mit dem sowohl die Finanz- als auch die strategischen Ziele für die Haushaltsjahre festgelegt werden. Der Eckwertebeschluss stellt eine strategische Richtungsentscheidung dar, an der sich der Prozess der Haushaltsaufstellung orientiert.

Die vom Senat mit dem – vorgegebenen Werte für konsumtive und investive Einnahmen sowie ⇒ konsumtive Ausgaben (einschl. Tilgungen an öffentliche Verwaltungen), Zinsausgaben sowie investive Ausgaben sind von den ⇒ Produktverantwortlichen für ihren Zuständigkeitsbereich einzuhalten.

E-Haushalt

Moderne Haushaltssysteme sehen integrierte Berichte aus Finanz- und Fachdaten vor und folgen der im Haushalt gewählten Struktur. Als Werkzeug wird ein Business-Intelligence-System genutzt, das im Sinne einer erhöhten Transparenz, Finanz- und Fachdaten aus den unterschiedlichen Systemen zusammenführt und über moderne Darstellungs- und Auswertungsmethoden einen intuitiven Überblick über den Haushalt und dessen Vollzug zielgruppengerecht liefert. Kennzahlen können zum Zeitpunkt des Interesses abgerufen werden und sind nicht an starre Berichtszyklen ge-

bunden. Mit Hilfe eines solchen Instruments kann die wirkungsorientierte Haushaltssteuerung über die Verknüpfung von Fach- und Finanzziele ausgebaut und so zu einer effizienteren und effektiveren Ressourcenverteilung führen.

Eigenbetrieb nach § 26 Abs. 2 LHO

Ein – ist ein nicht rechtsfähiges ⇒ Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen bzw. Bremerhaven (Rechtsträger), das durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben bestimmt ist.

Die Betriebsleitung leitet den – selbstständig in eigener Verantwortung, soweit nicht durch das BremSVG oder andere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Für einen – gelten die Vorschriften der LHO, soweit durch das BremSVG oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entsprechend. Er arbeitet auf der Grundlage von ⇒ Wirtschaftsplänen;

vgl. ⇒ Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO; ⇒ Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO;
⇒ Sonstiges Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO.

Eigenengesellschaft

Eine – ist eine juristische Person (i. d. R. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung), deren sämtliche Anteile im Besitz einer Gebietskörperschaft (also Kommune oder Land) sind. Beispielhaft sind Verkehrsbetriebe zu nennen. Bei einer – handelt es sich um ein rechtlich selbstständiges Unternehmen.

Eigenkapital

– ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden. In der ⇒ Vermögensrechnung wird das – untergliedert in Nettoposition, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen), Gewinnvortrag/ ⇒ Verlustvortrag und Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag.

Einheit

Grundsatz, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben einer Gebietskörperschaft in einem \Rightarrow Haushaltsplan zu erfassen sind. Die Zersplitterung des \Rightarrow Haushalts (durch Nebenhaushalte) soll dadurch vermieden werden.

Einnahmen

Wertgröße, die die Vergrößerung des Geldvermögens durch Einzahlung, Zugang von Forderungen oder Abgang von Verbindlichkeiten angibt. Gegenteil der \Rightarrow Ausgaben.

Einnahmeverantwortung

Die \Rightarrow Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt sind verpflichtet, nicht erzielte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, durch entsprechende \Rightarrow Mehreinnahmen oder \Rightarrow Minderausgaben an anderer Stelle auszugleichen (vgl. § 15 bzw. 14 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2015).

Einnahmeverfügungsmittel

Einnahmen, die aufgrund von \Rightarrow Haushaltsvermerken das \Rightarrow Haushaltssoll bei bestimmten Ausgabehaushaltsstellen verändern (z. B. Spenden, Zweckzuweisungen der EU/ des Bundes).

Einsparung

Eine – ist eine Verringerung des \Rightarrow Haushaltssolls zur Deckung einer \Rightarrow Nachbewilligung bei einer anderen \Rightarrow Haushaltsstelle.

Einwohnerwertung

Mit der – wird der besonderen strukturellen Eigenarten der Stadtstaaten (hinterlandlose Stadtstaaten unterscheiden sich mit Blick auf Einnahmesituation und Aufgabenerfüllung erheblich von anderen Ländern) beim \Rightarrow Länderfinanzausgleich Rechnung getragen.

Einzelplan

Der – ist Teil des ⇒ Haushaltsplans und enthält die Einnahmen, Ausgaben und ⇒ Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Aufgabenbereiches.

Einzelveranschlagung

Grundsatz, nach dem die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die ⇒ Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und ggf. zu erläutern sind.

Entgelt

– ist eine Zahlung für eine Leistung der öffentlichen Hand, die keine ⇒ Gebühr oder kein ⇒ Beitrag ist und aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung entsteht.

E-Rechnung

Mit der EU-Richtlinie 2014/55/EU, in Kraft getreten am 26. Mai 2014, werden öffentliche Auftraggeber zur Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichtet.

Eine „elektronische Rechnung“ im Sinne der Norm ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und dadurch automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Die Einführung der E-Rechnung wird in Bremen bereits vor Abschluss des Normierungsverfahrens der EU und Veröffentlichung der Syntaxliste beginnend in 2016 pilotiert werden. Häufig wird unter E-Rechnung eine Rechnung im PDF-Format verstanden. Dies fällt nicht unter die Definition der EU.

Erfolgskonten

Auf den – wird der in der ⇒ Erfolgsrechnung auszuweisende ⇒ Ertrag und ⇒ Aufwand des jeweiligen ⇒ Wirtschaftsjahres erfasst. Im Jahresabschluss werden die Salden der – abgerechnet, so dass im Gegensatz zu den ⇒ Bestandskonten kein Anfangsbestand auf den – vorgetragen wird.

Erfolgsplan

– ist ein Bestandteil des ⇒ Wirtschaftsplans. Er enthält alle voraussehbaren ⇒ Erträge und ⇒ Aufwendungen eines ⇒ Wirtschaftsjahres und entspricht in der Gliederung einer ⇒ Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Erfolgsrechnung

In der – wird für die Rechnungsperiode der ⇒ Ertrag dem ⇒ Aufwand gegenübergestellt und das Ergebnis der Periode ermittelt. Übersteigt der Ertrag den Aufwand, ergibt sich ein (Jahres-) ⇒ Überschuss; übersteigt dagegen der Aufwand den Ertrag, wird ein (Jahres-) ⇒ Fehlbetrag ausgewiesen. Die – wird auch als ⇒ Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bezeichnet.

Erläss

– ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch dauerhaft verzichtet wird. Der Anspruch erlischt.
vgl. auch ⇒ Niederschlagung, ⇒ Stundung.

Erläuterungen (zum Haushaltsplan)

– sollen (soweit erforderlich) den Verwendungszweck der ⇒ Anschläge mit ausreichender Bestimmtheit erkennen lassen und eine geeignete Unterlage für deren sachgemäße Nachprüfung bieten. – gehören nicht zum ⇒ Dispositiv.

Erlös

Begriff der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung; – bezeichnet den Gegenwert, der durch die Erstellung einer verwaltungstypischen Dienstleistung erzielt wird (z. B. aus ⇒ Gebühren, Vermietung).

Erlösart

Vgl. ⇒ Kostenarten.

Erstattungen/Verrechnungen (innerbremische)

Unter – versteht man den Zahlungsverkehr innerhalb und zwischen den Haushalten der Gebietskörperschaften in der FHB. Die – müssen sich in Einnahme und Ausgabe und grundsätzlich in einem \Rightarrow Haushaltsjahr ausgleichen.

Ertrag

In der \Rightarrow Finanzbuchhaltung ist der – der Wertezuwachs aus der Leistung der Gebietskörperschaft innerhalb der Rechnungsperiode. Der – ist in der Periode der Leistungserbringung zu erfassen, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt.

Europäischer Stabilitäts- und Wachstumspakt

Art. 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bestimmt die Regeln und das Verfahren zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite in den EU-Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission wird mit der Überwachung der Einhaltung der Referenzwerte beauftragt. Dabei soll grundsätzlich das Verhältnis des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt 3 % und das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt 60 % nicht übersteigen.

Bund und Länder sind aufgrund des Art. 109 Abs. 5 GG für die Einhaltung dieser Verpflichtungen verantwortlich und tragen Sanktionsmaßnahmen nach festgelegten Anteilen gemeinschaftlich. Der Einhaltung der Haushaltsdisziplin ist im Rahmen der Beratungen des \Rightarrow Stabilitätsrates Rechnung zu tragen (§ 51 Abs. 1 HGrG).

Ex ante Konjunkturkomponente

– bildet die Planungsgrundlage für die Aufstellung der Länderhaushalte. Der Anteil des einzelnen Landes an der – der Ländergesamtheit entspricht dem Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Bei den Stadtstaaten ist zusätzlich die analog ermittelte – für die Gemeindeebene zu berücksichtigen.

Ex post Konjunkturkomponente

Unmittelbare konjunkturelle Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die zur Feststellung der Einhaltung der Defizitobergrenzen nach Ablauf des Haushaltsjahres maßgeblich sind. Sie setzen sich aus der zu Beginn der Haushaltsaufstellung zu ermittelnden Konjunkturkomponente (\Rightarrow Ex ante Konjunkturkomponente) und einer Steuerabweichungskomponente zusammen.

Fälligkeitsprinzip

Grundsatz, nach dem in die \Rightarrow Haushaltspläne nur die Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind, die in dem betreffenden \Rightarrow Haushaltsjahr voraussichtlich fällig und damit kassenwirksam werden.

Fehlbetrag

Der Begriff – wird sowohl im kameralen als auch im doppischen Haushalt verwendet:

- A. In der \Rightarrow Haushaltsrechnung ist der – der negative Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Gesamteinnahmen (Ist) und den tatsächlich geleisteten Gesamtausgaben (Ist). Ein – ist spätestens in den \Rightarrow Haushaltsplan für das zweitnächste \Rightarrow Haushaltsjahr einzustellen.
- B. In der \Rightarrow Finanzbuchhaltung ist ein – ein in der Periode (i. d. R. \Rightarrow Wirtschaftsjahr) den \Rightarrow Ertrag übersteigender \Rightarrow Aufwand.

Finanzausgleich

Das Gesetz über den – zwischen Bund und Ländern setzt die Anteile dieser Gebietskörperschaften an der Umsatzsteuer fest, regelt den – zwischen den Ländern (horizontaler Finanzausgleich) und lässt zu, dass der Bund aus seinen Mitteln den finanzschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt (vertikaler Finanzausgleich);

vgl. \Rightarrow Finanzausgleich (innerbremischer).

Ziel des – ist ein angemessener Ausgleich der Finanzen der Länder unter Berücksichtigung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs der Gemeinden.

Finanzausgleich (innerbremischer)

Finanzieller Ausgleich des Landes Bremen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die ⇒ Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Finanzbuchhaltung

⇒ Doppelte Buchführung in Konten (Doppik)/ Doppik.

Dabei unterscheidet man in ⇒ Hauptbuch(-haltung) und ⇒ Nebenbuch(-haltung). Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesensystem der FHB werden die kame-ralen Buchungen automatisch auf die ⇒ Konten der im Hintergrund eingerichte-ten Finanzbuchhaltung übernommen.

Finanzielle Transaktionen

– sind Ausgaben für den Erwerb von ⇒ Beteiligungen, für Tilgungen an den öf-fentlichen Bereich und für Darlehensvergabe sowie Einnahmen aus der Veräuße-rung von ⇒ Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse. (vgl. Versandtabelle des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabellen 4.1 und 4.2, lfd. Nr. 23 bis 25).

Der ⇒ Finanzierungssaldo wird um die – bei Einnahmen und Ausgaben bereinigt, um den ⇒ strukturellen Finanzierungssaldo zu errechnen.

Finanzierungssaldo

Der – ergibt sich aus der im ⇒ Haushaltsplan abgedruckten ⇒ Finanzierungsübersicht. Durch Einbeziehung der Salden aus ⇒ Rücklagen (Ent-nahmen/Zuführungen), ⇒ Erstattungen/ Verrechnungen (Einnahmen/Ausgaben) so-wie des Saldos aus ⇒ Überschüssen/ ⇒ Fehlbeträgen kann die ⇒ Netto-Kreditaufnahme/ Neuverschuldung errechnet werden.

In der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundes-amtes im Rahmen der Finanzstatistik bezeichnet der Begriff – den Saldo aus einer Gegenüberstellung der ⇒ bereinigten Einnahmen und der ⇒ bereinigten Aus-

gaben eines \Rightarrow Haushaltsjahres zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos haushaltstechnischer Verrechnungen; vgl. Fachserie 14, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts.

Zur Einhaltung des \Rightarrow Konsolidierungspfades gewinnt die Steuerung des – an Bedeutung.

Finanzierungsübersicht

Die – enthält die Ermittlung des \Rightarrow Finanzierungssaldos sowie seine Zusammensetzung aus \Rightarrow Netto-Kreditaufnahme/ Neuverschuldung am Kreditmarkt, Veränderungen im Rücklagenbestand, Abwicklung kassenmäßiger Jahresergebnisse sowie Veränderungen im Saldo haushaltstechnischer Erstattungen.

Finanzplan-Schema

Das bundeseinheitliche – basiert auf dem \Rightarrow Gruppierungsplan. Es zeigt u. a. für eine gesamtwirtschaftliche Beurteilung der Haushalts- und der \Rightarrow Finanzplanung, wie die einzelnen Gruppen der Staatsausgaben den Wirtschaftskreislauf beeinflussen.

Finanzplanung

In der – werden Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten (Einnahmen) in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens dargestellt. Der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder ist eine fünfjährige – zugrunde zu legen. Dies gilt auch für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Der Finanzplan wird vom Senat beschlossen und ist dem Parlament spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des \Rightarrow Haushaltsgesetzes für das nächste \Rightarrow Haushaltsjahr zur Kenntnis vorzulegen.

Finanzrahmen

Der – ist der finanzpolitisch bestimmte Handlungsrahmen für die Zukunft, der Einnahmen und Ausgaben nach \Rightarrow Finanzplan-Schema ausweist und Grundlage für die \Rightarrow Finanzplanung ist, durch die eine weitere Konkretisierung erfolgt.

Finanzrechnung

Die – ermittelt als Bestandteil des \Rightarrow doppischen Jahresabschlusses in Bremen als Liquiditätsrechnung den Unterschiedsbetrag zwischen den Ein- und Auszahlungen. Die – dient als Abgleichsrechnung zwischen kameralem und \Rightarrow doppischem Jahresabschluss.

Finanzwirtschaft

Die öffentliche – umfasst alle Maßnahmen und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, die auf die Beschaffung, Bereitstellung und Verwendung der zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Mittel gerichtet sind.

Finanzzuweisungen

– sind Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum laufenden Haushalt. Auf Bund-/Länderebene handelt es sich insbesondere um Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten \Rightarrow Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften.

Föderalismuskommission (Föko)

Im Zusammenhang mit der Reform des Grundgesetzes wurden gemeinsame Gremien bzw. Kommissionen von Bundestag und Bundesrat eingerichtet.

Die „Kommission zur „Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ (Föderalismuskommission I) wurde in den Jahren 2003 bis 2004 eingesetzt mit dem Ziel, die Zuordnung von Gesetzgebungszuständigkeiten auf Bund und Länder, die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Länder in der Bundesgesetzgebung und die Fi-

nanzbeziehungen (insbesondere Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen) zwischen Bund und Ländern zu überprüfen.

Die „Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen“ (Föderalismuskommission II) wurde in den Jahren 2007 bis 2009 eingesetzt mit dem Ziel, die Bund-Länder-Finanzbeziehungen den veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands, insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Kommission hat ein Reformpaket beschlossen, das Finanzthemen (Haushalt, Schuldenbremse, Frühwarnsystem, Konsolidierungshilfen) und Verwaltungsthemen (öffentliche IT, Leistungsvergleiche, Steuerverwaltung, Krebsregister) umfasst.

Folgekosten

– sind die mit einer Maßnahme verbundenen laufenden Kosten, die die Folgejahre belasten.

Fundierte Schulden

– sind Staatsschulden, die langfristig bestehen. Damit sind Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand gemeint, die über eine lange Laufzeit zurückgezahlt werden.

Funktionenplan

Der – ist Teil der ⇒ Haushaltssystematik Durch den – wird die aufgabenorientierte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben und des ⇒ Haushaltsplans dargestellt.

Garantie

Eine – verpflichtet Bremen, für den Eintritt eines bestimmten, durch einen Dritten herbeizuführenden, Ereignisses (z. B. Erbringung einer (Sach-) Leistung) einzustehen. Die Übernahme einer – bedarf ebenso wie die Übernahme einer ⇒ Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung, die zu Ausgaben in künftigen ⇒ Haushaltsjahren führen kann, einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch ⇒ Haushaltsgesetz.

Gebühr

Unterschieden wird zwischen Verwaltungsgebühr und Benutzungsgebühr.

Eine Verwaltungsgebühr ist im Gegensatz zum \Rightarrow Entgelt eine durch öffentliches Recht geregelte Geldleistung, die für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung erhoben wird. Die Leistung kann eine Amtshandlung oder eine sonstige Tätigkeit der Verwaltung sein, die den Gebührenpflichtigen unmittelbar begünstigt oder die er veranlasst hat.

Eine Benutzungsgebühr ist im Gegensatz zum \Rightarrow Entgelt eine durch öffentliches Recht geregelte Geldleistung, die von einem Gemeinwesen als Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben wird.

Gender Budgeting

– bezeichnet die Umsetzung des \Rightarrow Gender Mainstreaming in Haushaltsaufstellung und Haushaltsvollzug. Ziel ist es, Budgetanalysen nach Geschlecht durchzuführen, um sicherzustellen, dass Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen gleichberechtigt öffentliche Haushaltsmittel zu Gute kommen. Geschlechterspezifische Kennzahlen können im \Rightarrow Produktgruppenhaushalt dargestellt werden.

Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist ein langfristiger Entwicklungs- und Veränderungsprozess, der darauf zielt, bei allen Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein einzubeziehen. Dabei soll geprüft werden, ob und wie sich eine Maßnahme auf die Geschlechter auswirkt. So soll mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern hergestellt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG)

Als – werden abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des \Rightarrow Anlagevermögens bezeichnet, die selbstständig genutzt werden können. Die \Rightarrow Anschaffungs- oder \Rightarrow Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer betragen unter 410,- Euro. Die Erfassung der geringwertigen Wirtschaftsgüter erfolgt nicht auf einem gesonderten Konto für

geringwertige Wirtschaftsgüter, sondern sachgerecht auf einem entsprechenden Aufwandskonto.

Gesamtdeckung

Grundsatz, nach dem alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben des Haushalts dienen.

Gesamteinnahmen/-ausgaben

– sind jeweils die Summen aller Einnahmen und Ausgaben des Haushalts. Sie setzen sich zusammen aus ⇒ bereinigten Einnahmen/ Ausgaben zuzüglich der Einnahmen/ Ausgaben aus ⇒ besonderen Finanzierungsvorgängen.

Gesamtplan

Teil des ⇒ Haushaltsplans. Er umfasst

- die Haushaltsübersicht, Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und ⇒ Verpflichtungsermächtigungen der ⇒ Einzelpläne,
- die ⇒ Finanzierungsübersicht,
- den ⇒ Kreditfinanzierungsplan.

Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Das – verfolgt das Ziel, im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsgrad und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beizutragen.

Bund und Länder haben nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des – zu beachten.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die – eines Geschäftsjahres gibt Auskunft über ⇒ Aufwand und ⇒ Ertrag eines Unternehmens. Aus ihr ist abzulesen, wie erfolgreich die kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wurde. Abgeschlossen wird die GuV über das Eigenkapitalkonto der ⇒ Bilanz. Gemäß den Festlegungen in den Standards staatlicher ⇒ Doppik wird der Begriff – bei Bund und Ländern durch den Begriff ⇒ Erfolgsrechnung ersetzt.

Globale Mehrausgaben

– sind veranschlagte Beträge, die abweichend vom Grundsatz der ⇒ Einzelveranschlagung einen möglicherweise entstehenden, aber im Detail in der Haushaltsplanung noch nicht zuzuordnenden Mehrbedarf abdecken sollen. – sind im Haushaltsvollzug im Wege der ⇒ Nachbewilligung für konkrete Ausgabezwecke bereitzustellen.

Globale Mehreinnahmen

– sind zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Beträge, die im Detail in der Haushaltsplanung noch nicht zuzuordnen sind. – sind im Haushaltsvollzug als Einnahme zu realisieren.

Globale Minderausgaben

– sind zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte negative Beträge, die abweichend vom Grundsatz der ⇒ Einzelveranschlagung im Haushaltsvollzug im Sinne von ⇒ Einsparungen zu erwirtschaften sind.

Globale Mindereinnahmen

– sind veranschlagte negative Beträge, die abweichend vom Grundsatz der ⇒ Einzelveranschlagung möglicherweise entstehende, aber im Detail noch nicht zuzuordnende geringere Einnahmen ausgleichen sollen.

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung (Substanzsteuer). Die Grundsteuer gehört zu den Gemeindesteuern. Sie ist in Art. 106 Abs. 4 GG und im Grundsteuergesetz (GrStG) geregelt.

Gruppierungsplan

Durch den – werden die Einnahmen und Ausgaben (einschl. ⇒ Verpflichtungsermächtigungen) getrennt nach Arten (Gruppierungen) dargestellt.

Hauptbuch

Im – werden die Salden aller ⇒ Konten ausgewiesen, die in die ⇒ Vermögensrechnung und in die ⇒ Erfolgsrechnung übernommen werden.

Haushalt

Der Haushalt besteht im Wesentlichen aus dem Haushaltsgesetz, der Finanzplanung, den Haushaltsplänen, dem Produktgruppenhaushalt, der maßnahmebezogenen Investitionsplanung, dem Stellenplan, dem Produktgruppen-Stellenplan sowie den Wirtschaftsplänen.

Haushalts- und Finanzausschuss

Die Bürgerschaft setzt gemäß Art. 105 Abs. 1 LV einen – ein, dem in der Regel die Aufgaben nach Art. 101 Abs. 1 Nrn. 3, 6 und 7 LV übertragen werden. Der – nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der ⇒ Beteiligungen, der ⇒ Eigenbetriebe und ⇒ sonstiger Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen wahr. Er hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Haushaltsgesetz

Das – enthält im Wesentlichen die Daten zur Feststellung des jährlichen ⇒ Haushaltsplans (insbesondere Volumen der Einnahmen, Ausgaben und ⇒ Verpflichtungsermächtigungen) einschließlich des ⇒ Stellenplans sowie die Festsetzung der kommunalen Hebesätze (sofern nicht spezialgesetzlich geregelt), die erforderlichen Kredit- und Gewährleistungsermächtigungen. Ferner sind Regelungen für Verantwortlichkeiten und Flexibilitäten im ⇒ Produktgruppenhaushalt enthalten.

Haushaltsgrundsätze

Die folgenden – sind bei Aufstellung und Vollzug der Haushalte zu beachten:

⇒ Wirtschaftlichkeit und ⇒ Sparsamkeit, ⇒ Jährlichkeit, ⇒ Gesamtdeckung,
⇒ Vollständigkeit und ⇒ Einheit, Klarheit, ⇒ Wahrheit, ⇒ Spezialisierung,
⇒ Bruttodarstellung.

Haushaltsgrundsätzegesetz

Das – ist ein Bundesgesetz, das für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige ⇒ Finanzplanung festlegt. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des – wurde die Möglichkeit eröffnet, statt einer kameralen Haushaltswirtschaft die ⇒ Doppik einzuführen; vgl. § 1a HGrG.

Zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrens- und Datengrundlagen in unterschiedlichen Haushaltssystemen bei Bund und Ländern wurde nach § 49a HGrG das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens eingerichtet.

Haushaltsjahr

– ist das Kalenderjahr.

Haushaltsnotlage

Unter einer – versteht man eine Situation eines öffentlichen Haushalts, in der durch eigene Maßnahmen auch langfristig der Haushalt nur durch steigende Staatsverschuldung zum Ausgleich zu bringen ist. Ursache hierfür sind regelmäßig Lasten aus der Vergangenheit, also hohe aufgelaufene Schulden und andere Verpflichtungen.

Haushaltsplan

Die durch das ⇒ Haushaltsgesetz festgestellte, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung maßgebende Zusammenstellung der für ein ⇒ Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie der für das Haushaltsjahr voraussichtlich benötigten ⇒ Verpflichtungsermächtigungen.

Haushaltsrechnung

Die – enthält die nach Abschluss eines Haushaltsjahres festgestellten Jahresergebnisse der ⇒ Kapitel und ⇒ Einzelpläne der nach der kameralen Ordnung aufgestellten ⇒ Haushaltspläne zuzüglich eines Vermögensnachweises mit Übersichten zu ⇒ Beteiligungen, Sachanlagen, Forderungen, ⇒ Rücklagen, Treuhandvermögen, ⇒ Sondervermögen, ⇒ Eigenbetriebe, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen. Die ⇒ Bilanzen und ⇒ Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/ ⇒ Eigenbetriebe, der ⇒ sonstigen Sondervermögen sowie der Hochschulen sind ebenfalls beizufügen.

Die – wird von der Senatorin für Finanzen erstellt und bildet zusammen mit den Berichten des Rechnungshofs die Grundlage für die Entlastung des Senats durch die Bremische Bürgerschaft.

Haushaltsrecht

Der Begriff – bezeichnet die Gesamtheit der Regelungen die bei der Aufstellung und Durchführung der Haushalte zu beachten sind, z. B.:

- Grundgesetz,
- Haushaltsgrundsätzegesetz,

- Stabilitäts- und Wachstumsgesetz,
- Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen,
- ⇒ Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Gesetz über die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen,
- Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden,
- Gesetz über die Finanzausweisungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven,
- Verfassung der Stadt Bremerhaven,
- die jeweiligen jährlichen ⇒ Haushaltsgesetze.

Haushaltsrest

Vgl. ⇒ Ausgabereist.

Haushaltssoll

Das – stellt das ⇒ Budget einer ⇒ Haushaltsstelle dar und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Ausgaben

Haushaltsanschlag + ⇒ Ausgabereist + ⇒ Nachbewilligung
+ ⇒ Einnahmeverfügungsmittel/ ⇒ Einsparung /. Sondersperre
+ Veränderungen aus ⇒ Deckungsfähigkeiten.

b) Einnahmen

Haushaltsanschlag + ⇒ Einnahmeverfügungsmittel + ⇒ Mehreinnahmen, soweit sie zur Deckung von ⇒ Nachbewilligungen herangezogen werden.

Haushaltsstelle

Die – besteht aus insgesamt 10 Stellen sowie einer ⇒ Zweckbestimmung. Aus der Numerik lässt sich folgendes erkennen:

Stelle	Inhalt	Beispiel	(0257.511 00-6)
1.	Betroffener Haushalt	0	Land
1. – 2.	Einzelplan	02	Bildung, Wissenschaft, Kultur
1. – 4.	Kapitel	0257	Landeszentrale für politische Bildung
5. – 7.	Gruppe	511	Geschäftsbedarf etc.
5. – 9.	konkreter Titel	51100	Geschäftsbedarf und Kommunikation
10.	Prüfziffer	6	

Haushaltssystematik

Die – ist der Oberbegriff für Regeln über den Aufbau, die Form und die Gliederung des ⇒ Haushaltsplans und ist festgelegt im ⇒ Gruppierungs- und ⇒ Funktionenplan.

Haushaltsvermerke

Verbindliche ergänzende Festlegungen/Einschränkungen (z. B. Ermächtigungen für den Haushaltsvollzug) des Haushaltsgesetzgebers zu bestimmten ⇒ Haushaltsstellen im ⇒ Haushaltsplan;

vgl. ⇒ Dispositiv

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Maßnahmen des Senats nach § 41 LHO (sogen. Bewirtschaftungsmaßnahmen) um Risiken (⇒ Mehrausgaben/ ⇒ Mindereinnahmen) im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen;

vgl. ⇒ Planungssicherheit (Planungsreserve).

Herstellungskosten

– sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten. Selbsterstelltes Sachanlage- und Umlaufvermögen wird mit den – aktiviert.

Informationstechnik/ -technologie (IT)

Gesamtheit und Interaktion von Hardware (PC, Monitor, Drucker usw.), Software (Betriebssystem und Standardprogrammen wie MS Word, MS Excel usw.), Fachprogrammen (z. B. Sozialhilfeberechnungen, Personalabrechnungen, Wohngeldberechnungen), Kommunikationsträgern (Leitungen, Netze).

Integrierter Produktrahmen

Mit dem – wird eine einheitliche Systematik für eine Gliederung nach Produktstrukturen definiert und eine Aggregation der Daten auf verschiedenen Ebenen zum Zwecke der Vergleichbarkeit ermöglicht. Im – werden mittels einer 3-stelligen Zahl die unterschiedlichen Gliederungsebenen dargestellt: Fachebene (1. Ebene, 1-Steller). Aufgabenebene (2. Ebene, 2-Steller) und Produktebene (3. Ebene, 3-Steller). Der – ist verbindlich für die Kernhaushalte von Bund und Ländern, die Produkthaushalte führen (§ 1a HGrG).

Integriertes öffentliches Rechnungswesen (IöR)

Geplantes öffentliches Rechnungswesen, mit den Kernelementen ⇒ Vermögensrechnung (Bilanz), ⇒ Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und ⇒ Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung). Grundlage bildet das Ressourcenverbrauchskonzept. Ziel ist die Integration der genannten Kernelemente unter Berücksichtigung aller Einheiten des „Verwaltungskonzerns“ (Konzern Freie Hansestadt Bremen).

Interkommunaler Leistungsvergleich

Vergleich von Produkten in den Dimensionen Leistungen/ Ressourcen auf Länder- bzw. Kommunalebene;

vgl. ⇒ Benchmarking.

Investitionen

Der Begriff – wird sowohl im kameraleen Haushalt als auch im ⇒ doppelten Jahresabschluss verwendet:

A) im Sinne von § 13 LHO sind - Ausgaben für:

a) ⇒ Baumaßnahmen ,

b) den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen (in Bremen zur Zeit ab 410 € (ohne Umsatzsteuer), von Beteiligungen und sonstigem Kapital- vermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,

c) Darlehen sowie

d) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a) - c) genannten Zwecke.

B) im Sinne der ⇒ Finanzbuchhaltung sind – Anschaffungen langfristig nutzbarer Vermögensgegenstände, die im ⇒ Anlagevermögen ausgewiesen werden.

Investitionsprogramm

In dem – sind die in den nächsten Jahren durchzuführenden Investitionsvorhaben nach Dringlichkeiten, Jahresraten, Fortsetzungsmaßnahmen und neuen Maßnahmen gegliedert darzustellen. Das ⇒ Haushaltsgrundsätzegesetz verlangt als Unterlage für die ⇒ Finanzplanung die Aufstellung eines mehrjährigen –.

Das – ist, wie beim Finanzplan, jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Investitionsquote

Anteil der ⇒ Investitionen an den ⇒ bereinigten Ausgaben.

Ist-Abschluss

Beim – werden die tatsächlich eingegangenen Einnahmen und die tatsächlich geleisteten Ausgaben des gesamten ⇒ Haushaltsjahres gegenübergestellt. ⇒ Ausgabereste bzw. nicht realisierte Einnahmeforderungen bleiben im – unberücksichtigt; vgl. ⇒ Soll-Abschluss.

Jährlichkeit

Grundsatz, nach dem für jedes ⇒ Haushaltsjahr ein ⇒ Haushaltsplan aufzustellen ist.

Kalkulatorische Kosten

– sind ⇒ Kosten, die anders oder zusätzlich zu den aufwandsgleichen ⇒ Kosten lediglich in der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung angesetzt werden (z. B. kalkulatorische ⇒ Abschreibungen, kalkulatorische Mieten, kalkulatorische Zinsen).

Kameralistik

– ist ein noch in den meisten Bundesländern und in einigen Kommunen angewendetes Buchführungssystem, bei der Einnahmen und Ausgaben (Mittelzu- bzw. Mittelabflüsse) geführt werden und die geplanten Einnahmen und Ausgaben (Anschlag bzw. Soll) den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) eines ⇒ Haushaltsjahres gegenübergestellt werden. Die Kameralistik ist im Wesentlichen eine Einnahme-/Ausgabe-Überschussrechnung, die Geldströme abbildet.

Kapitel

– ist die Gliederungsebene im ⇒ Haushaltsplan unterhalb eines ⇒ Einzelplans, in der alle Einnahmen, Ausgaben und ⇒ Verpflichtungsermächtigungen in Form von ⇒ Haushaltsstellen zugeordnet sind.

Kassenverstärkungskredit

Kurzfristiger Kredit zur Bereitstellung von Zahlungsmitteln für die Kasse. Er ist im Gegensatz zum \Rightarrow Deckungskredit keine Haushaltseinnahme.

Kennzahlen

– sind Indikatoren zur Messung der Zielerreichung. Die – stehen in einem direkten Zusammenhang mit den gesetzten Zielen und geben den Maßstab vor, mit dem die Zielerreichung im Rahmen des \Rightarrow Controllings gemessen werden soll.

Neben monetären – existieren auch rein mengenmäßige, also nicht bewertete, Größen, wie z. B. Mitarbeiter, Quadratmeter, Anzahl belegte Plätze etc., die im \Rightarrow Produktgruppenhaushalt den \Rightarrow Produktgruppen zugeordnet sowie im Rahmen der \Rightarrow Kosten- und Leistungsrechnung auf \Rightarrow Kostenstellen oder \Rightarrow Kostenträgern erfasst werden. Darüber hinaus bestehen Verhältniskennzahlen (z. B. Kostendeckungsgrad).

Kernbereich

Der – ist der Bereich des Personalhaushalts, der über \Rightarrow Beschäftigungszielzahlen gesteuert wird.

Kernhaushalt

Der – ist derjenige Teil des Haushalts, der sich nicht auf die ausgegliederten Einheiten erstreckt. Er ist mit den Bruttoausgaben und -einnahmen für sämtliche Bereiche der unmittelbaren öffentlichen Verwaltung (senatorische und zugeordnete Dienststellen) wesentlicher Bestandteil des \Rightarrow Haushaltsplans.

Ausgegliederte Einheiten (sogenannte Extrahaushalte) sind beispielsweise: öffentliche Hochschulen mit eigenem Rechnungswesen, \Rightarrow Eigenbetriebe, \Rightarrow sonstige Sondervermögen sowie \Rightarrow Eigengesellschaften, Beteiligungsgesellschaften.

Kernverwaltung

Die – bildet den originären Kern staatlicher Aufgabenwahrnehmung ab, die unmittelbar über die bremischen Haushalte abgewickelt werden. Das Personal der – wird bei dieser Betrachtung nach dem \Rightarrow Kernbereich, der \Rightarrow Ausbildung, refinanzierten Beschäftigten (\Rightarrow Refinanzierung), \Rightarrow temporären Personalmitteln für Personal und sonstigem Personal differenziert.

KIDICAP

– ist eine Software der Gesellschaft für Innovative Personalwirtschaftssysteme mbH, mit der die Abrechnung der Bezüge in der bremischen Verwaltung durchgeführt wird.

Kommunaler Finanzausgleich

Vgl. \Rightarrow Finanzausgleich (innerbremischer).

Konjunkturbereinigung

Das Verfahren zur Ermittlung der unmittelbar konjunkturell bedingten Änderungen der Landeshaushalte knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Die unmittelbaren konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die zur Feststellung der Einhaltung der Defizitobergrenzen nach Ablauf des \Rightarrow Haushaltsjahres maßgeblich sind, setzen sich aus der zu Beginn der Haushaltsaufstellung zu ermittelnden \Rightarrow Konjunkturkomponente und einer Steuerabweichungskomponente zusammen.

Konjunkturkomponente

Vgl. \Rightarrow Ex ante Konjunkturkomponente; \Rightarrow Ex post Konjunkturkomponente.

Konsolidierungshilfen

Als Ergebnis der ⇒ Föderalismuskommission (Föko) II sind neben neuen Regeln zur Kreditbegrenzung und Haushaltsüberwachung (⇒ Stabilitätsrat) auch Übergangsregelungen zu – in das Grundgesetz aufgenommen worden. Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein können für neun Jahre jährliche – von insgesamt 800 Mio. € erhalten, die hälftig von Bund und Ländern finanziert werden. Bremen erhält, sofern der ⇒ Konsolidierungspfad eingehalten wird, für die Jahre 2011 bis 2019 jährlich 300 Mio. € (insgesamt 2,7 Mrd. €).

Konsolidierungspfad

Mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bremen und dem Bund über Schuldenbremse und ⇒ Konsolidierungshilfe hat sich Bremen auf Einhaltung des – verpflichtet. Auf Basis des im Jahr 2010 festgestellten strukturellen Defizits von 1,2 Mrd. € muss Bremen in 10 gleichen Abbauschritten das Finanzierungsdefizit bis 2020 beseitigen (Defizitabbau jährlich um 120 Mio. €).

Der ⇒ Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung des Abbaupfades. Bei Nichteinhaltung entfällt die ⇒ Konsolidierungshilfe.

Konsumtive Ausgaben

Den – sind die sächlichen Verwaltungsausgaben (z. B. Geschäftsbedarf, Bewirtschaftungskosten, Mieten), die Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse (z. B. Tilgung an den Bund für Wohnungsbaudarlehen), Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse (z. B. Schuldendiensthilfen, Zahlungen für den laufenden Aufwand von Sondervermögen, Sozialleistungen, Zuwendungszahlungen) sowie der Zahlungen für den laufenden Aufwand an die Stadtgemeinde Bremerhaven (z. B. Erstattungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers) zuzuordnen. Nach der Systematik des ⇒ Gruppierungsplans handelt es sich um folgende Ausgaben: Obergruppen 51-54, 58 und Hauptgruppe 6 sowie je nach Kennzeichnung Gruppen 985 bzw. 988).

Konten

Die – stellen die zentrale Datenstruktur in der Buchführung sowie im Zahlungsverkehr dar. Im ⇒ Kontenplan werden sie in ⇒ Bestandskonten und ⇒ Erfolgskonten unterschieden.

Kontenplan

Im – werden alle ⇒ Konten auf der Basis des ⇒ Kontenrahmens und der Anforderungen, die durch die Abbildungen der Geschäftsprozesse des individuellen Geschäftsbetriebes entstehen, ausgewiesen.

Kontenrahmen

Der – stellt die Systematik zur Gliederung der ⇒ Konten der ⇒ Finanzbuchhaltung dar.

Kontrakt

Ein – ist eine ein- oder mehrjährige Vereinbarung über Leistungsziele und Finanz-/ Personalausstattung. Ein mehrjähriger – bedarf einer haushaltsrechtlichen Absicherung (⇒ Verpflichtungsermächtigung).

Kosten

– umfassen im Rahmen der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung den Wert, der für die Erstellung einer betriebstypischen Leistung verbrauchten Güter und Dienstleistungen entstehen. Abweichungen zum ⇒ Aufwand ergeben sich unter anderem aus der Einbeziehung ⇒ kalkulatorischer Kosten.

Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Die – ist ein Verfahren, in dem ⇒ Kosten und Leistungen erfasst und nach ⇒ Kostenarten verursachungsgerecht zum Zweck von Auswertungen auf die ⇒ Kostenstellen verteilt und ⇒ Kostenträgern zugeordnet werden. Sie dient dazu,

Leistungen kosten- und mengenmäßig zu bewerten, dadurch mehr Wirtschaftlichkeit zu erreichen und Vergleiche zu ermöglichen. Damit wird die KLR ein Instrument zur Entscheidungsunterstützung und Kontrolle. Die Kostenrechnung gliedert sich im Wesentlichen in die ⇒ Kostenartenrechnung, die ⇒ Kostenstellenrechnung und die ⇒ Kostenträgerrechnung. Ziel dieser drei Stationen ist es, die Kosten möglichst verursachungsgerecht den Produkten oder Leistungen zuzurechnen, um auf dieser Basis eine realistische Finanzmittelzuweisung zu erhalten.

Kostenarten

– klassifizieren in der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung nach der Art der Kosten, z. B. ⇒ Personalkosten. Die primären – und ⇒ Erlösarten haben ihren Ursprung in den ⇒ Erfolgskonten der ⇒ Finanzbuchhaltung. Sekundäre – und Erlösarten werden ausschließlich in der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung genutzt (z. B. für die Durchführung der innerbehördlichen Leistungsverrechnung).

Kostenartenrechnung

In der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung wird dargestellt, welche ⇒ Kostenarten- und ⇒ Erlösarten in welcher Höhe angefallen sind.

Kostenstelle

Die – gibt an, von welcher Organisationseinheit die Kosten verursacht wurden und kann einem / einer Verantwortlichen klar zugeordnet werden. Sie ist der Ort der Kostenentstehung innerhalb einer Organisation. Um alle Kosten zu erfassen, sollten folglich alle Organisationsbereiche in einer Kostenstellenzuordnung, dem Kostenstellenplan, erfasst werden.

Kostenstellenrechnung

In der – wird dargestellt, welche ⇒ Kosten- und ⇒ Erlösarten in welcher Höhe bei welcher ⇒ Kostenstelle zugeordnet sind. Die Aufgabe der – besteht darin, die den ⇒ Kostenträgern nicht direkt zurechenbaren ⇒ Kosten (Gemeinkosten) im Rahmen der innerbehördlichen Leistungsverrechnung sukzessive von den Vorkos-

tenstellen auf die Endkostenstellen und letztlich auf die \Rightarrow Kostenträger zu verrechnen.

Kostenträger

Der – gibt an, für welchen Zweck, also für welches Produkt bzw. Teilprodukt, die Kosten angefallen sind. Als Kostenträger sind einzelne Ausprägungen spezifischer Produkte definiert. Eine vollständige Übersicht aller Kostenträger mit einer meist numerischen Systematik findet sich im Kostenträgerplan wieder, der Bestandteil des Kontenplanes ist. Die Summe aller Produkte mit ihren möglichen Ausprägungen und Kennzahlen sowie etwaigen Qualitätsmerkmalen wird in einem Produktkatalog meist auf Ebene einer Organisationseinheit dargestellt. Der – ist ein Objekt, auf dem im Rahmen der \Rightarrow Kosten- und Leistungsrechnung letztlich alle \Rightarrow Kosten und \Rightarrow Erlöse abgerechnet werden. Man spricht auch von \Rightarrow Produkt und Dienstleistung, vgl. \Rightarrow Output.

Kostenträgerrechnung

In der – wird dargestellt, welche \Rightarrow Erlös- und \Rightarrow Kostenarten in welcher Höhe für die Erstellung eines \Rightarrow Kostenträgers angefallen sind. Die \Rightarrow Kostenträger sind eine wesentliche Bemessungsgrundlage für die outputorientierte Steuerung.

Kreditaufnahme/Kreditermächtigung

Einnahmen und Ausgaben sind nach Art. 131a LV grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesverfassungsrechtliche Kreditgrenze ist vor folgendem Hintergrund einzuordnen:

- Aufgrund der Änderungen des Grundgesetzes zur „Schuldenbremse“ sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Allerdings gilt für die Länder-Haushalte bis einschließlich 2019 eine Übergangsregelung, wonach nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von diesen Vorgaben abgewichen werden darf (vgl. Art. 143d GG). Bremen hat dies in Art. 131b LV geregelt. Um das Ziel im Jahr 2020

zu erreichen, erhält Bremen vor dem Hintergrund seiner im Vergleich zu anderen Ländern besonders schwierigen Haushaltssituation von der bundesstaatlichen Gemeinschaft \Rightarrow Konsolidierungshilfen.

- Zur Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen für die Haushalte 2011 bis 2019 sind die in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und Bremen festgelegten Obergrenzen des \Rightarrow strukturellen Finanzierungssaldos einzuhalten. Diese Konsolidierungsverpflichtung wurde in geltendes \Rightarrow Haushaltsrecht (Einfügung des § 18 a LHO) übernommen. Das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfüllen gemeinsam die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der FHB.

Die konkrete Höhe der Kredite zur Deckung von Ausgaben (\Rightarrow Deckungskredit) und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (\Rightarrow Kassenverstärkungskredit) ist im jährlichen \Rightarrow Haushaltsgesetz festzulegen.

Kreditfinanzierungsplan

Der – enthält eine vollständige Darstellung aller veranschlagten Einnahmen aus Krediten sowie aller veranschlagten Ausgaben zur Tilgung von Krediten. Hieraus lassen sich die \Rightarrow Brutto-Kreditaufnahme- bzw. \Rightarrow Netto-Kreditaufnahme/ Neuverschuldung feststellen.

Kreditfinanzierungsquote

– ist der Anteil der \Rightarrow Netto-Kreditaufnahme/ Neuverschuldung (= Kreditaufnahme minus Schuldentilgung) an den \Rightarrow bereinigten Ausgaben.

Ku-Vermerke (künftig umzuwandeln)

– werden im Stellenplan angebracht, wenn \Rightarrow Planstellen und \Rightarrow Stellen für Arbeitnehmer ohne Bestimmung der Voraussetzungen künftig in \Rightarrow Planstellen bzw. \Rightarrow Stellen einer anderen Entgeltgruppe umgewandelt werden sollen.

Kw-Vermerke (künftig wegfallend)

Ist eine ⇒ Planstelle oder eine ⇒ Stelle für Arbeitnehmer ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, gilt diese ⇒ Planstelle bzw. ⇒ Stelle nach ihrem Freiwerden als wegfallend.

Lagebericht

Der – ist bei Kapitalgesellschaften neben dem Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang Bestandteil der Berichtspflichten laut Handelsgesetzbuch (HGB). Der Bericht soll die derzeitige und zukünftige Situation des Unternehmens hinsichtlich der Chancen und Risiken darstellen. Es muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden (§ 289 HGB). Der – soll auch eingehen auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind oder die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft.

Auch dient der – zur Auslegung der Ergebnisse des ⇒ doppelten Jahresabschlusses und beschreibt die finanzpolitischen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zeigt Risiken und Chancen auf und wirft im Rahmen eines Prognoseberichtes einen Blick in die Zukunft. Durch den – soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden.

Länderfinanzausgleich

Vgl. ⇒ Finanzausgleich.

Landeshaushaltsordnung

Auf Basis des Art. 109 Abs. 3 GG wurden mit dem ⇒ Haushaltsgrundsätzegesetz gemeinsam geltende Grundsätze für das ⇒ Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige ⇒ Finanzplanung für Bund und Länder aufgestellt. Bund und Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht entsprechend zu regeln. Daher sind die Haushaltsordnungen von Bund und den Ländern im Wesentlichen inhaltsgleich. In Bremen wird die Haushaltsordnung als – bezeichnet.

Leistung

– im Sinne der \Rightarrow Kosten- und Leistungsrechnung ist das Ergebnis des Verwaltungshandelns, beispielsweise die Erbringung von Dienstleistungen (mengenmäßiger \Rightarrow Output einer zähl-, mess-, wiegbaren Produktion).

Liquidität

Der Begriff – resultiert aus der im Haushaltsvollzug notwendigen Einhaltung des veranschlagten \Rightarrow Finanzierungssaldos. Liquide sind veranschlagte Personalausgaben, konsumtive Ausgaben (einschl. Tilgung an öffentl. Verwaltungen), Zins- und investive Ausgaben. \Rightarrow Mehreinnahmen, die nicht zum Ausgleich von \Rightarrow Mindereinnahmen an anderer Stelle benötigt werden, erhöhen die vorhandene Liquidität.

Nicht liquide Mittel sind \Rightarrow Ausgabereste sowie Ausgaben, die mittels \Rightarrow Rücklagen finanziert werden.

vgl. \Rightarrow Liquiditätssteuerung.

Liquiditätssteuerung

Mit Hilfe der – soll das Ziel, im Haushaltsvollzug den veranschlagten \Rightarrow Finanzierungssaldo einzuhalten, erreicht werden. Im Rahmen der – sind die \Rightarrow bereinigten Einnahmen und Ausgaben im Ist auf der Ebene eines \Rightarrow Produktplans so zu steuern, dass der veranschlagte \Rightarrow Finanzierungssaldo eingehalten wird.

Mehrausgaben

– sind Ausgaben, die das zur Verfügung stehende \Rightarrow Haushaltssoll übersteigen.

Mehreinnahmen

– sind Einnahmen, die das zur Verfügung stehende \Rightarrow Haushaltssoll übersteigen.

Minderausgaben

– sind Ausgaben, die das zur Verfügung stehende ⇒ Haushaltssoll unterschreiten.

Mindereinnahmen

– sind Einnahmen, die das zur Verfügung stehende ⇒ Haushaltssoll unterschreiten.

Nachbewilligung

– ist die Bewilligung ⇒ über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten (⇒ Einsparung, Heranziehung von Mehreinnahmen) innerhalb des Haushalts.

Nachtragshaushalt

– ist ein ⇒ Haushaltsgesetz und den ⇒ Haushaltsplan änderndes Gesetz. Der Entwurf ist bis zum Ende des ⇒ Haushaltsjahres bei der Bremischen Bürgerschaft einzubringen.

Nachversicherung

Beamtinnen und Beamte, die ohne Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung aus dem Dienst ausscheiden, werden für die Zeit ihrer versicherungsfreien Dienstzeit nachversichert. Die – erfolgt durch eine Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen auf Kosten der FHB in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Nebenbuch

Im – werden Buchungsdaten einzeln ausgewiesen, die kumuliert in das ⇒ Hauptbuch übernommen werden. Dazu gehören insbesondere die Daten aus der ⇒ Anlagenbuchhaltung sowie die Forderungen (Debitoren) und Verbindlichkeiten (Kreditoren) aus Lieferungen und Leistungen.

Nebentitel

Als – werden die sonstigen Personalausgaben definiert. Hierzu gehören insbesondere die Ausgaben für die Versorgung, für die Beihilfen, die Freie Heilfürsorge und Nachversicherungen für Abgeordnete, Nebenamtler, Nebenberufler und Ehrenamtliche sowie ⇒ globale Mehrausgaben im Personalhaushalt.

Netto-Kreditaufnahme/ Neuverschuldung

Saldo aus neuer Kreditaufnahme und Tilgungsausgaben. Im Umfang der – verändert sich der Schuldenstand;
vgl. ⇒ Brutto-Kreditaufnahme.

Nettoveranschlagung

Bei der – werden die Ausgaben mit den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Einnahmen (und umgekehrt) im ⇒ Haushaltsplan saldiert ausgewiesen. – ist die Ausnahme von der ⇒ Bruttodarstellung.

Niederschlagung

Bei einer – wird verwaltungsseitig befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Nutzen-Kosten Untersuchung

In der – werden alle direkten oder indirekten Nutzen und ⇒ Kosten einer Maßnahme erfasst, soweit möglich monetär bewertet, Nicht monetär bewertbare Faktoren werden im Rahmen einer Nutzwertanalyse berücksichtigt. Die – ist das umfassendste Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die vorzunehmen ist, wenn für Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung (z. B. bei großen Verkehrsinfrastruktur- oder Wirtschaftsförderungsmaßnahmen) alle positiven wie

negativen Wirkungen in Ansatz zu bringen sind, unabhängig davon, wo und bei wem sie anfallen (gesamt-wirtschaftliche/volkswirtschaftliche Betrachtung).

Outcome

– ist die Wirkung eines bestimmten festgelegten \Rightarrow Outputs einer Organisationseinheit, die über einen längeren Zeitraum angestrebt/erreicht werden soll. – ist somit der politisch beabsichtigte Beitrag zum Gemeinwohl, für den der Output der Verwaltung nur Mittel ist.

Output

– ist die erbrachte \Rightarrow Leistung einer Organisationseinheit.

Personalausgaben

– sind die im Haushalt erfassten Ausgaben für das Personal der Hauptgruppe 4; vgl. \Rightarrow Gruppierungsplan (Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfen und sonstige personalbezogene Ausgaben).

Personalausgabenbudgetierung

– beschreibt das Verfahren zur Transformation der \Rightarrow Beschäftigungszielzahlen für eine Verwaltungseinheit auf der Basis einer Personalkostenhochrechnung für alle Beschäftigten in das \Rightarrow Personalbudget unter gleichzeitiger Bildung von unterjährigen Planwerten für das \Rightarrow Controlling.

Personalausgabenquote

Anteil der \Rightarrow Personalausgaben an den \Rightarrow bereinigten Ausgaben.

Personalbudget

Monetäre Dimension der einer Verwaltungseinheit zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Das – setzt sich zusammen aus den \Rightarrow zielzahl- und hochrechnungs-

basierten Budgets für den ⇒ Kernbereich, sowie für die Bereiche temporäre Personalmittel, temporäre Personalmittel – Flüchtlinge und Flexibilisierungsmittel, dem Ausbildungsbudget, den refinanzierten Mittelrahmen (⇒ Refinanzierung) und den Ausgaberrahmen für sonstige Personalausgaben (sog. ⇒ Nebentitel).

Personalkosten

– sind die Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), Kosten für soziale Aufwendungen sowie Personalnebenkosten wie zum Beispiel Entgeltfortzahlungen oder Fortbildungsmaßnahmen.

In der bremschen ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung werden nicht die tatsächlich entstandenen Kosten, sondern die durchschnittlichen – berücksichtigt.

vgl. ⇒ Kostenartenrechnung

Personalstruktur

Mit dem Begriff – wird die Zusammensetzung des Personals in Hinsicht auf soziostrukturelle und organisatorische Merkmale beschrieben. Beispiele für diese Merkmale sind: Alter, Geschlecht, Teilzeit, Schwerbehinderung, Personalgruppe.

Im Rahmen des ⇒ Produktgruppenhaushaltscontrollings sowie der jährlichen Berichterstattung wird über die Entwicklung dieser Merkmale berichtet. Basis für die Darstellung dieser Merkmale ist die Anzahl aller Anwesenden und Abwesenden (beurlaubten) Beschäftigten.

Planstelle

– ist eine im ⇒ Stellenplan (Teil des ⇒ Haushaltsplans) nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung für planmäßige Beamtinnen/ Beamte aufgeführte Stelle.
– dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

Planungssicherheit (Planungsreserve)

– ist eine Regelung im \Rightarrow Haushaltsgesetz, nach der für den Gesamthaushalt bei den Ausgaben lediglich 95 % der Anschläge zur Verfügung stehen. Soweit bis zum 15. Oktober des Jahres keine Haushaltsverschlechterungen vorliegen, werden die restlichen Mittel freigegeben;
vgl. \Rightarrow Quotenmodell.

Primärausgaben

– sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben, Tilgungsausgaben an Verwaltungen und Investitionsausgaben;
vgl. auch \Rightarrow Primärsaldo.

Primäreinnahmen

– sind alle Einnahmen, bereinigt um die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, um die Kreditaufnahme, haushaltstechnische Einnahmen aus Erstattungen und Verrechnungen sowie um Rücklagenentnahmen;
vgl. auch \Rightarrow Primärsaldo.

Primärsaldo

– ist der Saldo aus \Rightarrow Primäreinnahmen und \Rightarrow Primärausgaben.

Produkt

In einem – werden Leistungen, die von einer Organisationseinheit erbracht werden und Ressourcenverbrauch verursachen, zusammengefasst. Ein - ist eine definierte und quantifizierte Leistung der \Rightarrow Kosten- und Leistungsrechnung, die für eine output-orientierte Steuerung notwendig ist und der die für die Erbringung entstandenen \Rightarrow Kosten zugeordnet werden (vgl. auch \Rightarrow Kostenträgerrechnung) oder über deren Erstellung ein Vertrag abgeschlossen werden kann;
vgl. auch \Rightarrow Kontrakt.

Produktbereich

In einem – werden Produktgruppen nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Ein – stellt eine strategische Informations-, Planungs- und Steuerungsebene für Senat und ⇒ Haushalts- und Finanzausschuss dar.

Produktgruppe

In einer – werden Produkte nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Produktgruppenhaushalt

– ist der im Sinne von § 7a LHO aufgestellte leistungsbezogene Haushalt der neben dem kameralen ⇒ Haushaltsplan vorgelegt wird. Er ordnet den aufgabenbezogenen ⇒ Budgets und Beschäftigungsvorgaben, Leistungsziele in Art und Umfang zu und gliedert sich in ⇒ Produktpläne, ⇒ Produktbereiche und ⇒ Produktgruppen.

Produktgruppenhaushaltscontrolling

– dient dem Ziel, auf Grundlage des ⇒ Produktgruppenhaushalts, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind. Im Falle von Abweichungen sind rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen. Dem Senat und dem ⇒ Haushalts- und Finanzausschuss werden periodisch Berichte vorgelegt.

Produktplan

– ist die Steuerungs-, Aggregations- und Ausgleichsebene, auf der die Finanz- und Personaldaten der zugeordneten ⇒ Produktbereiche als oberste Gliederungsebene im ⇒ Produktgruppenhaushalt zusammengefasst dargestellt werden. Im – wird die fachpolitische Grundausrichtung bestimmt und die Koordination der

Fach-, Personal- und Leistungsziele der zugeordneten ⇒ Produktbereiche vorge-
nommen.

Produktverantwortung

Die – liegt in der Regel bei einer/einem Beschäftigten der zuständigen Organisati-
onseinheit. Im Einzelnen bedeutet – Jahresziele vorzuschlagen, die Beschreibungen
zu pflegen und die erforderlichen Daten für die Haushaltsplanung einzugeben,
Controllingberichte zu erstellen und auszuwerten, Besonderheiten und übermäßige
Abweichungen an die Leitung der Organisationseinheit zu melden.

Public Corporate Governance Codex

Der – des Landes und der Stadtgemeinde Bremen basiert auf dem Deutschen
Corporate Governance Kodex für Kapitalgesellschaften und soll dazu dienen,

- einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung in
den bremischen Beteiligungen herbeizuführen;
- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften zu erhöhen und durch mehr
Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwal-
tung und Politik zu erhöhen;
- einen Standard für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Aufsichtsrat
und Geschäftsführung festzulegen und in einen kontinuierlichen Verbesse-
rungsprozess einzutreten.

Public Private Partnership (PPP)

– (auch Öffentlich-Private Partnerschaft ÖPP genannt) ist die vertragliche Zusam-
menarbeit zwischen öffentlicher Hand und privatrechtlich organisierten Unterneh-
men (Bauwirtschaft, Kreditinstitute usw.), für bestimmte Aufgaben die notwendigen
Ressourcen (Fachwissen, Kapital und Personal) in ein gemeinsames Projekt einzu-
bringen und die Aufgaben entsprechend den besonderen Fähigkeiten der Partner
zu verteilen. Bei PPP kommt es auf eine strenge Einzelfallprüfung und auf eine kla-
re Vergleichsrechnung vor Beginn einer Maßnahme an. Die kurzfristige haushalts-
mäßige Entlastung ist als alleiniges Kriterium nicht ausreichend.

PuMa

– ist die Abkürzung für „Personalverwaltung und -management“. Es handelt sich um ein integriertes Datenbanksystem zur Unterstützung der Personalverantwortlichen und des Personalcontrollings. In – werden die Daten der Gehaltsabrechnung, des Haushalts- und Rechnungswesens und der Stellenverwaltung zusammengeführt. Das Programm PuMaOnline bildet die Grundlage der Personalverwaltung in den dezentralen Personalbüros.

Quotenmodell

Instrument zur Feststellung der individuell je \Rightarrow Produktplan vorzuhaltenden \Rightarrow Planungssicherheit. Das bremische Quotenmodell differenziert nach \Rightarrow Verpflichtungsgraden mit insgesamt neun Kategorien, die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Berechnung der dezentralen \Rightarrow Planungssicherheit eingehen.

Rechnungsabgrenzung

– ist die periodengerechte Abgrenzung von Zahlungen. In Abweichung von den tatsächlichen Zahlungsströmen wird der \Rightarrow Ertrag bzw. der \Rightarrow Aufwand den verursachungsgerechten Perioden zugeordnet.

Rechnungsprüfungsausschuss

Der – ist ein von der Bremischen Bürgerschaft eingesetzter Ausschuss, der die Haushaltsrechnungen unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs sowie die Rechnungen des Rechnungshofs prüft. Der – erstattet gegenüber der Bürgerschaft Bericht und überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse.

Die Haushaltsrechnungen, die Berichte des Rechnungshofs und die Mitteilungen des Senats aufgrund der Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses sind vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem – nach Druck der Vorlage unmittelbar zuzuleiten.

Refinanzierung

– drückt aus, dass einer Verwaltungseinheit zusätzliche, in der Regel zeitlich befristete Ressourcen zur Verfügung stehen.

Im Personalbereich kann durch – z. B. über die \Rightarrow Beschäftigungszielzahl hinaus Personal eingesetzt werden. Dies können \Rightarrow Drittmittel, Mittel aus \Rightarrow Rücklagen oder \Rightarrow Rückstellungen sowie aus zweckgebundenen allgemeinen \Rightarrow Einnahmen sein. Refinanzierungen aus zweckgebundenen Einnahmen bedürfen einer vorangegangenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Ressourcenverantwortung

– ist die Verantwortung für die Einhaltung des \Rightarrow Budgets (personelle und finanzielle Mittel, Personalverantwortung usw.).

Reste

Vgl. \Rightarrow Ausgaberesult bzw. \Rightarrow Haushaltsrest.

Rücklagen

- a) – sind außerhalb des Haushalts überjährig verfügbare Mittel, die für allgemeine oder konkret festgelegte Zwecke des Gesamthaushalts oder der \Rightarrow Produktpläne gebildet werden. Bei den – handelt es sich nicht um angelegte Barbestände, so dass die Verwendung von Rücklagen nur unter Beachtung der \Rightarrow Liquiditätssteuerung möglich ist,
- b) – sind in der \Rightarrow Vermögensrechnung ausgewiesener Bestandteil des \Rightarrow Eigenkapitals. Es wird zwischen Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen unterschieden: Kapitalrücklagen werden nicht aus erwirtschafteten Gewinnen, sondern aus Zuzahlungen/ Sacheinlagen der Anteilseigner gebildet. Einstellungen in die Kapitalrücklage erfolgen ergebnisneutral. Gewinnrücklagen ergeben sich aus zurückbehaltenen Überschüssen in der \Rightarrow Erfolgsrechnung.

Rückstellung

– ist in der ⇒ doppelten Buchführung eine Berücksichtigung von zukünftigem ⇒ Aufwand, dessen Eintreten dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht sicher ist und der in der abzuschließenden Rechnungsperiode verursacht wurde.

Ruhelohn

– ist eine zusätzliche Altersversorgung, auf die arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer (vorwiegend Arbeiter), deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01. März 2007 begründet worden ist, einen gesetzlichen Anspruch besitzen.

Schlüsselzuweisung

– ist eine der im bremischen Finanzausgleichsgesetz genannten Zuweisungsarten im innerbremischen Finanzausgleich. Sie soll die Finanzkraft der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stärken und ist nicht zweckgebunden.

Soll-Abschluss

Beim – werden die tatsächlich eingegangenen Einnahmen sowie die nicht realisierten Einnahmeforderungen (einschließlich der zur Deckung der ⇒ Ausgabereste erforderlichen Kreditermächtigungen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben sowie die Ausgabereste eines ⇒ Haushaltsjahres gegenübergestellt;
vgl. ⇒ Ist-Abschluss.

Sonderhaushalt

– ist ein aus dem Kernhaushalt ausgegliederter Teil. Die Mittel eines – werden im ⇒ Haushaltsplan im Saldo von Einnahmen und Ausgaben als Zuschuss/Überschuss ausgewiesen (Ausnahme von der ⇒ Bruttodarstellung). Der – bleibt als Erläuterung zur ⇒ Nettoveranschlagung weiter Bestandteil des ⇒ Haushaltsplans.

Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO

Ein – ist ein rechtlich unselbstständiger, abgesonderter Teil des Vermögens Bremens bzw. Bremerhavens. Es wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes begründet und dient der Erfüllung einzelner Aufgaben der gründenden Gebietskörperschaft. Das BremSVG definiert zwei Arten von – :

⇒ Eigenbetriebe, die nicht rechtsfähige Unternehmen sind sowie

⇒ sonstige Sondervermögen, die kein Personal führen.

Für – gelten die Vorschriften der LHO entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage von ⇒ Wirtschaftsplänen; vgl. ⇒ Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO, ⇒ Eigenbetriebe, ⇒ Sonstige Sondervermögen.

Sondervermögenscontrolling

– verfolgt das Ziel, für den Bereich der ⇒ Sondervermögen Daten für Analyse und Steuerungszwecke aufzubereiten und damit Entscheidungsgrundlagen für die Verwaltung der im Eigentum des Landes und der Stadtgemeinde Bremen befindlichen ⇒ Sondervermögen zu liefern.

Sonstiges Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO

Ein – ist eine bewirtschaftete, rechtlich unselbstständige, abgesonderte Vermögensmasse der Bremens bzw. Bremerhavens ohne Personalkörper in Ausgestaltung eines Sondervermögens nach § 26 Abs. 2 LHO. Es wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes begründet und dient der Erfüllung einzelner Aufgaben der begründeten Gebietskörperschaft. Es gilt das BremSVG. Die Vorschriften der LHO gelten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage von ⇒ Wirtschaftsplan (Sondervermögen);

vgl. ⇒ Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO, ⇒ Eigenbetrieb nach § 26 Abs. 2 LHO,

⇒ Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO.

Sparsamkeit

Grundsatz, nach dem bei allen Maßnahmen des Staates die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen sind;

vgl. ⇒ Wirtschaftlichkeit.

Sperre

– ist ein Instrument, mit dem die Verfügbarkeit von Mitteln eingeschränkt wird. Haushaltsrechtlich sind alle Ausgaben für ⇒ Baumaßnahmen gesperrt. Sinngemäß gilt dies für ⇒ Verpflichtungsermächtigungen. Die Sperre kann im Haushaltsvollzug ggf. mit Zustimmung des ⇒ Haushalts- und Finanzausschusses aufgehoben werden.

Spezialisierung

Grundsatz, nach dem die bewilligten Mittel nur zu dem im ⇒ Haushaltsplan (einschließlich dessen Anlagen) festgelegten Zweck und nur in der festgelegten Höhe verwendet werden dürfen (sachliche Bindung).

Splitting

Beim – werden die ⇒ Personalausgaben eines/ einer Beschäftigten auf unterschiedlichen ⇒ Haushaltsstellen gebucht, sofern das Beschäftigungsvolumen auf mehrere Aufgabenbereiche aufgeteilt ist.

Stabilitätsrat

Der – ist ein Bund-Länder-Gremium auf Ministerebene, das den bisherigen Finanzplanungsrat ersetzt. Die Aufgaben des – sind: Haushaltsüberwachung, Feststellung von drohenden ⇒ Haushaltsnotlagen, gegebenenfalls Überwachung von Sanierungsprogrammen und der Verpflichtungen der Konsolidierungshilfsländer, Überprüfung der „Fortschrittsberichte Aufbau Ost“ und Koordinierung der ⇒ Haushalts- und ⇒ Finanzplanungen. Der mindestens zweimal jährlich tagende

– kann Mehrheitsbeschlüsse mit den Stimmen von zwei Dritteln der Länder und der Stimme des Bundes fassen.

Standards staatlicher Doppik

Durch das Gesetz zur Modernisierung des \Rightarrow Haushaltsgrundsätzegesetzes wird zugelassen, dass die Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder in ihrem Rechnungswesen alternativ zum bisherigen kameralen Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen \Rightarrow Doppelte Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet werden kann. Als untergesetzliche Normierung zum HGrG werden in den „Standards staatlicher Doppik“ für die öffentlichen Haushalte einheitliche Ansatz-, Bewertungs- und Darstellungsregeln festgelegt und die Abschlüsse auf staatlicher Ebene geregelt. Die Standards staatlicher Doppik werden jeweils durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt.

Stelle

– ist eine im \Rightarrow Stellenplan (Teil des \Rightarrow Haushaltsplans) nach Entlohnungsgruppe für Beschäftigte (nicht Beamtinnen/ Beamte) aufgeführte Stelle.

Stellenindex

– drückt die durchschnittliche Wertigkeit der besetzten \Rightarrow Planstellen und \Rightarrow Stellen einer Verwaltungseinheit aus. Veränderungen im – werden mittels Bonus bzw. Malus (\Rightarrow Bonus-Malus-System) auf die \Rightarrow Beschäftigungszielzahl sanktioniert.

Stellenplan

Der – weist die \Rightarrow Planstellen für Beamte und die \Rightarrow Stellen für Beschäftigte nach \Rightarrow Produktgruppen bzw. \Rightarrow Kapiteln unterteilt aus. Er ist Bestandteil des \Rightarrow Haushaltsplans.

Stellenübersicht

Die – ist Bestandteil des \Rightarrow Wirtschaftsplans. Sie enthält die erforderlichen \Rightarrow Stellen für Beschäftigte sowie nachrichtlich die \Rightarrow Planstellen für Beamtinnen/Beamte. Letztere sind bestimmend im \Rightarrow Stellenplan des Rechtsträgers zu führen.

Stellenvolumen

– entspricht der Summe der vollen \Rightarrow Stellen und der auf volle Stellen umgerechneten Teilzeitstellen.

Steuern

– sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein (§ 3 Abgabenordnung).

Struktureller Finanzierungssaldo

– ist der um konjunkturelle und sonstige temporäre, sog. Einmaleffekte bereinigte \Rightarrow Finanzierungssaldo.

Zur Berechnung wird der Finanzierungssaldo einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt. Dieser Wert wird um \Rightarrow finanzielle Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben bereinigt. Es sind \Rightarrow periodengerechte Zuordnungen bei Umsatzsteuer, die Einnahmen und Ausgaben im horizontalen Länderfinanzausgleich sowie die Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen vorzunehmen. Hinzuzurechnen sind die \Rightarrow Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung. Der Finanzierungssaldo ist um unmittelbare konjunkturbedingte Effekte (\Rightarrow Konjunkturbereinigung) sowie Abweichungen, die sich aus Schätzabweichungen gegenüber der Mai-Steuerschätzung des Vorjahres ergeben, zu bereinigen.

Stundung

– ist ein befristetes Hinausschieben der Geltendmachung einer fälligen Forderung. Sie ist nur zulässig, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die – nicht gefährdet wird. Die – soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine – wird nur auf Antrag gewährt.

Teilzeitmodell

⇒ Altersteilzeit bzw. ⇒ Altersteilzeit-Rückstellungen.

Temporäre Personalmittel

– sind Mittel, mit denen auf temporär auftretende Personal-Mehrbedarfe für einzelne Verwaltungsaufgaben reagiert wird. Ein Beispiel hierfür sind Mittel für hohe Arbeitsspitzen bei Wahlen, Zensus oder ähnlichen temporären Aufgaben. Die – gehen somit über die auf der Basis der von ⇒ Beschäftigungszielzahlen gebildeten ⇒ Personalbudgets hinaus. Die Ausweisung dieser Mittel erfolgt in einem eigenen ⇒ Budgetbereich.

Überplanmäßige Einnahme/Ausgabe

– ist eine zusätzliche, über das ⇒ Haushaltssoll hinausgehende Einnahme/ Ausgabe; eine überplanmäßige Ausgabe Bedarf der parlamentarischen Bewilligung.

Überschuss

Ist der positive Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Gesamteinnahmen (Ist) und den tatsächlich geleisteten Gesamtausgaben (Ist). Ein Überschuss ist in den nächsten festzustellenden ⇒ Haushaltsplan als Einnahme einzustellen.

Übertragbarkeit/Übertragbare Ausgaben

Ausnahme vom Grundsatz der \Rightarrow Jährlichkeit. Übertragbar sind nach der LHO alle Ausgaben für \Rightarrow Investitionen und Ausgaben aus \Rightarrow zweckgebundenen Einnahmen sowie andere Ausgaben, für die der \Rightarrow Haushaltsplan einen Übertragbarkeitsvermerk vorsieht. Im \Rightarrow Haushaltsgesetz werden weitere Übertragbarkeiten geregelt.

Umlaufvermögen

Als – werden alle Vermögensgegenstände bezeichnet, die dazu bestimmt sind, kurzfristig der Verwaltung zu dienen (z. B. Vorräte).

Verantwortliche im Produktgruppenhaushalt

Personen, die im Sinne der Zusammenführung von Fach- (Leistungs-), Personal- und Finanzverantwortung für jeden \Rightarrow Produktplan, jeden \Rightarrow Produktbereich und jede \Rightarrow Produktgruppe im \Rightarrow Produktgruppenhaushalt als Verantwortliche benannt wurden. Diese Verantwortung schließt die bisherige Funktion des \Rightarrow Beauftragten für den Haushalt ein. Die Mindestanforderungen zu den Verantwortlichkeiten werden in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte konkretisiert.

Verjährung

– bezeichnet den zeitlichen Ablauf der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs: Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist nur nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden.

Die Verjährungsfrist kann nur durch den Eintritt einer Hemmung oder den Neubeginn der Verjährung verändert werden. Bei \Rightarrow Gebühren, \Rightarrow Beiträgen und \Rightarrow Steuern erlischt der Anspruch mit Eintritt der Verjährung.

Verlustvortrag

- a) – ist der im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte auf das Folgejahr vorgetragene, aufgrund von nicht ausgeglichenen \Rightarrow Mindereinnahmen zum Ende des \Rightarrow Haushaltsjahres festgestellte Verlust. Ein – bedarf der Zustimmung des \Rightarrow Haushalts- und Finanzausschusses und ist grundsätzlich im Folgejahr durch \Rightarrow Mehreinnahmen oder \Rightarrow Einsparungen auszugleichen. Im Ausnahmefall wird ein Verlust auch für den Fall von \Rightarrow Mehrausgaben vorgetragen.
- b) – wird in der \Rightarrow Vermögensrechnung in dem Posten Gewinnvortrag/Verlustvortrag in der Regel das kumulierte Jahresergebnis aus den Vorjahren ausgewiesen. (\Rightarrow Finanzbuchhaltung).

Vermögensnachweis

– ist die zusammengefasste Übersicht über das Vermögen und die Schulden zum Schluss des jeweiligen \Rightarrow Haushaltsjahres.

Vermögensplan

– enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des \Rightarrow Wirtschaftsjahres, die sich aus Änderungen des \Rightarrow Anlagevermögens (z. B. Ankauf oder Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes ergeben sowie die notwendigen \Rightarrow Verpflichtungsermächtigungen. Der – ist Bestandteil des \Rightarrow Wirtschaftsplans.

Vermögensrechnung

– ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) und der Finanzierung (Passiva). In privatwirtschaftlichen Unternehmen wird die – als \Rightarrow Bilanz bezeichnet.

Verpflichtungsermächtigung

– ist die Ermächtigung zum Eingehen von rechtlichen Bindungen, die zu Ausgaben in künftigen \Rightarrow Haushaltsjahren führen. Eine – ist im \Rightarrow Haushaltsplan geson-

dert zu veranschlagen und darf im Haushaltsvollzug grundsätzlich erst nach Einwilligung durch die Senatorin für Finanzen in Anspruch genommen werden; vgl. § 16 und 38 LHO.

Verpflichtungsgrad

Nach dem \Rightarrow Quotenmodell werden die Ausgabe- \Rightarrow Haushaltsstellen jeweils mit einem – versehen, der nach Disponibilität der Ausgabe festgestellt wird.

Versorgungslastenteilung

– ist ein Modell der laufenden Erstattung von Versorgungsbezügen durch ein pauschaliertes Abfindungsmodell zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels.

Versorgungsumlage

– werden durch \Rightarrow Haushaltsgesetz zum Zwecke der Versorgungsvorsorge durch Umlagen auf die Bezüge von Beamtinnen/ Beamten und ruhelohnanwartschaftsberechtigten Beschäftigten in ausgegliederten Verwaltungseinheiten festgelegt.

Versorgungsvorsorge

Zum Zwecke der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben werden \Rightarrow Versorgungszuschläge, \Rightarrow Versorgungsumlagen, Verbeamtungseffekte und Entlastungseffekte aus der Absenkung des Versorgungsniveaus kapitalbildend der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für – zugeführt.

Versorgungszuschlag

Zuschläge auf die Bezüge bei refinanzierter Beschäftigung (vgl. \Rightarrow Refinanzierung) von Beamtinnen/Beamten und ruhelohnanwartschaftsberechtigten Beschäftigten durch \Rightarrow Haushaltsgesetz (Vollkostendeckung).

Vollständigkeit

Grundsatz, nach dem alle Einnahmen und alle Ausgaben einer Gebietskörperschaft im ⇒ Haushaltsplan zu erfassen sind.

Vollzeitäquivalente (VZÄ)

– ist der Beschäftigungsanteil im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung. Die – ist die zentrale Messgröße beim ⇒ Beschäftigungsvolumen.

Voranschläge

– sind die von den einzelnen Behörden unter Beteiligung der Ausschüsse/ Fachdeputationen erstellten Vorentwürfe der Haushalte.

Vorgriffe

– sind ⇒ Mehrausgaben bei ⇒ übertragbaren Ausgaben.

Vorläufige Haushaltsführung

Wenn bis zum Schluss eines ⇒ Haushaltsjahres der ⇒ Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt wurde, ist der Senat gem. Art. 132a LV ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen weiterzuführen,
- um rechtlich begründete Verpflichtungen der FHB zu erfüllen, um bereits begonnene Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den ⇒ Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Die Bewirtschaftung des Haushalts in dieser Zeit wird als – bezeichnet.

Wahrheit

Grundsatz, nach dem die in einem \Rightarrow Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen sowie die zu leistenden Ausgaben mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen sind.

Wirkung/Wirkungsorientierung

Vgl. \Rightarrow Outcome.

Wirtschaftlichkeit

Grundsatz, nach dem die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, dass entweder

- ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Sparsamkeitsprinzip) oder
- mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis (Ergiebigkeitsprinzip) erzielt wird.

Unter Berücksichtigung von § 7 LHO steht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung als Sparsamkeitsprinzip im Vordergrund.

vgl. \Rightarrow Sparsamkeit.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

– liefern Entscheidungsgrundlagen zur Umsetzung der Grundsätze der \Rightarrow Wirtschaftlichkeit und \Rightarrow Sparsamkeit im Einzelfall. Die Grundsätze sind bei allen Maßnahmen zu beachten, die die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die nach einzelwirtschaftlichen Kriterien als auch Maßnahmen, die nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen sind. Unter die Maßnahmen fallen auch Organisationsveränderungen und Gesetzgebungsvorhaben sowie sämtliche sonstigen Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen sowie Einnahmeverbesserungen Bremens bzw. Bremerhavens führen bzw. führen können. Methoden der

– sind in der Anleitung für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

für einzelwirtschaftliche Verfahren in der bremischen Verwaltung" sowie in der „Anleitung für die Bewertung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen“ beschrieben.

Wirtschaftsjahr

– entspricht in der Regel dem Kalenderjahr; vgl. ⇒ Haushaltsjahr.

Wirtschaftsplan (Sondervermögen)

Der – ist von den ⇒ Eigenbetrieben vor Beginn eines jeden ⇒ Wirtschaftsjahres aufzustellen. Er besteht aus dem ⇒ Erfolgsplan, dem ⇒ Vermögensplan und ggf. der ⇒ Stellenübersicht. Bei der Aufstellung ist die Betriebsleitung verpflichtet, ⇒ Erlöse und Aufwendungen, die die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinden betreffen, mit diesen in Übereinstimmung zu bringen. Der – hat die gleiche Funktion wie der ⇒ Haushaltsplan und wird diesem beigefügt.

WU-Übersicht

Standardisiertes Formblatt für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, das die Methoden-, Alternativenauswahl sowie Zeitpunkte und Kriterien für Erfolgskontrollen dokumentiert. Bedarf es vor der Planung und Durchführung einer Maßnahme mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen einer gesonderten Gremienbefassung (hierzu gehören insbesondere Befassungen von parlamentarischen Ausschüssen, Deputationen), ist der Vorlage eine – in der Planungsphase beizufügen.

Zielzahl

Vgl. ⇒ Beschäftigungszielzahl.

Zinsen

– sind der Preis für die Überlassung von Kapital bzw. Geld.

Zinslastquote

– ist der Anteil der Zinsausgaben für Kredite an den \Rightarrow bereinigten Ausgaben.

Zinssteuerquote

– ist der Anteil der Zinsausgaben für Kredite an den Einnahmen aus \Rightarrow Steuern, \Rightarrow Finanzausgleich und \Rightarrow Bundesergänzungszuweisungen.

Zuwendungen

– sind Leistungen nach § 23/44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften aus dem öffentlichen Haushalt an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung von Aufgaben, an denen die öffentliche Hand ein erhebliches Interesse hat. Es wird unterschieden nach institutionellen und Projektförderungen.

Zweckbestimmung

– ist der im \Rightarrow Haushaltsplan bei jeder \Rightarrow Haushaltsstelle konkret genannte Entstehungsgrund einer Einnahme bzw. Verwendungszweck einer Ausgabe. Die Verwaltung ist im Rahmen des Haushaltsvollzugs an diese Zweckbestimmungen gebunden, d. h. das Ausgabemittel lediglich für den jeweiligen Verwendungszweck eingesetzt werden dürfen.

Zweckgebundene Einnahme

Die – ist eine Einnahme, deren Verwendung per Gesetz oder anderer Rechtsvorschriften bzw. durch den Geldgeber vorgegeben ist. Eine – ist im \Rightarrow Haushaltsplan durch \Rightarrow Haushaltsvermerke gesondert auszuweisen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AfA	Absetzung für Abnutzung
AFZ	Aus- und Fortbildungszentrum
AH-Konto	Außerhaushaltsmäßiges Konto
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKF	Bremer Kapitaldienstfonds
DHS	Dezentrale Haushaltssteuerung
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
FHB	Freie Hansestadt Bremen
Föko	Föderalismuskommission
IöR	Integriertes öffentliches Rechnungswesen
IT	Informationstechnik, -technologie
GG	Grundgesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geringwertige Güter
Ku	künftig umzuwandeln
Kw	künftig wegfallend
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaften
PEP	Personalentwicklungsplanung
PPP	Public private partnership
PuMa	Personalverwaltung und - management
RLBau	Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder

TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WFB	Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
ZR – GPL	Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan

3. Weitere Informationen zur Finanzpolitik und zum Haushalt in Bremen

Die Senatorin für Finanzen hat eine Reihe weiterer Informationen zur Finanzpolitik und zum Haushalt Bremen erarbeitet.

- Finanzplan 2015 / 2020 mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung
- Benchmarking-Berichte
- Personalbericht 2015 – Jahresbericht zur Personalstruktur und zu den Personalausgaben mit den Daten der Jahre 2013 und 2014
- Personalmanagement in der Freien Hansestadt Bremen – Grundinformationen von A bis Z
- Personal 2020

Personalpolitische Perspektiven und Arbeitsprogramm für den öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen bis 2020

- Beteiligungsbericht 2013 und Beteiligungsübersicht 2015 der Freien Hansestadt Bremen
- Handbuch "Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen"
- Geschäftsbericht zum doppelten Jahresabschluss 31.12.2014 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

Detaillierte Auskünfte dazu erteilen die einzelnen Abteilungen bei der Senatorin für Finanzen.

Auch im Internet unter www.finanzen.bremen.de werden Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten der Senatorin für Finanzen wie z. B. Haushalts- und Finanzmanagement, Steuerfragen, das Liegenschafts- und Beteiligungscontrolling und die Personalgewinnung und -entwicklung ebenso wie die umfassende Reform der Verwaltung bereit gestellt.